



Handbuch

DAN-Prüfungsordnung des Österreichischer JUDO Verbandes Für den 1. bis 6. DAN

Prüfungsfragen mit Antworten



Prüfungsfragen mit Antworten

Prüfungsfragen mit Antworten

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Antworten zu den Fragen in den Wissensgebieten

- I. Grundlagen des KYU-Programms
- II. Wettkampfordnung
- III. Wettkampfbregeln
- IV. Organisation
- V. Geschichte

ausgearbeitet von

Stand: September 2007

Erwin SCHÖN, 5. DAN
Prüfungsreferent des ÖJV



Prüfungsfragen mit Antworten

VORWORT

Lassen Sie sich nicht vom Umfang dieses Skriptes abschrecken. Wenn Sie es erst einmal durchgelesen haben, werden Sie feststellen, dass die meisten Fragen eigentlich mit einem einzigen Wort oder Satz zu beantworten sind. Zur Beruhigung sei noch erwähnt, dass das Auswendiglernen der Antworten und wortwörtliche Aufsagen bei Prüfungen nicht erforderlich ist, obgleich es für einige Punkte (z.B. Jahresangaben, etc.) vielleicht unumgänglich scheint.

Ich bin jedoch davon ausgegangen, dass die meisten angehenden DAN-Träger wenig bis gar keine Unterlagen zu den erforderlichen Wissensgebieten haben. Ebenso dürftig sind oft auch die Vorkenntnisse. Aus diesem Grunde habe ich die meisten Fragen dermaßen ausführlich beantwortet und mit Anmerkungen versehen, um auch die Zusammenhänge besser verständlich zu machen und fehlende Hintergrundinformationen zu geben. Einige Antworten werden aber auch für „alte Hasen“ Neuerungen beinhalten. Schließlich soll dieses Skript nicht nur als Lernunterlage für die Vorbereitung auf die DAN-Prüfung, sondern auch als Nachschlagewerk Verwendung finden.

Das Fragenprogramm entspricht der *„Dan-Prüfungsordnung des ÖJV für den 1. bis 6. DAN-Grad“* mit Gültigkeit **01.Jänner 2000**. Da das gesamte Skriptum überarbeitet werden musste, wurden Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe nicht gekennzeichnet.

Der ÖJV und ich werden uns bemühen dieses Skript jeweils am aktuellen Stand zu halten. Sollten Fehler enthalten sein, die wir beim Korrigieren übersehen haben, oder sollte jemand Unterlagen besitzen, die eine bessere Beantwortung mancher Fragen gestatten, wären wir sehr dankbar, wenn Sie dies dem ÖJV oder mir mitteilen.

Viel Erfolg für die DAN-Prüfung!

Erwin SCHÖN, 5. DAN
Prüfungsreferent des ÖJV

PS:

Hier die Adresse des ÖJV:

ÖSTERREICHISCHER JUDO-VERBAND
Wassergasse 26/5
1030 W i e n
Tel. 01/714 73 31
Fax. 01/714 73 31/33
Homepage: <http://www.oejv.com>
E-mail: office@oejv.com
DVR. 0652300

AUTOR
Homepage: <http://yawara-michi.at>
E-mail: e.schoen@chello.at

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT.....	3
INHALTSVERZEICHNIS.....	4
I. GRUNDLAGEN DES KYU-PROGRAMMS	8
GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:	8
1.1. Was bedeutet <i>UKEMI-WAZA</i> ?	8
1.2. Was bedeutet <i>TACHI-WAZA</i> ?	8
1.3. Was bedeutet <i>NE-WAZA</i> ?	8
1.4. Was bedeutet <i>OSAE-KOMI-WAZA</i> ?	8
1.5. Was bedeutet <i>SHIME-WAZA</i> ?	9
1.6. Was bedeutet <i>KANSETSU-WAZA</i> ?	9
1.7. Erklären sie das Prinzip <i>BARAI</i>	9
1.8. Erklären Sie das Prinzip <i>GARI</i>	9
1.9. Welche Stufen des motorischen Lernens gibt es?	9
1.10. Welche Altersempfehlung gibt es für den Erwerb der <i>Kyu</i> -Grade?.....	10
1.11. Welche Aufgabe/Funktion hat der „Drehwurf“?	10
1.12. Warum wird <i>Barai</i> vor <i>Gari</i> gelehrt?	10
GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan.....	11
2.1. Erklären Sie das Prinzip der VERANTWORTLICHKEIT.	11
2.2. Erklären Sie das Prinzip von AKTION – REAKTION.....	11
2.3. Erklären Sie das Prinzip der LABILEN (geschwächten) POSITION.....	11
2.4. Welche methodischen Hilfsmittel gibt es zum Erlernen einer Bewegung?.....	11
2.5. Welche Entwicklungsstufen durchläuft ein Mensch vom Kleinkind bis zum Erwachsenenalter?	12
2.6. Welche Techniken des modernen Wettkampf- <i>JUDO</i> werden derzeit am häufigsten und erfolgreichsten angewendet?	12
2.7. Welche Bewegungsrichtungen sind im <i>JUDO</i> möglich?.....	12
2.8. Welche grundsätzlichen Möglichkeiten des Überganges vom Stand in die Bodenlage gibt es?.....	12
2.9. Was bedeutet <i>TOKUI-WAZA</i> ?	13
2.10. Was bedeutet <i>KUMI-KATA</i> ?	13
2.11. Welche Aufgaben fallen dem Uke im <i>JUDO</i> -Training zu?.....	13
GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:	14
3.1. Welche methodischen Prinzipien können bei der Vermittlung von <i>JUDO</i> -Techniken angewendet werden?.....	14
3.2. Wie werden die methodischen Prinzipien im <i>JUDO</i> -Training angewendet?	14
3.3. Was ist der Unterschied zwischen einem Prüfungsprogramm und einem Lehrprogramm?.....	15
3.4. Wie können die Stufen des motorischen Lernens berücksichtigt werden?	15
3.5. Wie können methodische Hilfsmittel im <i>JUDO</i> -Training eingesetzt werden?	15
3.6. Welche Bewegungsrichtungen eignen sich für welche Würfe?	15
3.7. Welche <i>Kumi-kata</i> eignen sich für welche Würfe?	16
3.8. Nach welchen Grundsätzen sind Kombinationen zur <i>Tokui-waza</i> auszuwählen (Anwendung von <i>Renraku</i> und <i>Rensoku</i>)?.....	16
3.9. Was bedeutet <i>GONosen-WAZA</i> , was <i>GAESHI-WAZA</i> ?.....	16
3.10. Was bedeutet <i>RENRAKU</i> , was <i>RENSOKU</i> ?.....	16
II. WETTKAMPFORDNUNG	17
GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:	17
1.1. Welche Wettkampfsysteme gibt es?.....	17
1.2. Welche Wettkampfsysteme werden in Österreich angewendet?	17
1.3. Erläutern Sie das Meisterschaftssystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).....	17
1.4. Erläutern Sie das 4-Gruppensystem (einschließlich dem erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).....	18
1.5. Ist in der Anwendung der in Österreich vorgesehenen Wettkampfsysteme die Kampfbewertung <i>HIKI-WAKE</i> (Unentschieden) möglich?	18
1.6. Was muss man bedenken/mitnehmen, wenn man als Kämpfer/Betreuer an einem Wettkampf teilnimmt?	19
1.7. Welche Wettkampfsarten gibt es?.....	19
1.8. Welche Altersklassen gibt es?.....	20

1.9.	Welche Kampfzeiten gibt es für männliche Altersgruppen U15, U17, U20, U23 und allgemeine Klasse?.....	21
1.10.	Welche Kampfzeiten gibt es für weibliche Altersgruppen U15, U17, U20, U23 und allgemeine Klasse?	21
1.11.	Wer ist für die Durchführung der nationalen Einzelbewerbe verantwortlich und wer richtet sie aus?	21
1.12.	Welche Geltungsdauer hat ein allgemeines ärztliches Attest für die Wettkampffähigkeit eines JUDOKA?	21
1.13.	Was ist am Wettkampfort zu beachten, um einen effizienten Ablauf des Wettkampfes zu ermöglichen?	21
GRUPPE 2.	Fragen für den 3. – 6. Dan:	23
2.1.	Erläutern Sie das Cupsystem mit einfacher Hoffnungsrunde (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).	23
2.2.	Erläutern Sie das Poolssystem.	23
2.3.	Nach welchen Richtlinien erfolgt die Reihung der Sieger in einem Mannschaftsbewerb, der im Meisterschaftssystem ausgetragen wird?	23
2.4.	Nach welchen Richtlinien erfolgt die Reihung der Sieger in einem Einzelbewerb, der im Meisterschaftssystem ausgetragen wird?	23
2.5.	Welche Lizenzen gibt es für Wettkämpfer?	24
2.6.	Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO-Landesverband bzw. dem ÖJV nicht gemeldet werden?	25
2.7.	Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO-Landesverband bzw. dem ÖJV gemeldet werden und zwar wie lange vor der Austragung?	25
2.8.	Welche Daten hat der Zeitplan der Ausschreibung zu enthalten und welche davon sind von besonderer Wichtigkeit, da sie unbedingt einzuhalten sind?	26
2.9.	Welche Angaben hat der Punkt Teilnahmeberechtigung zu enthalten?	26
GRUPPE 3.	Fragen für den 5. und 6. Dan:	29
3.1.	Welche Wettkampfsysteme sollten wann sinnvollerweise zur Anwendung kommen?	29
3.2.	Wann kann ein JUDOKA, der in einem Kampf disqualifiziert wurde, weiter im Bewerb verbleiben?	29
3.3.	Wer entscheidet, ob ein JUDOKA nach einer Disqualifikation aus dem Bewerb ausscheidet oder nicht?	29
3.4.	Wer kann wann, wie und wogegen Protest einlegen?	30
3.5.	Aus welchen Personen setzt sich das Protestkomitee zusammen?	30
3.6.	Welche Tätigkeiten übt der Wettkampfleiter eines Meisterschaftsbewerbes aus?	30
III.	WETTKAMPFREGLN.....	33
GRUPPE 1.	Fragen für den 1. – 6. Dan:	33
1.1.	Nennen Sie die international bzw. auf österreichischer Ebene erforderlichen minimalen und maximalen Abmessungen der Wettkampffläche.....	33
1.2.	Aus welchen Materialien kann eine Wettkampfmatte hergestellt sein?	33
1.3.	In welche Zonen (Flächen) ist die Wettkampffläche unterteilt?	33
1.4.	Welche international und auf österreichischer Ebene festgelegten Maße muß die Kampffläche aufweisen? ...	33
1.5.	Aus welchen Zonen setzt sich die Kampffläche zusammen?	33
1.6.	Welche Abmessungen muß die Sicherheitsfläche aufweisen?	33
1.7.	Wie muss die Bekleidung eines JUDOKA beschaffen sein? a) Material, Farbe; b) Maße des KIMONO, ZUBON, OBI; c) bei weiblichen JUDOKA; d) erlaubte Werbeflächen (Österreich).	35
1.8.	Wie werden die beiden Wettkämpfer unterscheidbar gemacht und in welcher Reihenfolge werden sie aufgerufen?	37
1.9.	In welcher Art hat das Zeichen zur Beendigung des Wettkampfes zu erfolgen – bei einer bzw. mehreren Wettkampfflächen?	37
1.10.	Wo befindet sich der Kampfrichter und die Außenrichter während des Wettkampfes und welche Funktion üben sie aus?	38
1.11.	Erklären Sie das Zeremoniell zu Beginn und am Ende eines Wettkampfes (Einzel- und Mannschaftskampf) ..	39
1.12.	Welche Personen können bei einer Wettkampfveranstaltung (ÖM, EM und WM) als Arzt eingesetzt werden? ..	41
1.13.	Welche Möglichkeiten gibt es für den Arzt, während des Wettkampfes auf die Matte zu kommen um einen Kämpfer zu untersuchen bzw. zu behandeln?	41
1.14.	In welchen Fällen unterbricht der Kampfrichter den Wettkampf?	43
1.15.	Welche Wertungen gibt es, wie können sie erreicht werden, und mit welchen Handzeichen werden sie angezeigt.	43
1.16.	Welche Bestrafungsstufen gibt es und wann können sie vergeben werden?	45
1.17.	Erklären Sie die Begriffe „Inaktivität“ und „Passivität“, und nennen Sie die dafür vorgesehenen Bestrafungen.	49
1.18.	Erklären Sie den Begriff „falsche Attacke“ (Scheinangriff), und nennen Sie die dafür vorgesehene Bestrafung.	49

GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:	51
2.1. Wann wird OSAE-KOMI angesagt?	51
2.2. Erklären Sie das Prinzip von GAESHI-WAZA.	52
2.3. Was bedeuteten die Kampfscheidungen SOGO-GACHI, KIKEN-GACHI und FUSEN-GACHI?	53
2.4. In welchen Situationen kann der Kampfrichter den Wettkampf mit MATTE unterbrechen?	53
2.5. Wann wird HANTEI gefordert und YUSEI-GACHI verkündet? Welche Kriterien werden zur Entscheidungsfindung herangezogen?	55
2.6. In welchen Situationen kann der Kampfrichter mit SONO-MAMA unterbrechen?	56
2.7. Was ist eine medizinische Untersuchung? Wann kann sie erfolgen und mit welchen Handzeichen fordert der Kampfrichter den Arzt dazu auf?	57
2.8. In welchen Fällen wird HANSOKU-MAKE direkt ausgesprochen und welche Folgen hat das für den Wettkämpfer?	57
2.9. Was muß bei SUTEMI-Techniken, die am Mattenrand ausgeführt werden, beachtet werden?	57
2.10. Erklären Sie die Vorgangsweise des Kampfgerichts wenn HANSOKU-MAKE auszusprechen ist.	58
GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:	59
3.1. Welche Aufgaben hat das Kampfgericht vor Beginn der Wettkämpfe zu erledigen?	59
3.2. Wie werden Wurftechniken, bei denen UKE in der Brücke landet, bewertet?	60
3.3. Erklären Sie den Begriff „Negativ-JUDO“.	60
3.4. In welchen Fällen kann der Kampfrichter bei NE-WAZA den Kampf mit MATTE unterbrechen?	60
3.5. In welchen Fällen kann nach OSAE-KOMI die Festhaltetechnik mit „TOKETA“ beendet werden?	60
3.6. Erklären Sie in welchem Fall eine Wurftechnik als INNEN bzw. AUSSEN zu bewerten ist?	61
IV. ORGANISATION	62
GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:	62
1.1. Beschreiben Sie den Aufbau Ihres Landesverbandes!	62
1.2. Wie viele Mitglieder hat in etwa Ihr Landesverband?	62
1.3. Welche Aufgaben nehmen die Landesverbände wahr?	62
1.4. Wie heißen der Präsident und der technische Direktor Ihres Landesverbandes?	63
1.5. Wie heißt die administrative Führung des ÖJV?	63
1.6. Wie heißt die technische Führung des ÖJV?	63
1.7. Wie ist der Vorstand des ÖJV aufgebaut?	63
1.8. Wie ist das Österreichische DAN-Kollegium aufgebaut?	63
1.9. Wer ist berechtigt, eine KYU-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, daß eine KYU-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?	66
1.10. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Trainer im Judo?	68
1.11. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Kampfrichter im Judo?	68
GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:	69
2.1. Beschreiben Sie den Aufbau des ÖJV!	69
2.2. Wieviele Mitglieder hat in etwa der ÖJV?	73
2.3. Welche Aufgaben nimmt der ÖJV wahr?	73
2.4. Wie heißen der Präsident und der technische Direktor des ÖJV?	73
2.5. Wie heißen die Organe des ÖJV?	73
2.6. Welche Aufgaben haben die Organe des ÖJV?	73
2.7. Wer ist berechtigt, eine DAN-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, daß eine DAN-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?	74
2.8. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Trainerprüfungen gefordert?	76
2.9. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Kampfrichterprüfungen gefordert?	76
GRUPPE 3. Fragen für 5. und 6. Dan:	78
3.1. Beschreiben Sie den Aufbau der EJU und der IJF.	78
3.2. Welche Aufgaben nehmen die EJU bzw. die IJF wahr?	78
3.3. Wie heißen die Präsidenten und Sportdirektoren der EJU bzw. der IJF?	79
Anhang 1 zum Wissensgebiet: ORGANISATION	80
DER VORSTAND DES ÖSTERREICHISCHEN JUDO-VERBANDES (ÖJV)	80
DER VORSTAND DES ÖSTERREICHISCHEN-DAN-KOLLEGIUMS (ÖDK)	80
Anhang 2 zum Wissensgebiet: ORGANISATION	81
DER VORSTAND DER EUROPÄISCHEN JUDO-UNION (EJU)	81
DER VORSTAND DER INTERNATIONALEN JUDO-FÖDERATION (IJF)	81

V. GESCHICHTE	82
GRUPPE 1. Für den 1. – 6. Dan:	82
1.1. Welches Zweikampfsystem kann als Urbild des JUDO angesehen werden?	82
1.2. Welche Theorien bestehen über den Ursprung des JU-JITSU?	82
1.3. Was kann als das Wesen des JUDO angesehen werden?	83
1.4. Ist JU-JITSU mit Sicherheit in Japan entstanden?	83
1.5. Welche Philosophie liegt dem JU-JITSU zugrunde?	83
1.6. Welcher Personenkreis befasste sich in Japan zuerst mit JU-JITSU?	84
1.7. Wann wurde Jigorô KANO geboren und wann starb er?	84
1.8. Wann und wo gründete Jigorô KANO sein erstes DOJO?	84
1.9. Welche beiden Prinzipien wurden als erstes erarbeitet, definiert und bilden noch heute die Grundlagen des KODOKAN-JUDO?	85
1.10. Welcher Titel wurde in der Gründerzeit den hervorragenden Persönlichkeiten des KODOKAN verliehen?	85
1.11. Wann und durch wen wurde erstmals KODOKAN-JUDO in Österreich vorgeführt?	86
1.12. Wann wurde Ihr Landesverband gegründet?	86
1.13. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Weltmeistertitel?	86
1.14. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Männer? ..	87
1.15. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Frauen? ..	87
1.16. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher internationale Nachwuchsmeysterschaften?	87
1.17. Wann und welche Plazierungen erzielten österreichische JUDOKA bei Olympischen Spielen?	88
GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:	89
2.1. Welche Kenntnisse sind notwendig zur Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems?	89
2.2. Welche Personengruppen befaßten sich in Europa zuerst mit Kampftechniken ohne Waffen?	89
2.3. Über welche Schlagtechniken verfügte JU-JITSU in seiner Spezialisierungsphase?	89
2.4. In welcher Funktion war Prof. BÄLZ tätig, um JU-JITSU weiterzubringen?	89
2.5. Wer unterstützte Prof. BÄLZ bei der Einführung des JU-JITSU an der Universität TOKYO?	89
2.6. Welche Ehrung erfuhr Prof. Jigorô KANO bei seinem Eintritt in den Ruhestand?	90
2.7. In welcher Form wurde JUDO nach Gründung des KODOKAN-DOJO weiterentwickelt?	90
2.8. Die Ausrichtung des JUDO zum Sport wurde durch welche Forderung hervorgerufen?	91
2.9. Wann erfolgte die Aufnahme des ÖJV in das Österreichische Olympische Comité?	91
GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:	92
3.1. Welcher Zusammenhang besteht zwischen JU-JITSU und YAWARA?	92
3.2. Aus welcher Zeit gibt es in Europa Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken?	92
3.3. Welche JUDO-ähnlichen Techniken werden häufig von Künstlern des 17. Jahrhunderts abgebildet?	93
3.4. Aus welcher Zeit stammen die ersten schriftlichen Unterlagen über Zweikämpfe ohne Waffen in Europa?	93
3.5. Aus welcher Zeit stammen die ersten Zusammenstellungen von Kampftechniken ohne Waffen in Europa?	93
3.6. Wann begann Jigorô KANO sein Studium des JUDO und wann hatte er die wichtigsten Punkte zusammengefaßt?	93
3.7. Welches Ereignis verhalf dem KODOKAN-JUDO zum Durchbruch?	94
3.8. Wann und durch wen wurde JU-JITSU erstmals in Österreich ausgeübt?	94
3.9. Wann welche Personen waren nach dem 1. Weltkrieg die Gründer der JU-JITSU- und JUDO-Bewegung in Österreich?	95
3.10. Wann nahmen österreichische JUDOKA erstmals an internationalen Titelkämpfen teil?	95

I. GRUNDLAGEN DES KYU-PROGRAMMS

GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:

1.1. Was bedeutet UKEMI-WAZA?

ANTWORT:

„Ukemi“ wird allgemein mit „Fallen“ übersetzt und „Waza“ mit „Technik“. Da es im Japanischen keine Mehrzahlendungen gibt, wird dieser Begriff sowohl für die Ein- als auch für die Mehrzahl verwendet. *Ukemi-waza* ist im *Judo* der Oberbegriff für alle Falltechniken, mit und ohne Partner.

1.2. Was bedeutet TACHI-WAZA?

ANTWORT:

„Tachi“ bedeutet „Stand oder stehend“. „Waza“ bedeutet Technik. Nach dem *Kōdōkan*-System werden die Wurftechniken (*Nage-waza*) in zwei große Gruppen eingeteilt. Die eine Gruppe sind die Standtechniken (*Tachi-waza*) und die andere Gruppe Opfer- oder Selbstfalltechniken (*Sutemi-waza*).

Unter *Tachi-waza* versteht man also alle Würfe, die vorwiegend im Stehen ausgeführt werden. Die Gruppe der *Tachi-waza* unterteilt sich daher noch in die

- *Te-waza* (Handtechniken = Würfe, die vorwiegend mit Unterstützung der Hände ausgeführt werden).
- *Koshi-waza* (Hüfttechniken = Würfe, die vorwiegend mit Unterstützung der Hüfte ausgeführt werden).
- *Ashi-waza* (Beintechniken = Würfe, die vorwiegend mit Unterstützung der Beine ausgeführt werden).

Unter *Sutemi-waza* versteht man alle Würfe, bei denen *Uke* geworfen wird, indem sich *Tori* ebenfalls fallen läßt. Die Gruppe der *Sutemi-waza* unterteilt sich wiederum in die

- *Ma-sutemi-waza* (Opferwürfe nach hinten)
- *Yoko-sutemi-waza* (Opferwürfe zur Seite)

1.3. Was bedeutet NE-WAZA?

ANTWORT:

Ne-waza bedeutet Bodentechnik(en), ein anderer Ausdruck ist *Katame-waza*. Beide Begriffe werden im *Judo* als Oberbegriff für alle Griffe, die in der Bodenlage angewendet werden, verwendet.

Mikonesuke KAWAESHI meinte dazu folgendes: „Die Techniken des *Judo* auf dem Boden werden häufig unter die generelle Bezeichnung von *NE-WAZA* gruppiert. Dies ist ein Irrtum, weil die *NE-WAZA* nur in der liegenden oder hockenden Position angewendet wird, wohingegen die *KATAME-WAZA* wahllos all die Techniken der Kontrolle einschließt, was auch immer die Anfangs- und Endlage sein mag, in der sie angewendet werden.“ (Vgl. dazu Mikonesuke KAWAESHI, „The Complete 7 Katas of *Judo*“, London, 1957, S. 47.)

Die *Katame-* oder *Ne-waza* unterteilt sich in folgende Gruppen:

- *Osae-waza* (Haltetechiken)
- *Shime-waza* (Würgetechiken)
- *Kansetsu-waza* (Hebeltechniken)

1.4. Was bedeutet OSAE-KOMI-WAZA?

ANTWORT:

„*Osae*“ heißt „halten“ und „*Osae-komi*“ wird mit „Haltegriff“ übersetzt. Somit bezeichnet der Ausdruck *Osae-komi-waza* alle Haltegrifftechniken, die im *Judo* ausgeführt werden.

1.5. Was bedeutet *SHIME-WAZA*?

ANTWORT:

„*Shime*“ (in Wortverbindung „*jime*“ geschrieben) heißt „würgen, strangulieren“. *Shime-waza* ist im *Judo* der Oberbegriff für alle Würgegriffe.

1.6. Was bedeutet *KANSETSU-WAZA*?

ANTWORT:

„*Kansetsu*“ (früher „*Kwansetsu*“ geschrieben) heißt „Gelenk bzw. Knochengelenk“. *Kansetsu-waza* ist im *Judo* der Oberbegriff für alle Hebeltechniken.

1.7. Erklären sie das Prinzip *BARAI*.

ANTWORT:

Das Wort „*Barai*“ (an Wortanfang „*Harai*“) bedeutet „fegen, wegfegen, etc.“. Bei den Wurftechniken dieser Gruppe verlängert *Tori* einen Schritt von *Uke* mit einem Bein. Die Bewegungsrichtung von *Tori* ist im Normalfall von *Uke* weg. Bei den meisten Würfen dieser Gruppe kann *Uke* mit einem Bein auf dem Boden bleiben.

1.8. Erklären Sie das Prinzip *GARI*.

ANTWORT:

Das Wort „*Gari*“ bedeutet „sicheln, mähen, fegen, wegfegen, etc.“. Bei den Wurftechniken dieser Gruppe sichelt *Tori* mit einem Bein ein belastetes Bein von *Uke* weg. *Tori* bewegt sich dabei auf *Uke* zu.

1.9. Welche Stufen des motorischen Lernens gibt es?

ANTWORT:

Folgende grundsätzlichen Stufen kommen beim motorischen Lernen zur Anwendung:

- **Grobform**

Beim Erlernen der Grobform soll der *Judoka* zunächst die Technik kennen lernen. Er soll die Grundsätzlichen Bewegungsabläufe beherrschen, z.B. Eindrehen, Ausheben, Abwerfen; verschiedene Eingänge.

- **Feinform**

Beherrscht der *Judoka* die Grobform, kann die Technik verfeinert werden. Es wird auf die präzise Ausführung der einzelnen Bewegungsphasen geachtet. Z.B. achten auf richtiges *Kuzushi*, richtige Verlagerung des eigenen Schwerpunktes, korrekte Position der Füße und Hüfte, etc.

- **Festigung/Automatisierung**

Beherrscht der *Judoka* die Feinform einer Technik kann daran gedacht werden, diese so zu festigen bzw. zu automatisieren, daß sie auch unter Streß (also im Wettkampf) durchgeführt werden kann. Dazu können verschiedene Übungsformen gewählt werden z.B.:

Tandoku-renshu = Üben einer Technik ohne Partner, zur Hebung der Präzision und Schnelligkeit des Bewegungsablaufes, sowie zur speziellen Vorbelastung bzw. Kompensation von hohen psychophysischen Belastungen. Eine Form davon ist das Trainieren mit Gummiseilen, Fahrradschläuchen, Sprungseilen oder *Judogi*, um den erhöhten Widerstand (als Partnerimitation) zu üben.

Uchi-komi-geiko = fortwährendes Ansetzen einer Wurftechnik, wobei vor allem das *Kuzushi* (= Gleichgewichtsbruch) und *Tsukuri* (=Eingang, Eindrehen) verbessert wird, wobei es hier ebenfalls unterschiedlich Möglichkeiten gibt, z.B. Ansatz nur durch einen Partner, abwechselnder Ansatz beider Partner, Ansatz an mehreren Partnern hintereinander, usw. Es kann damit z.B. die Bewegungsschnelligkeit, die Ausdauer, etc. verbessert werden

Kakari-geiko = Das Üben von Angriff, Verteidigung, Gegenangriff, Konterangriff, abgestimmt auf eine bestimmte Technik.

- Yaku-soku-geiko* = Angriff und Verteidigung durch beide Partner im ständigem Wechsel. Wobei der Widerstand entsprechend der Aufgabenstellung variiert werden kann. Diese Trainingsform dient dem Erlernen von Situationserkennung und -nutzung, sowie zum Entwickeln eines Gefühls für den optimalen Zeitpunkt der Ausführung eines Angriffes oder einer Verteidigung.
- Shobu* = Übungskampf, wobei beide Partner Angreifen und Verteidigen. Es können auch bestimmte Aufgaben gestellt werden, z.B. der Kampf endet erst bei Erzielung eines *Ippon*, eines *Waza-ari*, oder einer bestimmten Strafe, etc.
- Shiai* = Wettkampf. Es werden beim Trainingsaufbau bestimmte Wettkämpfe eingeplant. Damit wird die Form und der Stand der Technik in einer Echtsituation überprüft.

1.10. Welche Altersempfehlung gibt es für den Erwerb der Kyu-Grade?

ANTWORT: KYU-Prüfungsordnung des ÖJV 1994 (KPrO), beschlossen mit 19.3.94; Empfehlung des ÖJV.

Der ÖJV empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen den ersten zu vergebenden Grad (das ist der Weißgurt mit gelben Enden, 6/5. Kyu) in einem Lebensalter von frühestens 7 Jahren zu vergeben. Jede weitere Prüfung sollte im Abstand von jeweils einem Jahr erfolgen. Somit wäre ein *Judoka*, der mit 7 Jahren den 6/5. Kyu erworben hat, mit 16 Jahren Braungurt.

Vor diesem Lebensalter (7 Jahre) können andere Prüfungen abgenommen werden, wie z.B. „Sicheres Fallen“ nach der Methode von Karl KARNER oder Dr. F. JAHODA, der auch ein Programm für den 9. bis 6. Kyu ausgearbeitet hat und das für Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren geeignet ist. Die angeführten Methoden werden ebenfalls durch den ÖJV empfohlen.

Dazu ein Auszug aus der KPrO des ÖJV:

§ 6: DURCHFÜHRUNG EINER KYU-PRÜFUNG

- (6) Im Zuge einer KYU-Prüfung kann ein Kandidat jeweils nur **einen KYU-Vollgrad** erwerben. Innerhalb eines Kalenderjahres können **maximal nur zwei KYU-Grade** erworben werden. Für Kandidaten, die das 15. Lebensjahr bis zum Datum der KYU-Prüfung noch nicht vollendet haben, gilt dies für jeden Vollgrad und für jeden Halbgrad. Für Kandidaten, die das 15. Lebensjahr bis zum Datum der KYU-Prüfung vollendet haben, gilt dies für jeden Vollgrad.

1.11. Welche Aufgabe/Funktion hat der „Drehwurf“?

ANTWORT:

Die erste Aufgabe des „Drehwurfes“ besteht darin, dem *Judoka* wesentliche Elemente von Wurftechniken zu lehren. Er erlernt das Gleichgewichtbrechen (*Kuzushi*), das Eindrehen (*Tsukuri*) und den richtigen Abstand zum Partner (*Ma-ai*) zu finden.

Die zweite Funktion des „Drehwurfes“ ist eine Fortführung der *Ukemi-waza*. Da *Uke* beim Drehwurf noch nicht mit beiden Beinen von der Matte weggehoben wird, kann er seinen Fall besser kontrollieren und hat weniger Angst vor der Fallbewegung.

1.12. Warum wird *Barai* vor *Gari* gelehrt?

ANTWORT:

Aus folgenden methodischen Gründen ist es sinnvoller Techniken, die der „*Barai*-Gruppe“ angehören vor Techniken, die der „*Gari*-Gruppe“ angehören zu lehren:

- **Weniger Kraftaufwand:** da bei *Gari* ein belastetes Bein von *Uke* gesichelt wird, stellt dies große Anforderungen an das Kraftvermögen des *Judoka*. Da der Großteil der *Judoanfänger* Kind sind, ist gerade dieser Bereich noch nicht ausreichend entwickelt.
- **Gleichgewicht:** bei den Techniken der *Gari*-Gruppe muß *Tori* länger das Gleichgewicht auf einem Bein halten, noch dazu unter Belastung durch einen Teil des Gewichtes von *Uke*.
- **Ukemi:** auch der Fall ist für *Uke* leichter, da ein Bein die Matte nicht verläßt und so der Fall besser kontrolliert werden kann.

Das schwierigere Timing bei *Barai* kann durch methodische Hilfsmittel, wie dem *Judoball* ausgeglichen werden.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan.

2.1. Erklären Sie das Prinzip der VERANTWORTLICHKEIT.

ANTWORT:

Tori ist für *Uke* verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Stand- als auch für die Bodenarbeit. In der Standarbeit unterstützt er *Uke* beim Fall. Durch einen sicheren Stand und zusätzliches Erfassen von *Ukes* Ärmel während der Fallübung, kontrolliert *Tori* den Ablauf. In der Bodenarbeit, speziell bei Hebel- und Würgegriffen ist die Weiterführung der Technik sofort zu unterbleiben, wenn sich der Partner durch Abklopfen oder ein anderes Zeichen geschlagen gibt.

2.2. Erklären Sie das Prinzip von AKTION – REAKTION.

ANTWORT:

Judo ist eine ständige Abfolge von Aktionen und den darauf folgenden Reaktionen.

- *Uke* setzt eine Aktion. *Tori* reagiert darauf, in dem er die neue Situation für seine eigene Aktion nützt.
- *Tori* setzt eine Aktion, um *Uke* zu einer ganz bestimmten Reaktion zu veranlassen. Diese Reaktion nützt *Tori* nun für seine eigentlich Aktion (z.B. *Renraku*).
- In gewissen Situationen (z.B. *Tori* hält mit *Osae-komi*) wird *Tori* nur seine Position verändern, wenn *Uke* eine Aktion setzt (*Tori* reagiert nur).

2.3. Erklären Sie das Prinzip der LABILEN (geschwächten) POSITION.

ANTWORT:

Judo ist ein dynamischer Sport. Im Wettkampf sind beide Athleten stets in Bewegung und daher befinden sie sich ständig in einer labilen Position. Diese ergibt sich aus der Beinstellung. In eine solche geschwächte Position begibt sich der *Judoka* entweder selbst (durch das fortlaufende Gehen - man sucht immer wieder sein Gleichgewicht) oder der *Judoka* wird durch seinen Gegner in eine solche gebracht (durch Zug oder Druck - *Kuzushi* = aus dem Gleichgewicht bringen). *Uke* ist auf Grund seiner Beinstellung von *Tori* in dieser „labilen“ oder „geschwächten“ Position leichter zu werfen.

In Japan wird die Grundstellung, bei der sich beide Beine in Schulterbreite und in gleicher Höhe befinden „*Shizen-hontai*“ genannt. Je nachdem, ob der rechte oder linke Fuß vorne ist heißt diese Stellung „*Migi-* oder „*Hidari-shizentai*“. Als „*Jigotai*“ oder Verteidigungsstellung wird eine etwas gebücktere Haltung von *Shizen-hontai* bezeichnet. Der *Judoka* ist gebückt, die Beine sind weit auseinandergestellt und die Knie sind abgewinkelt. Wird diese Position mit dem rechten oder linken Fuß vorne ausgeführt, nennt man sie „*Migi-* oder „*Hidari-jigotai*“ (vergleiche dazu „KODOKAN-JUDO“ von Jigoro KANO, neue Auflage aus dem Jahre 1986, herausgegeben vom KODOKAN und „JUDO 40 GOKYO-Kampftechniken“ von Mahito OHGO, und andere).

2.4. Welche methodischen Hilfsmittel gibt es zum Erlernen einer Bewegung?

ANTWORT:

Folgende Hilfsmittel stehen uns z.B. zur Verfügung:

- **verbale** (Sprache, Bewegungsbeschreibung, Bewegungskorrektur, taktische Hinweise, etc.): dabei gibt es für die Sprache ganz allgemein 4 Kriterien, auf die man achten sollte: Sprachtempo (nicht zu schnell), Lautstärke (nicht zu leise), Artikulation (nicht undeutlich), Sprachmelodie (freundlich, wohlwollend).
- **optische** (z.B. Vorzeigen, Vormachen, Video, etc.): das Vorzeigen soll mithilfe Bewegungsverstellungen zu schaffen und das Nachmachen anregen.
- **akustische** (Zählen, Rhythmisierung, Klatschen, Musik, etc.)
- **Geräte-/Partner-/Geländeilfe** (z.B. *Judoball*, Gürtel, Gummiseile, *Uke*, bewegliche Matte, Weichboden, schiefe Ebene, Sichern, etc.)
- **methodische Reihen** (vorbereitende Übung, Vorübung, Zielübung, etc.): eine methodische Reihe soll das Erlernen komplexer Bewegungsabläufe erleichtern (z.B. Aufbau Spielarm- und Spielbeingruppe nach Geesink, methodische Reihen zum Erlernen der *Barai*-Techniken mit dem *Judoball* nach Jahoda, etc.)

2.5. Welche Entwicklungsstufen durchläuft ein Mensch vom Kleinkind bis zum Erwachsenenalter?

ANTWORT:

Gliederung nach Lebensabschnitten:

- Kleinkindalter (0 – 3 Jahre)
- Vorschulalter (3 - 7 Jahren)
- frühes Schulkindalter (7 - 9 Jahren)
- spätes Schulkindalter (9 - 12 Jahre)
- erste puberale Phase (Pubeszenz, ~12 - 14 Jahre)
- zweite puberale Phase (Adoleszenz , ~14 - 18 Jahre)

Gliederung in Trainingsetappen:

- Basis- oder Grundtraining
- Grundlagentraining
- Aufbautraining
- Übergangstraining
- Hochleistungstraining

2.6. Welche Techniken des modernen Wettkampf-*JUDO* werden derzeit am häufigsten und erfolgreichsten angewendet?

ANTWORT:

Nage-waza:

- *Seoi-nage*
- *Harai-goshi*
- *Uchi-mata*
- *O-uchi-gari*
- *Tani-otoshi*

Ne-waza:

- *Kuzure-yoko-shiho-gatame*
- *Sangaku-jime*
- *Ude-hishigi-juji-gatame*

2.7. Welche Bewegungsrichtungen sind im *JUDO* möglich?

ANTWORT:

Im *Judo* kommen folgende Bewegungsrichtungen am häufigsten vor:

- vorwärts
- rückwärts
- seitlich
- diagonal
- im Kreis

2.8. Welche grundsätzlichen Möglichkeiten des Überganges vom Stand in die Bodenlage gibt es?

ANTWORT:

Im *Judo* gibt es folgende grundsätzliche Übergänge vom Stand in die Bodenlage:

- *Tori* wirft *Uke*, erzielt damit einen gewissen Erfolg, jedoch keinen *Ippon*,
- *Tori* wirft *Uke*, erzielt damit keinen Erfolg, d.h. er erhält dafür keine Wertung,
- *Tori* bringt *Uke* durch eine geschickte, wurfähnlichen Bewegung zu Fall,
- *Tori* erzielt bei der Anwendung von *Shime-waza* einen gewissen Erfolg und geht ohne Unterbrechung in die Bodenarbeit über,

- *Tori* setzt eine Wurftechnik an, verliert dabei jedoch das Gleichgewicht und geht ohne Unterbrechung in die Bodenarbeit über,
- *Uke* versucht eine Wurftechnik, *Tori* verhindert diese und in die Bodenarbeit übergehen,
- *Uke* wirft *Tori*, erzielt damit einen gewissen Erfolg, jedoch keinen *Ippon*,
- *Uke* wirft *Tori*, erzielt damit keinen Erfolg, d.h. er erhält dafür keine Wertung,

2.9. Was bedeutet TOKUI-WAZA?

ANTWORT:

„*Tokui*“ heißt soviel wie „bevorzugte Bewegung, Spezialität, Ausnahme, etc.“. Im *Judo* werden als *Tokui-waza* jene Techniken bezeichnet, die ein *Judoka* besonders gerne und oft im Wettkampf erfolgreich anwendet (so genannte Lieblings- oder Spezialtechniken). Diese Techniken können sich von den Grundtechniken in vielen Merkmalen unterscheiden.

2.10. Was bedeutet KUMI-KATA?

ANTWORT:

„*Kumi*“ wird allgemein mit „nehmen, ergreifen, festhalten, Griff“ und „*Kata*“ mit „Form“ übersetzt. Die *Kumi-kata* ist also die „Form des Griffes“. Im *Judo* wird damit jene Griffhaltung beschrieben, die für eine Technik benutzt wird. Zur *Kumi-kata* gehören sowohl die sogenannte Grundfaßart als auch jede andere Griffform, die auf den jeweiligen *Judoka* und dessen *Tokui-waza* ausgerichtet wurde.

2.11. Welche Aufgaben fallen dem Uke im JUDO-Training zu?

ANTWORT:

In erster Linie ist *Uke* ein Partner. *Tori* wird stets auf seine Verantwortung ihm gegenüber aufmerksam gemacht. Beim *JUDO*-Training fallen *Uke* daher wesentliche Aufgaben zu. Erst mit dem *Uke* wird das Erlernen einer Technik möglich. Beim Erlernen einer Technik sollte *Uke* zunächst keinen Widerstand leisten, sondern die Technik an sich geschehen lassen. Mit zunehmender Beherrschung einer Technik kann der Aufgabenbereich von *Uke* erweitert werden. Z.B. soll er in einer weiteren Phase seinen Widerstand erhöhen, dann kann *Uke* größer oder kleiner, leichter oder schwerer als *Tori* sein, der jetzt mit diesen schwierigeren Voraussetzungen die Technik durchführen muß, in weiterer Folge kann *Uke* nicht nur versuchen die von *Tori* angewandte Technik zu vereiteln, sondern er kann versuchen selbst eine Technik bei *Tori* anzusetzen. In diesem Sinne trägt *Uke* wesentlich zur technisch-taktischen Ausbildung von *Tori* bei. Und gleichzeitig kann so gegenseitig von einander profitiert werden. Durch die entsprechende Rückmeldung von *Uke* an *Tori* oder/und an den Trainer, ob die Technik wirkungsvoll oder nicht war, kann die Technikausführung von *Tori* ständig verbessert werden.



GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:

3.1. Welche methodischen Prinzipien können bei der Vermittlung von *JUDO*-Techniken angewendet werden?

ANTWORT:

Es gibt folgende Methoden der Vermittlung:

- **darbietende Lehrmethode:**

Diese Methode dient dem raschen Vermitteln und Aneignen von Fähigkeiten. Dabei zeigt der Trainer den Bewegungsablauf vor und weist auf die wichtigsten Punkte hin. Er ordnet an, beschreibt, läßt üben und korrigiert („So und nicht anderes“). Diese Methode wird daher auch als „Drillmethode“ bezeichnet.

- **entwickelnde Lehrmethode:**

Bei dieser Methode wird das Lernziel über die Eigenaktivität des Schülers angestrebt. Es steht die Selbständigkeit im Mittelpunkt. Der Vorteil dieser Methode besteht darin, daß sie die Kreativität (sportartspezifische Intelligenz) und die Spontaneität fördert. Die längere Entwicklung eines Bewegungsablaufes wird aber oft als Nachteil empfunden. Diese Methode ist für Zweikampfsport geeignet, z.B. bei der Entwicklung neuer Kombinationsmöglichkeiten.

Allgemein gelten bei der Vermittlung von Techniken folgende Grundsätze:

- **vom Leichten zum Schweren:**

Das bedeutet, daß dem Sportler zunächst einfache Übungen und Bewegungsabläufe vermittelt werden sollen. Beherrscht er diese, so kann man die Übung allmählich erschweren. (z.B. Erlernen der Rolle vorwärts: als leichte Übung gilt der Purzelbaum aus der Hocke. Beherrscht der *Judoka* die Rolle vorwärts aus der Hocke, kann die Übung aus Stand fortgesetzt werden. Wird die Rolle aus dem Stand beherrscht, kann die Rolle über ein niederes Hindernis geübt werden. Zuerst Würfe, bei denen *Tori* mit beiden Beinen am Boden steht, dann erst Schwungbeinwürfe, zuerst *Barai*, dann *Gari*, usw.)

- **an Bekanntes anknüpfen:**

Wenn möglich sollen die Übungen und Bewegungsabläufe so ausgewählt werden, daß sie Elemente beinhalten, die der Sportler bereits kennt und beherrscht. Von diesen ausgehend kann die Übung bzw. der Bewegungsablauf so variiert werden, daß nun neue Elemente hinzukommen. (z.B. Erlernen der Wurftechnik *O-goshi* im 6/5. *Kyu* erlernt der *Judoka*, anschließend an die *Ukemi-waza*, den *Drehwurf*. Anknüpfend an diese bekannte Übung - er kennt bereits das Eindrehen und Sichern des Partners - erlernt er im 5. *Kyu* den *O-goshi*. Gleichzeitig kommt auch hier der Grundsatz vom Leichterem zum Schwierigen zur Anwendung.)

- **vom Einfachen zum Zusammengesetzten:**

Im *Judo* gibt es sehr komplexe Bewegungsabläufe, z.B. Kombinationen, Kontertechniken, etc. Diese müssen in Wettkämpfen beherrscht werden. Das Erlernen dieser Bewegungsabläufe ist sehr schwierig. Daher muß dieser Bewegungsablauf in Phasen gegliedert und Schritt für Schritt dem *Judoka* beigebracht werden. Beherrscht er eine Phase, so erlernt er die nächste. Beherrscht er diese, können nun diese beiden Phasen zusammengesetzt und gemeinsam geübt werden, usw. Das heißt, zuerst werden die Techniken einzeln gelehrt, erst dann Kombinationen und Übergänge mit diesen Techniken, etc. (z.B. Erlernen des Überganges vom Stand in den Boden: zunächst lernt der *Judoka* eine Wurftechnik - z.B. 5. *Kyu*, *O-goshi*. In weiterer Folge erlernt er unabhängig davon eine Bodentechnik - z.B. 5. *Kyu*, *Ude-hishigi-juji-gatame*. Beherrscht er beide Techniken, werden sie zusammengesetzt, so daß nun ein Übergang von *O-goshi* zu *Hishigi* möglich ist und beherrscht wird. In jeder einzelnen Phase des Erlernens kommen aber immer wieder auch die anderen Prinzipien, vom Leichten zum Schweren und an Bekanntes anknüpfen zur Anwendung!)

3.2. Wie werden die methodischen Prinzipien im *JUDO*-Training angewendet?

ANTWORT:

Vgl. dazu Fragen 1.9. und 3.1.

3.3. Was ist der Unterschied zwischen einem Prüfungsprogramm und einem Lehrprogramm?

ANTWORT:

Unter einem Prüfungsprogramm versteht man im Allgemeinen die Auswahl bestimmter Techniken, die für die Erwerbung eines Grades beherrscht werden müssen. Nicht eingegangen wird dabei auf die Frage, wie diese ausgewählten Techniken den *Judoka* am besten vermittelt werden können. Es sind daher keine methodischen Hilfen, wie vorbereitende Übungen, Vorübungen, Zusatzübungen, etc. vorgesehen, jedoch ist das Programm nach den methodischen Prinzipien aufgebaut.

Unter einem Lehr- oder Ausbildungsprogramm versteht man im Allgemeinen die verschiedenen methodischen Wege, die zum Erlernen einer bestimmten Technik angewandt werden können. Das heißt, ein Lehr- und Ausbildungsprogramm hat nun genau diese methodischen Fragen zu beantworten. Hier wird besonders auf vorbereitende und Vorübungen, Zusatzübungen, Wurffamilien und Wurfketten eingegangen, angepasst an die Entwicklungsstufen. Es beinhaltet auch die Schulung im taktischen Bereich. Daher muß ein Ausbildungsprogramm umfangreicher sein, ein Prüfungsprogramm kann nur gewisse „Eckpfeiler“ in der *Judoentwicklung* abfragen.

3.4. Wie können die Stufen des motorischen Lernens berücksichtigt werden?

ANTWORT:

Die Stufen des motorischen Lernens können folgendermaßen berücksichtigt werden:

- Schaffung von Grundlagen durch vielfältiges (polysportives) Bewegungsangebot .
- Erste Phase der Technikvermittlung ist die Grobform: elementare Komponenten der Technik müssen stimmen: *Kuzushi*, *Tsukuri* und *Kake* bei Würfen, die richtige Belastung des *Uke* bei Techniken der *Ne-waza*.
- Stimmt die Grobform, kann die Feinform erarbeitet werden: exakte *Kumi-kata*, Beinstellungen, räumlich-zeitliche Abfolge, etc.
- Wird eine Technik in Feinform beherrscht, muß diese gefestigt und automatisiert werden: aus verschiedenen Bewegungsrichtungen, mit verschiedener *Kumi-kata*, gegen steigenden Widerstand des Partners, im Zustand eigener Ermüdung, etc.

Vgl. dazu auch Gruppe 2, Fragen 2.6. und 2.7.

3.5. Wie können methodische Hilfsmittel im JUDO-Training eingesetzt werden?

ANTWORT:

Vgl. dazu Gruppe 2, Fragen 2.8.

3.6. Welche Bewegungsrichtungen eignen sich für welche Würfe?

ANTWORT:

Für die folgenden Bewegungsrichtungen (aus der Sicht von *Tori*) sind jeweils einige Techniken angeführt. Überlege selbst, welche Würfe noch möglich sind:

- rückwärts - z.B. *Seoi-nage*, *Tai-otoshi*, *Ko-uchi-barai*, *Tomoe-nage*, etc.
- vorwärts - z.B. *O-soto-gari*, *O-uchi-gari*, *Harai-tsuri-komi-ashi*, *Ashi-dori*, etc.
- seitwärts - z.B. *Harai-goshi*, *Okuri-ashi-barai*, *Yoko-tomoe-nage*, etc.
- diagonal - z.B. *Ko-uchi-gari*, *Ko-uchi-maki-komi*, *Seoi-nage*, etc.
- im Kreis - z.B. *Uchi-mata*, *O-uchi-barai*, *Okuri-ashi-barai*, etc.

3.7. Welche *Kumi-kata* eignen sich für welche Würfe?

ANTWORT:

Die „*Kumi-kata*“, die Form des Greifens, richtet sich zunächst nach dem Größenverhältnis der *Judoka*, die sich im Wettkampf gegenüberstehen. In zweiter Linie richtet sie sich nach der Spezialtechnik des jeweiligen Kämpfers. In dieser Hinsicht soll die *Kumi-kata* entsprechend der biomechanischen Gesetze dieser Technik(en) gestaltet sein, so daß eine optimale Beschleunigung und Impulsübertragung gewährleistet ist. Außerdem darf die *Kumi-kata* die Eindrehbewegung nicht behindern.

Beispiele:

- Grundfaßart: *Tai-otoshi*, *Tomoe-nage*, *Seoi-nage*, *Kata-guruma*, *Barai*-Techniken, etc.
- Rechte Hand im Kragen oder auf dem Rücken von Uke: *Uchi-mata*, *Kubi-nage*, *O-uchi-gari*, *Tani-otoshi*, *Harai-goshi*, etc.

So wird z.B. ein größerer *Tori* (bei Rechtsausführung seiner Technik) unter Umständen mit dem rechten Arm am oberen Kragen bei *Ukes* Hals zufassen, während die linke Hand normal faßt. Ein kleinerer *Tori* kann hingegen bei der Grundfaßart bleiben. Ist die Spezialtechnik eines kleineren *Tori* z.B. *Seoi-nage* (rechts), so kann er entweder diese Technik aus der Grundfaßart ausführen, oder er greift z.B. mit der linken Hand in *Ukes* Revers, um einen besseren Zug ausüben zu können. Überlege daher selbst, welche Möglichkeiten es für deine Spezialtechnik oder für andere Würfe gibt.

3.8. Nach welchen Grundsätzen sind Kombinationen zur *Tokui-waza* auszuwählen (Anwendung von *Renraku* und *Rensoku*)?

ANTWORT:

Auf folgende Grundsätze bei der Auswahl von Kombinationstechniken sollte geachtet werden:

- Abdecken der 4 Hauptwurfrichtungen (nach vorne, zur linken bzw. rechten Seite, nach hinten),
- Einarbeitung der möglichen Reaktionen von Uke (Aussteigen, Block, Kontertechnik),
- die eigene Körperkonstitution

3.9. Was bedeutet *GONosen-WAZA*, was *GAESHI-WAZA*?

ANTWORT:

„*Gonosen*“ bedeutet soviel wie „Gegenwurf“. „*Gaeshi*“ (auch *Kaeshi*) heißt „Gegenangriff, Gegen- oder Kontertechnik“. Beide Begriffen bezeichnen etwa das gleiche. Es besteht jedoch der Unterschied, daß bei *Gonosen* *Tori* dem Angriff von *Uke* **zuvorkommt** und die Angriffsbewegung von *Uke* für seine Technik ausnützt. Während bei *Gaeshi* *Uke* seine Technik ganz ansetzt und *Tori* diesen Angriff nur auf Grund seiner eigenen starken Position (z.B. Block, zu geringes *Kuzushi*, etc.) verhindern und *Uke* werfen kann. Grundsätzlich können die meisten Techniken sowohl als *Gonosen*- als auch *Gaeshi-waza* ausgeführt werden. Aus methodischen Gesichtspunkten empfiehlt es sich jedoch, die Techniken zuerst als *Gonosen-waza* zu lehren.

3.10. Was bedeutet *RENRAKU*, was *RENSOKU*?

ANTWORT:

„*Renraku*“ bedeutet „Kombinationstechnik“. „*Rensoku*“ (auch „*Renzoku*“) wird mit „Kombination, Verkettung, Verbindung, Übergang, verlängern, etc.“ übersetzt.

- Bei *Rensoku* will *Tori* *Uke* mit einer Technik werfen. *Uke* verhindert dies und *Tori* nutzt nun diese Reaktion von *Uke* zu einer neuen Technik.
- Bei *Renraku* täuscht *Tori* eine Technik nur an, um *Uke* in eine günstigere Position für seine eigene Technik zu bringen.



II. WETTKAMPFORDNUNG

GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:

1.1. Welche Wettkampfsysteme gibt es?

1.2. Welche Wettkampfsysteme werden in Österreich angewendet?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme (Auszug).

1. MEISTERSCHAFTSSYSTEM:*)

2. CUPSYSTEM:

3. CUPSYSTEM mit HOFFNUNGSRUNDE: *(Madriker System)*

4. VIER-GRUPPEN-SYSTEM:*) *(Cupsystem mit erweiterter Hoffnungsrunde)*

5. POOLSYSTEM:*)

*) Die so gekennzeichneten Wettkampfsysteme werden in Österreich am häufigsten angewendet.

1.3. Erläutern Sie das Meisterschaftssystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

MEISTERSCHAFTSSYSTEM:

In jeder Gewichtsklasse bzw. Auslosungseinheit kämpft jeder gegen jeden.

1.1. Bei **Einzelmeisterschaften/-turnieren** wird das Meisterschaftssystem angewendet, wenn in einer Gewichtsklasse weniger als 6, mindestens aber 2 Starter teilnehmen (Ausnahme: Staatsmeisterschaften Allem. Klasse 3 Starter erforderlich). Klassiert wird bei 2 Startern nur der 1. Pl. (ausgenommen, wenn der 2. Platzierte einen Kampf gewonnen hat), bei 3 Startern der 1. und 2. (der 3. nur dann, wenn er einen Kampf gewonnen hat), bei 4 und 5 Startern der 1., 2. und 3.

Bei 2 Startern ist der Gesamtsieger derjenige, der 2 Kämpfe gewonnen hat (BEST OF 3). Diese Bestimmung gilt generell, auch wenn ursprünglich für diesen Bewerb ein anderer Austragungsmodus ausgeschrieben worden war.

1.2. Bei **Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren** wird das Meisterschaftssystem im Allgemeinen nur dann angewendet, wenn es als Austragungsmodus für den betreffenden Bewerb ausgeschrieben wurde, wobei die Auslosung nach dem im Anhang „Paarungsschlüssel“, aufgestellten Schema erfolgt. Nehmen an einem Bewerb nur 3 Mannschaften teil, kann der WKL das Meisterschaftssystem anwenden lassen, auch wenn ursprünglich für diesen Bewerb ein anderer Austragungsmodus ausgeschrieben war.

Die Auswertung eines nach dem Meisterschaftssystem ausgetragenen Bewerbes erfolgt nach den in Art. 9, Pkt. 6. angeführten Kriterien. Es gilt generell, dass eine Medaille nur dann vergeben wird, wenn zumindest ein Kampf gewonnen wurde.

ART. 9: 6. Die Auswertung/Siegerermittlung obliegt der Listenführung und wird vom WKL kontrolliert.

6.1. EINZELMEISTERSCHAFTEN/-TURNIERE:

6.1.1. Meisterschaftssystem:

1. Anzahl der Siege
2. Anzahl der Wertungspunkte
3. Ergebnis des direkten Vergleiches der Platzierten
4. Körpergewicht (der Leichtere ist vor den Schwereren zu reihen; Feststellung des Körpergewichts erfolgt unmittelbar nach Beendigung des letzten Kampfes der Gewichtsklasse)

Anmerkung: Verletzt sich ein Judoka bei einem Kampf so schwer, dass ein weiteres Antreten nicht mehr möglich ist, sind die noch ausstehenden Kämpfe mit FUSEN-GACHI (Art. 28 WKR) für den (die) Gegner(in) zu entscheiden.

6.2. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN/-TURNIERE:

6.2.1. Meisterschaftssystem:

1. Anzahl der Mannschaftssiege
2. Anzahl der Einzelsiege
3. Anzahl der Wertungspunkte (Differenz)
4. Ergebnis des Vergleiches der Mannschaften gegeneinander
5. Stichekämpfe (Wiederholung der im Grunddurchgang mit HIKIWAKE beendeten Kämpfe mit Pflichtentscheid. Losentscheidung, in weiterer Folge durch den WKL.)

1.4. Erläutern Sie das 4-Gruppensystem (einschließlich dem erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

VIER-GRUPPENSYSTEM:

Gleiche Vorgangsweise wie bei Cupsystem mit Hoffnungsrunde, jedoch werden die Kämpfer in 4 Gruppen aufgeteilt. Die Gruppensieger werden im Cupsystem ermittelt, sie kämpfen gegeneinander (A gegen B und C gegen D). Die Sieger daraus sind die Finalisten. Die Unterlegenen wechseln die Gruppe. Verlierer aus A gegen B ist Semifinalist der Gruppe CD und umgekehrt. Danach werden die Teilnehmer der Hoffnungsrunde ermittelt (die gegen die Gruppensieger Unterlegenen in der Reihenfolge ihres Ausscheidens). Die Sieger aus der Hoffnungsrunde A und B bzw. C und D sind die beiden anderen Semifinalisten (siehe Anhang Wettkampflisten).

Die Auswertung/Siegerermittlung eines nach dem Vier-Gruppensystem ausgetragenen Bewerbes erfolgt nach den in Art. 9, Pkt. 6. angeführten Kriterien.

ART. 9: 6. Die Auswertung/Siegerermittlung obliegt der Listenführung und wird vom WKL kontrolliert.

6.1. EINZELMEISTERSCHAFTEN/-TURNIERE:

6.1.3. Gupsyste mit Hoffnungsrunde und Vier-Gruppensystem:

1. Der Gewinner des Finalkampfes ist der Sieger
2. Der Unterlegene des Finalkampfes ist Zweiter
3. Die Sieger der Hoffnungsrunde (Semifinali) sind ex aequo Dritte
4. Die Unterlegenen der Hoffnungsrunde (Semifinali) sind ex aequo Fünfte

1.5. Ist in der Anwendung der in Österreich vorgesehenen Wettkampfsysteme die Kampfbewertung HIKI-WAKE (Unentschieden) möglich?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 13 - Ausschreibung von Wettkämpfen (Auszug); WKR 2004/ARTIKEL 19 – Kampfende (Auszug).

ART. 13 WKO: zu Punkt n) BEWERTUNG:

Bewertet wird nach den jeweils gültigen WKR der EJU/IJF. Bei Mannschaftsbewerben auf nationaler Ebene ist das HIKI-WAKE (Unentschieden) als Kampfbewertung anzuwenden. Die Anwendung des HIKI-WAKE im Verletzungsfall ist in den WKR festgelegt.

ART 19 WKR: KAMPFENDE

7. Die Entscheidung „HIKI-WAKE“ wird gegeben, wenn auf der Anzeigetafel kein Vorteil vorhanden ist innerhalb der Kampfzeit, die für den Kampf vorgesehen ist.

ANHANG:

zu 7) Entscheidung „HIKI-WAKE“ wird nur bei Mannschaftsmeisterschaften angewendet.

Während der ersten Mannschaftsbegegnung wird das Ergebnis „HIKI-WAKE“ angewendet. Wenn am Ende des Durchgangs die Zahl der Siege und Punkte für beide Mannschaften gleich ist, werden alle Kämpfe mit dem Resultat „HIKI-WAKE“ aus dem ersten Durchgang erneut gekämpft, um den Sieger zu ermitteln. Diese Entscheidungskämpfe werden im „GoldenScore“-System durchgeführt, jedoch erhält der Sieger nur einen Punkt für die Entscheidung. Das gleiche System wird angewendet für die „Round Robin“ (Jeder gegen jeden).

ANMERKUNG:

Für die Bundes- und Nationalliga (Österreichische Mannschaftsmeisterschaft) kann es jedoch auch in diesem Fall eine eigene Regelung geben. Siehe dazu die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen, die jedes Jahr neu festgelegt werden.

1.6. Was muss man bedenken/mitnehmen, wenn man als Kämpfer/Betreuer an einem Wettkampf teilnimmt?

ANTWORT:

a) als Kämpfer

... soll man zu einem Wettkampf mitnehmen:

- Judopass
- 2 Judogi (1 weiß, 1 blau)
- Trainingsanzug
- Socken
- Haus- oder Turnschuhe (geeignet für eine Halle)
- Getränk(e)
- Duschutensilien

... soll man für einen Wettkampf bedenken:

- Ca. 1 Stunde vor dem Wettkampf nichts mehr essen.
- Rechtzeitiges Eintreffen am Wettkampfort.
- Angemessenes Aufwärmen.
- Ständig mit dem Betreuer Verbindung halten.
- Auf die Ansagen der Wettkampfleitung und der Tischbesetzungen zu achten.
- Sich in unmittelbarer Nähe der Matte aufzuhalten, auf der die eigene Gewichtsklasse ausgetragen wird.

b) als Betreuer:

... soll man zu einem Wettkampf mitnehmen:

- Schreibzeug
- Listen in ausreichender Anzahl
- Stoppuhr(en)
- Ersatz-Judogi in zwei Farben und in ausreichender Anzahl
- Eventuell Verbandszeug

... soll man für einen Wettkampf bedenken:

- Rechtzeitiges Eintreffen am Wettkampfort
- Rechtzeitiges Anmelden des Kämpfers
- Den Kämpfer in Bezug auf den Beginn der Abwaage, den Beginn der Kämpfe zu instruieren
- Den Kämpfer während des Kampfs nicht durch unnötige Zurufe verunsichern oder aus dem Konzept bringen
- Sich in einem angemessenen Abstand zur Wettkampffläche aufzustellen

1.7. Welche Wettkampfarten gibt es?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 1 – Meisterschaftsarten/Turniere.; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

LANDESVERBAND:

1. Einzelmeisterschaften für

Männliche JUDOKA

Unter 11 (Schüler C)
 Unter 13 (Schüler B)
 Unter 15 (Schüler A)
 Unter 17 (Jugend)
 Unter 20 (Junioren)
 Unter 23
 Männer
 Senioren

und weibliche JUDOKA

Unter 11 (Schülerinnen C)
 Unter 13 (Schülerinnen B)
 Unter 15 (Schülerinnen A)
 Unter 17 (Jugend)
 Unter 20 (Juniorinnen)
 Unter 23
 Frauen
 Seniorinnen

2. Einzelmeisterschaften ohne Gewichtsklassen für männliche oder weibliche JUDOKA

3. Mannschaftsmeisterschaften für

Männliche JUDOKA

Unter 11 (Schüler C)
 Unter 13 (Schüler B)
 Unter 15 (Schüler A)
 Unter 17 (Jugend)
 Unter 20 (Junioren)
 Unter 23
 Männer
 Senioren

und Weibliche JUDOKA

Unter 11 (Schülerinnen C)
 Unter 13 (Schülerinnen B)
 Unter 15 (Schülerinnen A)
 Unter 17 (Jugend)
 Unter 20 (Juniorinnen)
 Unter 23
 Frauen
 Seniorinnen

4. Kata-Meisterschaft

5. Mannschaftscups für männliche oder weibliche JUDOKA

6. Verbandsturniere für männliche oder weibliche JUDOKA

7. Verbandsbewerbe für männliche und/oder weibliche JUDOKA

ÖSTERREICHISCHER JUDO VERBAND:

1. Einzelmeisterschaften für **Männliche JUDOKA** und **weibliche JUDOKA**
 Unter 15 (Schüler A) Unter 15 (Schülerinnen A)
 Unter 17 (Jugend) Unter 17 (Jugend)
 Unter 20 (Junioren) Unter 20 (Juniorinnen)
 Unter 23 Unter 23
 Männer Frauen
 Senioren Seniorinnen
2. Mannschaftsmeisterschaften für **männliche JUDOKA** und **Weibliche JUDOKA**
 Unter 17 (Jugend) Unter 17 (Jugend)
 Unter 20 (Junioren) Unter 20 (Juniorinnen)
 Unter 23 Unter 23
 Männer Frauen
 Senioren Seniorinnen
3. Kata-Meisterschaft
4. Mannschaftscups für männliche oder weibliche JUDOKA
5. Verbandsturniere für männliche oder weibliche JUDOKA
6. Internationale Verbandsturniere für männliche oder weibliche JUDOKA
7. Länderkämpfe für männliche oder weibliche JUDOKA
8. Verbandsbewerbe für männliche und/oder weibliche JUDOKA (Anmerkung: diese Kategorie fehlt in der WKO 2002)

Die Frage der Startberechtigung ist in den Melde- und Ordnungsbestimmungen (MOB) geregelt, oder wird gegebenenfalls durch die Ausschreibung festgelegt.

Den einzelnen Landesverbänden steht es frei, für ihren Bereich durch Ausschreibung die in der Wettkampfordnung festgelegten Altersklassen nach unten zu erweitern.

- ART. 9 WKO:**
- 6.3. Zur Durchführung einer Gewichtsklasse sind mindestens zwei Starter erforderlich (Ausnahme ÖSTM Männer/Frauen sind mindestens 3 Starter erforderlich). Für die Vergabe einer Medaille ist mindestens ein Sieg erforderlich.
- 6.4. Für die Ligabewerbe wird die Wettkampfordnung durch die Ligadurchführungsbestimmungen ergänzt bzw. geregelt. ...

1.8. Welche Altersklassen gibt es?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 4 - Altersklassen.

Männliche Judoka	weibliche Judoka	Bezeichnung	Alter	startberechtigt in der Altersklasse
Männer unter 11	Frauen unter 11	Schüler C	9 und 10 Jahre	nur in der jeweiligen Altersklasse – 1 ¹⁾
Keine Hebel, keine Würger !!!				
Männer unter 13	Frauen unter 13	Schüler B	11 und 12 Jahre	nur in der jeweiligen Altersklasse – 1 ¹⁾
Keine Würger !!!				
Männer unter 15	Frauen unter 15	Schüler A	13 und 14 Jahre	nur in der jeweiligen Altersklasse – 1 ¹⁾
Männer unter 17	Frauen unter 17	Jugend	14, 15 bis 16 Jahre	die 14jährigen der Klasse Unter 15 – 2 ²⁾
Männer unter 20	Frauen unter 20	Junioren	(15) 16 bis 19 Jahre	die (15)16jährigen der Klasse Unter 17 – 2 ²⁾
Männer unter 23	Frauen unter 23		16 bis 22 Jahre	die 16jährigen der Klasse Unter 20
Männer	Frauen	Allgem. Klasse	16 Jahre und älter	die 16jährigen der Klasse unter 20 – 2 ²⁾
		Senioren	30 Jahre und älter	bei den Männer erst ab 35 Jahre und älter

Jüngere Altersklassen werden durch ÖJV/ÖDK nicht geregelt! In den Landesverbänden kann für jüngere Judoka die WKO ergänzt werden.

¹⁾ Grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigung zum Start in einer anderen Altersklasse. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, die nicht in den Verantwortungsbereich des ÖJV fallen.

²⁾ Für die in Klammer gesetzten Jahrgänge kann eine Sonderstartgenehmigung beim ÖJV eingeholt werden. Voraussetzung dafür ist ein schriftliches Ansuchen des Erziehungsberechtigten mit Befürwortung des Heimtrainers (siehe Anhang). Grundsätzlich führt der ÖJV keine Meisterschaften und Turnier für Schüler B und C durch und überlässt es daher den Landesverbänden in ihrem Verantwortungsbereich entsprechende Bestimmungen für Schülerbewerbe B und C zu erlassen.

1.9. Welche Kampfzeiten gibt es für männliche Altersgruppen U15, U17, U20, U23 und allgemeine Klasse?

1.10. Welche Kampfzeiten gibt es für weibliche Altersgruppen U15, U17, U20, U23 und allgemeine Klasse?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 6 – Kampfzeiten (für Vorrunden, Hoffnungsrunden, Semifinale und Finale).

KAMPFZEITEN:

männliche Judoka	Kampfzeit in Minuten	weibliche Judoka	Kampfzeit in Minuten
Männer unter 11	2 (v. ÖJV empfohlen)	Frauen unter 11	2 (v. ÖJV empfohlen)
Männer unter 13	3 (v. ÖJV empfohlen)	Frauen unter 13	3 (v. ÖJV empfohlen)
Männer unter 15	3	Frauen unter 15	3
Männer unter 17	4	Frauen unter 17	4
Männer unter 20	4	Frauen unter 20	4
Männer unter 23	5	Frauen unter 23	5
Männer	5	Frauen	5
Senioren	3 (v. ÖJV empfohlen)	Seniorinnen	3 (v. ÖJV empfohlen)

Die Kampfzeitverlängerung durch den „Golden Score“ wird ab sofort angewandt!!

Bei Mannschaftsbewerben gilt generell die der jeweiligen Alters- und Geschlechtsklasse entsprechende Kampfzeit, so es die Ausschreibung nicht anders vorsieht.

1.11. Wer ist für die Durchführung der nationalen Einzelbewerbe verantwortlich und wer richtet sie aus?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 1 – Meisterschaften/Turniere; ARTIKEL 4 – Altersklassen; Statuten des ÖJV und JLV-Wien.

Welche Einzelbewerbe auf Bundesebene durchgeführt werden können, wird in Art. 1 WKO aufgezählt. Siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 1.7.

ART. 4 WKO besagt: ... Grundsätzlich führt der Österreichische Judoverband keine Meisterschaften und Turniere für Schüler B und C durch und überlässt es daher den Landesverbänden in ihrem Verantwortungsbereich entsprechende Bestimmungen für Schülerbewerbe B und C zu erlassen. ...

Auf nationaler Ebene sind der ÖJV und das ÖDK verantwortlich. Die Ausrichtung solcher Bewerbe erfolgt entweder vom LV, in dessen Wirkungsbereich die Veranstaltung stattfindet, oder von einem beauftragten Verein. (Siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel IV. ORGANISATION)

1.12. Welche Geltungsdauer hat ein allgemeines ärztliches Attest für die Wettkampffähigkeit eines JUDOKA?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 3 - Startberechtigung; MOB 2006/ARTIKEL 2 – Anmeldungen beim Judo-Landesverband / ÖJV. (Auszug)

ART. 3 WKO: STARTBERECHTIGUNG:

... Schüler benötigen vor der Teilnahme an ihrem ersten Turnier ein ärztliches Attest zur Bestätigung der Wettkampfeignung. Vor dem Start in der Altersklasse U17 ist einmal ein sportärztliches Attest erforderlich. ...

ART. 2 MOB: ANMELDUNGEN BEIM JUDO-LANDESVERBAND/ÖJV:

... 2.5. ... Bei fehlendem ärztlichen Attest ist der Start ausnahmslos untersagt. ...

ANMERKUNG:

Schon bei den Generalversammlungen hat mit März 2004 und März 2005 wurde eine Änderung dieser Bestimmung über das ärztliche Attest beschlossen. Mit einem Schreiben des Vizepräsidenten und des Technischen Direktors vom 05. April 2005 trat diese Änderung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Doch erst mit der Novellierung der WKO 2006 wurde diese Regelung auch in den Text eingearbeitet.

Dies bedeutet, dass ein Schüler, wenn er erstmals an einem Wettkampf auf Landes- oder österreichischer Ebene teilnimmt, ein ärztliches Attest vorweisen muss (entweder eingetragen im Judopass oder auf andere Art). Mit diesem Attest wird seine Sporttauglichkeit bzw. sein allgemeiner Gesundheitszustand bestätigt, dass er Judo ausüben kann.

Wechselt er in die Altersklasse U17 bzw. startet er erstmals in dieser Alterklasse, benötigt er ein erweitertes (im Text steht „sportärztliches“) Attest. Gemeint ist hier eine Untersuchung nach den Vorgaben der „Österreichischen Gesellschaft für Sportmedizin“, welche ein eigens für solche Untersuchungen geeignetes Formular entwickelte und nach dessen Kriterien diese vorgenommen werden soll. Das Formular ist auf der Homepage des ÖJV im Downloadbereich unter Formulare bereit gestellt.

Was ist am Wettkampfort zu beachten, um einen effizienten Ablauf des Wettkampfes zu ermöglichen?

ANTWORT:

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.6.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:

2.1. Erläutern Sie das Cupsystem mit einfacher Hoffnungsrunde (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssystem; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

CUPSYSTEM mit Hoffnungsrunde:

Jede Gewichtsklasse bzw. Auslosungseinheit wird in zwei Gruppen unterteilt. In die mit A bezeichnete Gruppe werden die ungeraden, in die mit B bezeichnete Gruppe werden die geraden Losnummern gereiht. Die in den beiden Gruppen Unterlegenen scheidet vorübergehend aus, bis die Gruppensieger feststehen. In der anschließenden Hoffnungsrunde kämpfen die gegen den Gruppensieger Unterlegenen in der Reihenfolge ihres Ausscheidens gegeneinander, wobei sie nun nach einer Niederlage unmittelbar und endgültig ausscheiden. Der letzte Kampf der Hoffnungsrunde wird als Semifinale bezeichnet. Nach dem Semifinale bestreiten die beiden Gruppensieger das Finale.

Die Auswertung/Siegerermittlung eines nach dem Cupsystem mit Hoffnungsrunde ausgetragenen Bewerbes erfolgt nach den in Artikel 9, Pkt. 6., angeführten Kriterien.

ART. 9: 6. Die Auswertung/Siegerermittlung obliegt der Listenführung und wird vom WKL kontrolliert.

6.1. EINZELMEISTERSCHAFTEN-TURNIERE:

6.1.2. Cupsystem mit Hoffnungsrunde und Vier-Gruppensystem:

1. Der Gewinner des Finalkampfes ist der Sieger
2. Der Unterlegene des Finalkampfes ist Zweiter
3. Die Sieger der Hoffnungsrunde (Semifinali) sind ex aequo Dritte
4. Die Unterlegenen der Hoffnungsrunde (Semifinali) sind ex aequo Fünfte

2.2. Erläutern Sie das Poolsystem.

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssystem; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

POOLSYSTEM:

Jede Gewichtsklasse bzw. Auslosungseinheit wird in Pools gelost. In den Pools kämpft jeder gegen jeden. Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt nach den in Artikel 9, Pkt. 6., angeführten Kriterien. Die Poolsieger (nach Erfordernis auch die Poolzweiten) kämpfen im Meisterschaftssystem, Cupsystem, Cupsystem mit Hoffnungsrunde oder Vier-Gruppensystem gegeneinander bis der Sieger feststeht.

Die Auswertung/Siegerermittlung erfolgt nach Art. 9, Pkt. 6, angeführten Kriterien. – (Siehe dazu Frage 1.4. und 2.1. – beachte, dass die Siegerermittlung nach jenen Kriterien erfolgt, die für jenes Durchführungssystem gelten, das in der Aufstiegsrunde verwendet wurde.)

2.3. Nach welchen Richtlinien erfolgt die Reihung der Sieger in einem Mannschaftsbewerb, der im Meisterschaftssystem ausgetragen wird?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

Siehe dazu Frage 1.3.

2.4. Nach welchen Richtlinien erfolgt die Reihung der Sieger in einem Einzelbewerb, der im Meisterschaftssystem ausgetragen wird?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme; ARTIKEL 9 - Durchführung (Auszug).

Siehe dazu Frage 1.3.

2.5. Welche Lizenzen gibt es für Wettkämpfer?

ANTWORT: MOB 2006/ARTIKEL 1 – Allgemeine Start-/Teilnahmeberechtigung.

ART. 1 MOB: ALLGEMEINE START-/TEILNAHMEBERECHTIGUNG:

- 1.1. Bei allen der Aufsicht des ÖJV (JLV, Verein) unterstehenden Veranstaltungen sind start-/teilnahmeberechtigt: Ordnungsgemäß beim ÖJV (LV, Verein) gemeldete JUDOKA mit JUDO-Pass und gültiger, nummerierter Jahresmarke sowie Strichcode, sofern sie die „**Start- und Teilnahmeberechtigung**“ für die jeweilige Veranstaltung (Alter, Graduierung etc.) bzw. die für den Wettkampf nötige LIZENZ besitzen.
Bei internationalen Turnieren in Österreich sind ausländische JUDOKA startberechtigt, sofern sie dazu die Genehmigung ihrer Föderation/Vereines besitzen, ordnungsgemäß genannt sind und vom Veranstalter bestätigt werden.
- 1.2. Ausgenommen Lizenz E sind alle Vereinsmitglieder nur für einen österreichischen Verein (den mit Stempel und Unterschrift im JUDO-Pass zuletzt eingetragenen), startberechtigt. Die Erteilung einer der u.a. Lizenzen setzt die Mitgliedschaft bei einem österreichischen Verein voraus.
Österreichische Staatsbürger und Nichtösterreicher mit Lizenz B dürfen nur für (in) jeweils ein (einem) Mitgliedsland der EJU oder der IJF gemeldet sein, und dürfen nur für dieses Land bzw. diesen Verein an den Start gehen (Ausnahme: österreichische Staatsbürger mit Lizenz D).
Der Vorstand des ÖJV kann für österreichische Staatsbürger, die aber für/in ein (einem) anderes(n) Mitgliedsland der EJU oder IJF startberechtigt waren und ihren Wohnsitz wieder nach Österreich zurück verlegt haben, sofort eine Startberechtigung erteilen. Beim ÖJV gemeldete österreichische Staatsbürger sind nur für einen österreichischen Verein startberechtigt (Ausnahme Lizenz D).

...

LIZENZARTEN:

LIZENZ A: JUDO-Pass mit Strichcode

Gültig für alle österreichischen Staatsbürger zur Teilnahme an Meisterschaften/Turnieren und Aktivitäten des ÖJV (LV/Verein) für den zuletzt mit Stempel und Unterschrift im JUDO-Pass eingetragenen Verein.

LIZENZ B: Allgemeine Lizenz für Nichtösterreicher

Gültig für Nichtösterreicher zur Teilnahme an allen Meisterschaften/Turnieren und Aktivitäten des ÖJV (LV/Verein) mit Ausnahme der Einzelmeisterschaft Frauen und Männer, für den zuletzt mit Stempel und Unterschrift im JUDO-Pass eingetragenen Verein, sofern sie einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich seit mindestens 2 Jahren (bestätigt durch Meldezettel und Arbeitsbestätigung, Befreiungsschein, Schulzeugnis, Sichtvermerk etc.) nachweisen können. Lizenznehmer B unterliegen sämtlichen Bestimmungen des ÖJV, gleich österreichischen Staatsbürgern.

LIZENZ B: Im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs

Gültig für Nichtösterreicher, die ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren im grenznahen Gebiet haben und den JUDO-Sport vorwiegend bei einem österreichischen Verein ausüben. Die Inhaber dieser Lizenz können, sofern es die Bestimmungen ihrer jeweiligen Föderation zulassen, auch in ihrem und für ihr Heimatland an den Start gehen.

Definition „Kleiner Grenzverkehr“: Der Wohnsitz des JUDOKA muss im Umkreis (Radius 50 km) von Vereinssitz bzw. der Trainingsstätte liegen (Art. 1/Pkt 1.4 MOB 2006).

LIZENZ C: Ausländergastlizenz für Mannschaftsmeisterschaften in Österreich (ehemals Staatsliga-ausländer)

Gültig für Nichtösterreicher, ausschließlich für den Verein und Bewerb für den die Genehmigung erteilt wurde. JUDOKA, die im Besitz einer solchen Lizenz sind, dürfen auch für einen/ihren ausländischen Stammverein an den Start gehen, soweit dies die Bestimmungen der jeweiligen Föderation zulassen.

LIZENZ D: Zweit- oder Drittlizenz für österreichische Staatsbürger bei einem Auslandsverein

Gültig für österreichische Staatsbürger, die bei Mannschaftsmeisterschaften im Ausland (Ausnahme EUROPA CUP) für einen ausländischen Verein an den Start gehen. Ein Start ist nur dann möglich, wenn es die Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Föderation zulassen.

LIZENZ E: Zweit- oder Drittlizenz für österreichische Staatsbürger bei einem Inlandsverein

Gültig für österreichische Staatsbürger, die bei Mannschaftsbewerben im Inland (Ausnahme EUROPA CUP) für einen anderen als ihren zuletzt im JUDO-Pass eingetragenen österreichischen Verein an den Start gehen. Eine solche

Lizenz wird pro Kalenderjahr maximal für einen Zweitverein und einen Bewerb erteilt und ist jeweils von der Genehmigung des Stammvereines für die Art des Bewerbbes abhängig.

Gültigkeit der Lizen:

Eine Lizenz ist ab Ausstellungsdatum gültig und ihre Gültigkeit endet mit dem 31. Dezember des Ausstellungsjahres. Eine Lizenz ist jährlich zu erneuern! Pro Kalenderjahr kann nur eine Lizenzart (außer Lizenz D und E) gelöst werden. Landesverbände können in Bezug auf Lizenz B und C für ihre Landesmeisterschaften/-turniere eigene Bestimmungen zur Anwendung bringen.

2.6. Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO-Landesverband bzw. dem ÖJV nicht gemeldet werden?

2.7. Welche Wettkämpfe müssen dem JUDO-Landesverband bzw. dem ÖJV gemeldet werden und zwar wie lange vor der Austragung?

ANTWORT: Melde- und Ordnungsbestimmungen des ÖJV (MOB) i.d.F. 3.3.2006/ARTIKEL 1 – Allgemeine Start-/Teilnahmeberechtigung; ARTIKEL 5 – Meldung von Wettkämpfen; ARTIKEL 6 – Lehrgänge; WKO 2006/ARTIKEL 13 – Ausschreibung von Wettkämpfen (zu Pkt. f).

ART. 1 MOB: Allgemeine Start-/Teilnahmeberechtigung (Auszug):

3. Jede Art der Startberechtigung für Nichtösterreicher und für österreichische Staatsbürger im In-/Ausland, die einer Lizenz unterliegen, erteilt ausschließlich der Österreichische JUDO-Verband in Form der entsprechenden Lizenz (B, C, D und E). Die Lizenzen B, C, D und E sind mittels Antragsformular (Anhang Lizenzantragsformular) unter Beibringung der auf dem Formular angeführten Unterlagen beim ÖJV anzufordern und müssen jährlich erneuert werden. Die Lizenztarife sind in der Gebührenordnung festgelegt. Das Startrecht von Nichtösterreichern sowie Lizenznehmern E für Mannschaftsstaatsmeisterschaften der allgemeine Klasse Frauen und Männer ist durch das jeweilige Reglement festgelegt.
4. **Kleiner Grenzverkehr:**
Wenn der ordentliche Wohnsitz des JUDOKA im Ausland ist, dieser jedoch in den Bereich des kleinen Grenzverkehrs fällt und der Betreffende JUDO-Sport vorwiegend in Österreich ausübt, gilt ein Startrecht gemäß Lizenz B. Für die Erteilung einer Lizenz B im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs ist ein ordentlicher Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren im Grenzgebiet (nachgewiesen durch einen Meldezettel) erforderlich.
Definition „Kleiner Grenzverkehr“: Der Wohnsitz des JUDOKA muss im Umkreis (Radius 50 km) von Vereinssitz bzw. der Trainingsstätte liegen.
5. Bei internationalen Veranstaltungen im Ausland dürfen österreichische Staatsbürger und Nichtösterreicher mit Lizenz B nur mit vorher eingeholter schriftlicher Genehmigung des ÖJV an den Start gehen. Das Ansuchen um Genehmigung muss spätestens **2 Wochen vor** der beabsichtigten Teilnahme beim ÖJV (Kopie an den zuständigen LV) eingelangt sein. Der ÖJV stellt eine entsprechende Teilnahmegenehmigung aus. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen die in den Begriff „Kleiner Grenzverkehr“ fallen.
Definition „Kleiner Grenzverkehr“: Der Veranstaltungsort muss im Umkreis (Radius 50 km) von Vereinssitz bzw. der Trainingsstätte liegen.
6. Nationalkaderangehörige benötigen auch für den Start bei internationalen Turnieren im Inland, die nicht durch den ÖJV ausgeschrieben sind, die Genehmigung des ÖJV.
7. Der Start verbandsfremder Personen bei Wettkämpfen eines Verbandsvereines, sowie die Teilnahme von Verbandspersonen an Veranstaltungen verbandsfremder Vereinigungen, kann nur vom ÖJV genehmigt werden.
8. Verstöße gegen Art 1 der MOB sind vom ÖJV-Vorstand zu behandeln bzw. können von diesem an den STRUMA weitergeleitet werden (Strafrahmen bis zu 2 Jahren Sperre).

LIZENZ B: Im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs:

Gültig für Nichtösterreicher, die ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren im grenznahen Gebiet haben und den JUDO-Sport vorwiegend bei einem österreichischen Verein ausüben. Die Inhaber dieser Lizenz können, sofern es die Bestimmungen ihrer jeweiligen Föderation zulassen, auch in ihrem und für ihr Heimatland an den Start gehen.

Definition „Kleiner Grenzverkehr“: Das Gebiet im Umkreis (Radius 50 km) von Vereinssitz/-trainingsstätte liegen.

ART. 5 MOB: Meldung von Wettkämpfen:

1. Vereinsmeisterschaften/-turniere ohne fremde Beteiligung **sind nicht meldepflichtig**.
2. Vereinsmeisterschaften/-turniere mit fremder Beteiligung in Österreich sind dem zuständigen JUDO-Landesverband mindestens **6 Wochen vor** dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des JUDO-Landesverbandes als genehmigt.
3. Vereinsmeisterschaften/-turniere mit ausländischer Beteiligung in Österreich sind dem zuständigen JUDO-Landesverband **und** dem ÖJV mindestens **8 Wochen vor** dem Wettkampftermin schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des ÖJV als genehmigt.
4. „C-Turniere“ in Österreich sind dem ÖJV bis zur Herbstländerkonferenz des Vorjahres schriftlich zu melden und gelten nach erfolgter schriftlicher Zusage des ÖJV als genehmigt. C-Turniere werden in den offiziellen Terminkalender aufgenommen und sind Schutztermine.

ART. 6 MOB: Lehrgänge:

1. Veranstaltet ein Verein einen JUDO-Lehrgang (Trainingslager, Kampfrichterkurs, etc.) den er international ausschreiben will, muss er mindestens **6 Wochen vor** der Abhaltung dieser Veranstaltung die Genehmigung dafür beim ÖJV einholen.
2. Nationalkaderangehörige, die an einem Lehrgang im Ausland teilnehmen wollen, müssen mindestens **2 Wochen vor** Kursbeginn die Genehmigung dafür beim ÖJV einholen.

ART. 13 WKO: zu Punkt f) ZEITPLAN:

... Ist es aus organisatorischen Gründen erforderlich, die Beginnzeit der Finalkämpfe anzugeben, ist dies in Absprache, ebenso wie ein eventuelles Rahmenprogramm, mit dem ÖJV festzulegen. ...

2.8. Welche Daten hat der Zeitplan der Ausschreibung zu enthalten und welche davon sind von besonderer Wichtigkeit, da sie unbedingt einzuhalten sind?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 13 - Ausschreibung von Wettkämpfen (Auszug).

zu Punkt f) ZEITPLAN:

- Angabe von:
- Zeit des Eintreffens
 - Beginn der Abwaage
 - Ende der Abwaage
 - Beginn des Wettkampfes, sowie voraussichtlicher Zeitpunkt für SF & Fn.

Ist es aus organisatorischen Gründen erforderlich, die Beginnzeit der Finalkämpfe anzugeben, ist dies in Absprache, ebenso wie ein eventuelles Rahmenprogramm, mit dem ÖJV festzulegen.

Bei Schüler- und Jugendmeisterschaften ist bei Festlegung der Beginnzeit auf die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes zu achten bzw. sind solche Meisterschaften/Turniere nach Möglichkeit an Sonn- und Feiertagen zu terminieren.

Bei Meisterschaften/Turnieren, deren Starter nicht den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes unterliegen, ist für die Festlegung der Beginnzeiten die Dauer der entsprechenden Vorjahresveranstaltung als Grundlage zu verwenden.

Eine Änderung der Veranstaltungszeiten durch den WKL am Wettkampfort, kann nach Absprache mit dem Veranstalter und Billigung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mannschaftsführer bzw. durch Präsidialentscheid des höchsten, anwesenden offiziellen Vertreters des ÖJV durchgeführt werden.

2.9. Welche Angaben hat der Punkt Teilnahmeberechtigung zu enthalten?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 3 - Startberechtigung; MOB 2006/ARTIKEL 1 – Allgemeine Start-/ Teilnahmeberechtigung.

ART. 3 WKO: STARTBERECHTIGUNG:

Die Startberechtigung ist durch die Melde- und Ordnungsbestimmungen des ÖJV (MOB, gültig ab 1.1.1978 i.d.F. 1988, 1992, 1993, 1997, 2006) geregelt, ebenso die Startberechtigung bei Vereinswechsel.

Ergänzend dazu gilt jeder JUDOKA als ordnungsgemäß beim ÖJV gemeldet, der einen JUDO-Pass mit Strichcode und gültiger, nummerierter Jahresmarke vorweisen kann. Wird der JUDO-Pass nicht vorgelegt, so kann der Start durch Vorweisen der Journalkarte B und eines Personalausweises, sowie Bezahlung eines in der Ausschreibung festgelegten Reuegeldes erlaubt werden.

Für den Fall, dass sich der JUDO-Pass beim ÖJV befindet, ist der betroffene JUDOKA nach Bezahlung des Reuegeldes startberechtigt, wenn er eine schriftliche Bestätigung des ÖJV vorlegen kann.

Schüler benötigen vor der Teilnahme an ihrem ersten Turnier ein ärztliches Attest zur Bestätigung der Wettkampfeignung. Vor dem Start in der Alterklasse U17 ist einmal ein sportärztliches Attest erforderlich.

Mindestgraduierung bei österreichischen Meisterschaften:	Staatsmeisterschaft	1. Kyu
	Österreichische Meisterschaft U23	2. Kyu
	Österreichische Meisterschaft U20	3. Kyu
	Österreichische Meisterschaft U17	4. Kyu
	Österreichische Meisterschaft U15	4. Kyu

ART. 1 MOB: ALLGEMEINE START-/TEILNAHMEBERECHTIGUNG:

- Bei allen der Aufsicht des ÖJV (JLV, Verein) unterstehenden Veranstaltungen sind start-/teilnahmeberechtigt: Ordnungsgemäß beim ÖJV (LV, Verein) gemeldete JUDOKA mit JUDO-Pass und gültiger, nummerierter Jahresmarke, sowie Strichcode, sofern sie die „**Start- und Teilnahmeberechtigung**“ für den jeweiligen Bewerb (Alter, Graduierung etc.) bzw. die für den Wettkampf nötige LIZENZ besitzen.
Bei internationalen Turnieren in Österreich sind ausländische JUDOKA startberechtigt, sofern sie dazu die Genehmigung ihrer Föderation/Vereines besitzen, ordnungsgemäß genannt sind und vom Veranstalter bestätigt werden.

LIZENZARTEN: (hinsichtlich der Lizenzarten siehe Frage 2.5.)

ART. 2 MOB: ANMELDUNGEN BEIM LANDESVERBAND (ÖJV)

- Zur Neuanmeldung eines JUDOKA ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten, unterschriebenen und gestempelten Journalkarten (mit Fotos) erforderlich (je nach Administrationsschema des LV auch der bereits ausgefüllte JUDO-Pass). Die Verbandszugehörigkeit beginnt mit dem Tag des Eintreffens der Anmeldung beim JUDO-Landesverband. Der vom LV gestempelte, unterschriebene und mit der nummerierten Jahresmarke versehene JUDO-Pass und die Journalkarte B sind umgehend an den Verein zurückzusenden.
Im JUDO-Pass und auf der Journalkarte ist ein Etikett eingeklebt, welches neben Strichcode die Daten des Sportlers enthält. ...
- Anzumelden sind alle Vereinsmitglieder, die an einer Aktivität des ÖJV, des JUDO-Landesverbandes oder des Vereines teilnehmen (Wettkämpfe, Graduierungen, ÖJV/LV-Kurse, etc.). Alle Personen, die im Besitz eines JUDO-Passes mit gültiger Jahresmarke sind, gelten den Bestimmungen nach als Mitglied des ÖJV. Die Daten werden in einer zentralen Datenbank erfasst.
- Die Geltungsdauer der Meldung währt bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Am Ende des Jahres sendet der Verein eine Liste seiner JUDO-Passbesitzer, versehen mit Namen und Anschrift derselben, sowie der JUDO-Pass-Nummer, zusammen mit den entsprechenden Journalkarten B an den JUDO-Landesverband, der seinerseits den Bezug der neuen Jahresmarke auf den Journalkarten A und B vermerkt, die bestellten Jahresmarken mit der entsprechenden JUDO-Pass-Nummer versieht und Marken sowie Journalkarten B an den Verein retourniert. ...
- Den JUDO-Landesverbänden obliegt die Durchführung des Meldewesens und damit auch die Führung einer Kartei über die gemeldeten und genehmigten Mitglieder. Die Journalkarten A und B haben auch die Daten über die abgelegten Prüfungen zu enthalten.

ART. 3 MOB: VEREINSWECHSEL

- Jeder JUDOKA kann nur für einen ÖJV-Verein (JUDO-Landesverband) gemeldet sein, d.h. er ist nur für jenen österreichischen Verein (JUDO-Landesverband) startberechtigt (Ausnahme Lizenz E), der als letzter mit Stempel und Unterschrift (JUDO-Landesverbands-Nummer) im JUDO-Pass eingetragen ist, lt. JUDO-Pass-Ordnung (JPO).
- Ein Vereinsmitglied meldet sich mit eingeschriebenem Brief bei seinem Verein ab, teilt dies mittels Abschrift dem zuständigen LV mit und gibt dabei den Verein an, dem es sich anschließen will. Der JUDO-Landesverband bestätigt die Ummeldung im JUDO-Pass.
- Der Verein kann von jedem Mitglied, das sich abmelden will bzw. sich abgemeldet hat und zu einem anderen Verein übertritt, eine Forderung als Aufwandsersatz geltend machen.
- Der Aufwandsersatz kann für maximal drei Jahre Vereinszugehörigkeit gefordert werden und entfällt bei allen JUDOKA bis zum vollendeten **15. Lebensjahr** (Anhang Aufwandsersatz). ...
- Meldet sich ein JUDOKA von seinem Verein ab und die in diesem Fall fälligen Zahlungen (Aufwandsersatz u.dgl.) werden gefordert, aber nicht geleistet, ist er für keinen anderen Verein für die Dauer eines Jahres (gerechnet vom Tag der Abmeldung = Tag des Poststempels) startberechtigt. Der JUDO-Pass muss dem zuständigen JUDO-Landesverband übermittelt werden.
- Die Startberechtigung für den neuen Verein und zwar für alle Meisterschaften/Turnier des ÖJV bzw. des JUDO-Landesverbandes beginnt:
 - bei Einigung über Art. 3, Pkt. 4, nach Ablauf von 5 Tagen zwischen Abmeldetag (Tag des Poststempels) und Starttag (z.B. Aufgabetag ist der 1. eines Monats, frühester Starttag für den neuen Verein ist der 7., d.h. der Abmeldetag wird nicht mitgezählt).

- b) Kommt es zu keiner Einigung nach Art. 3, Pkt. 4, zwischen den Beteiligten, so ist der abgemeldete JUDOKA für ein Jahr (gerechnet vom Tag der Abmeldung = Tag des Poststempels) für alle Wettkämpfe gesperrt. Nach Ablauf dieses Jahres ist der JUDOKA sofort für einen Verein seiner Wahl startberechtigt. (z.B. Abmeldung, 30. Juni – Startberechtigung, 01. Juli des Folgejahres). ...
- c) Nachweisbare Forderungen des früheren Vereines, ..., gelten als Freigabeverweigerungsgrund auch über die Fristen des Art. 3, Pkt. 8, hinaus. Eine Freigabeverweigerung bedarf einer schriftlichen Begründung des Vereines, die innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abmeldung des JUDOKA beim zuständigen JUDO-Landesverband eingelangt sein muss.
8. Wechselt ein JUDOKA zu einem Verein zurück, bei dem er einmal vor seiner derzeitigen Mitgliedschaft gemeldet war, so ist er erst wieder nach einer Wartezeit von 12 Monaten (gerechnet vom Tag seiner Abmeldung von dem Verein, zu dem er wieder zurückwechseln möchte) für diesen Verein startberechtigt und zwar für alle Meisterschaften/Turniere des ÖJV bzw. des JUDO-Landesverbandes. Auch hier gilt die Anwendung des Art. 3, Pkt. 4.
- AUSNAHME:** Wird eine Wettkampfgemeinschaft aufgelöst, die mindestens für den Zeitraum von 12 Monaten bestanden hat, sind deren bisherigen Mitglieder sofort für einen Verein ihrer Wahl (also auch für ihren ursprünglichen Stammverein) startberechtigt.
- Diese Bestimmung gilt erst für JUDOKA ab der Altersklasse U17.** Jüngere JUDOKA können bis einschließlich der Alterklasse U15 jederzeit wechseln.
9. Nach Erhalt der Abmeldung des JUDOKA hat der Verein dessen JUDO-Pass, versehen mit Datum, Unterschrift und Vereinsstempel, zur Bestätigung der Abmeldung unverzüglich an den zuständigen JUDO-Landesverband zu übersenden. Der JUDO-Landesverband trägt im JUDO-Pass das Datum der Startberechtigung ein und übersendet den JUDO-Pass an den neuen Verein. Wechselt ein JUDOKA mit dem Verein auch den JUDO-Landesverband, leitet der ursprünglich zuständige JUDO-Landesverband den JUDO-Pass und die Journalkarten an den neuen JUDO-Landesverband weiter.
10. Bei Auflösung eines Vereines werden dessen Mitglieder sofort für einen Verein ihrer Wahl startberechtigt. Die Bestätigung der Ummeldung erfolgt über den JUDO-Landesverband, sinngemäß dem Art. 3, Pkt. 9.
11. Wird für einen JUDOKA für das laufende Jahr keine Jahresmarke bezogen, ist er im Folgejahr automatisch frei für einen anderen Verein.



GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:

3.1. Welche Wettkampfsysteme sollten wann sinnvollerweise zur Anwendung kommen?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 2 - Durchführungssysteme (Auszug).

1. MEISTERSCHAFTSSYSTEM:..... Wird bei **Einzelbewerben** angewendet, wenn in einer Gewichtsklasse weniger als 6, mindestens aber 2 Starter teilnehmen (Ausnahme: Österr. Staatsmeisterschaften Allgemeine Klasse 3 Starter erforderlich).
Kann bei **Mannschaftsbewerben** angewendet werden, wenn an einem Bewerb nur 3 Mannschaften teilnehmen.
2. CUPSYSTEM: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mindestens 6 Starter teilnehmen.
3. CUPSYSTEM mit **HOFFNUNGSRUNDE**: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mindestens 6 Starter teilnehmen.
4. **VIER-GRUPPEN-SYSTEM**: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mehr als 6 Starter teilnehmen.
5. **POOLSYSTEM**: Sollte angewendet werden, wenn in einer Gewichtsklasse mindestens 4 Pool mit mindestens je 3 Startern gebildet werden können.

3.2. Wann kann ein JUDOKA, der in einem Kampf disqualifiziert wurde, weiter im Bewerb verbleiben?

3.3. Wer entscheidet, ob ein JUDOKA nach einer Disqualifikation aus dem Bewerb ausscheidet oder nicht?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 15 – Verstöße; WKR 2004/ARTIEKL 19 – Kampfende (Auszug); WKR 2004/ARTIKEL 27 – Verbotene Handlungen/Auszug; Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck.

ART. 15 WKO: VERSTÖSSE

Verstöße gegen die Wettkampfordnung (WKO) sind vom ÖJV-Vorstand (vom zuständigen Landesverband) zu behandeln bzw. könne von diesem an den jeweils zuständigen STRUMA weitergeleitet werden.

ART. 19 WKR: KAMPFENDE (Auszug)

Wenn während „Golden Score“ ein direkter „HANSOKU-MAKE“ ausgesprochen wird, hat das Ergebnis für den bestraften Kämpfer dieselben Konsequenzen, wie während eines normalen Kampfes. ...

ART. 27 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN (Auszug)

Das Aussprechen eines direkten HANSOKU-MAKE bedeutet, dass der Wettkämpfer disqualifiziert und vom Turnier ausgeschlossen wird. Der Wettkampf endet entsprechend Art. 19 d) (siehe Anhang). ...

Unterlagen zum BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck:

Die Vergabe von DIREKT-HANSOKU-MAKE an einen Judoka führt zu seinem sofortigen Ausschluß aus dem laufenden Bewerb. Das gilt für alle möglichen Fälle von Direkt-Hansoku-make und nicht nur für unsportliches Verhalten. Der KR leitet das Ausschlußverfahren gegen den Judoka dadurch ein, daß er dem für seine Matte zuständigen Kommissionsmitglied die Vergabe des Direkt-Hansoku-make mitteilt. Bei österreichischen Bewerbungen erfolgt diese Mitteilung an den WKL.

Die Handhabung des Direkt-Hansoku-make in einer Liga-Begegnung wird in einem eigenen Punkt der Ligadurchführungsbestimmungen abgehandelt.

3.4. Wer kann wann, wie und wogegen Protest einlegen?

3.5. Aus welchen Personen setzt sich das Protestkomitee zusammen?

ANTWORT: WKO 2006/ARTIKEL 7 - Proteste; ANHANG - Die Tätigkeit des Wettkampfleiters (Auszug).

ART. 7 WKO: PROTESTE:

Proteste sind nur bei nachweisbaren Verstößen gegen die WKO möglich. Im Allgemeinen ist gegen die Entscheidung des Kampfrichters kein Protest möglich.

Ausnahme: Der Kampfrichter (KR) verstößt gegen das Mehrheitsprinzip (z.B. Der KR lässt eine angesagte Festhalte-technik trotz Einspruch der beiden Seitenrichter über die volle Festhaltezeit laufen). Der Protest kann nur so lange eingebracht werden, als sich der betroffene Wettkämpfer auf der Matte befindet. Die Tischbesetzung muss während der Behandlung des Protestes, die bis zur Einbringung verstrichene Kampfzeit und die bereits gegebenen Wertungen festhalten.

Ein Protest ist beim Wettkampfleiter (WKL) einzubringen und die Protestgebühr ist zu erlegen. Die Protestgebühr wird zurückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird.

Protestgebühr: Bei ÖJV Meisterschaften/Turnieren ist das die zehnfache Startgebühr. Bei allen anderen Meisterschaften/Turnieren gelten die jeweiligen Festlegungen.

Der Protest wird durch die PROTESTJURY, bestehend aus dem ranghöchsten anwesenden Verbandsfunktionär, dem verantwortlichen Kampfrichter (VKR) und dem WKL gebildet, behandelt und entschieden (Anhang – Die Tätigkeit des Wettkampfleiters, Pkt. 2., 10.).

ANHANG: Die Tätigkeit des Wettkampfleiters:

10. Proteste:

Der WKL nimmt den Protest entgegen, kassiert die Protestgebühr, beruft die Protest Jury ein und behandelt den Protest gemäß Artikel 7.

ANMERKUNG:

Ein Protest in Bezug auf die Wettkampfordnung ist somit möglich bei nachweisbaren Verstößen gegen diese WKO, bzw. bei Verletzung des „Mehrheitsprinzips“ durch den Kampfrichter.

3.6. Welche Tätigkeiten übt der Wettkampfleiter eines Meisterschaftsbewerbes aus?

ANTWORT: WKO 2002/ARTIKEL 7 - Proteste; ARTIKEL 13 – Ausschreibung von Wettkämpfen; ANHANG - Die Tätigkeit des Wettkampfleiters (Auszug).

ART. 7 WKO: PROTESTE:

Siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 3.4. und 3.5.

ART. 13 WKO: zu Punkt p) WETTKAMPFLEITER:

Der WKL wird vom ÖJV bzw. LV bestimmt und für die ordnungsgemäße Abwicklung der Meisterschaften/Turniere verantwortlich (Anhang: Die Tätigkeiten des Wettkampfleiters). Für Ligabewerbe ist dieser Punkt nicht anzuwenden.

ANHANG zur WKO: DIE TÄTIGKEITEN DES WETTKAMPFLEITERS:

Der Wettkampfleiter wird durch den ÖJV/LV-Vorstand bestimmt und ist verantwortlich für die Abwicklung der Wettkämpfe. Er kann mit Teilbereichen seiner Tätigkeit auch andere Personen betrauen.

1. ORGANISATORISCHER RAHMEN:

- 1.1 Der Wettkampfleiter (WKL) überprüft mit dem verantwortlichen Kampfrichter (VKR) die Wettkampfstätte, ob sie den Anforderungen der Wettkampfgeln (WKR/IJF), der Wettkampfordnung (WKO) und Checkliste entspricht. Trifft dies nicht zu, ist der WKL berechtigt, gemeinsam mit dem VKR, dem Veranstalter die Durchführung der Meisterschaft/des Turniers zu untersagen, falls der Veranstalter nicht in der Lage ist, die beanstandeten Mängel kurzfristig zu beheben.
- 1.2. Der WKL überprüft die zur Abwicklung einer Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen, Geräte, etc.
- 1.3. Der WKL stellt fest, ob der Veranstalter Maßnahmen zur medizinischen Versorgung Verletzter getroffen hat: Arzt, Rettungspersonal, Rettungsfahrzeug, Erste Hilfe (Apotheke).

2. NENNUNG UND ABWICKLUNG DER WETTKÄMPFE:**2.1. NENNUNGEN:**

Die Art der Nennung ist in der Ausschreibung festgelegt.

2.2. ENTGEGENNAHME DER STARTGEBÜHR:

Die Startgebühr wird an den ÖJV bis zu einem festgesetzten Termin überwiesen, die Kontrolle obliegt dem Sekretariat des ÖJV.

3. NENNUNGSKONTROLLE:

3.1. Die Nennung erfolgt schriftlich an den ÖJV bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt. Nachnennungen vor Ort sind möglich, es muss jedoch das doppelte Nenngeld bezahlt werden.

3.2. KONTROLLE DER NENNUNGLISTE BEI MANNSCHAFTSBEWERBEN:

Der Mannschaftsführer übergibt dem WKL oder dessen Beauftragten die Nennungsliste.

4. ENTGEGENNAHME DER AUFSTELLUNG DES MANNSCHAFTSKADERS:

Bei Durchführung einer Mannschaftsmeisterschaft gibt der Mannschaftsführer eine namentliche Aufstellung des Mannschaftskaders ab, gereiht nach Gewichtsklassen, beginnend mit der Niedersten.

5. ABWAAGE:**5.1. DURCHFÜHRUNG:**

Die Abwaage erfolgt mittels elektronischer Waage, die mit dem Computer vernetzt ist.

5.2. ÜBERWACHUNG:

Die Abwaage wird vom VK geleitet. Ihm und den dazu eingeteilten Kampfrichtern obliegt die Kontrolle der JUDO-Pässe und Startberechtigung.

5.2.1. Gültigkeit des JUDO-Passes:

Nummerierte Jahresmarke des laufenden Jahres, Vereinszugehörigkeit (Vereinsstempel und Unterschrift), Landesverbandzugehörigkeit (JUDO-Paß-Nummer, LV-Stempel und Unterschrift),

Strichcode

5.2.2. Zusätzliche Kontrollen:

Altersklasse (Jahrgänge), Mindestgraduierung,

Ärztliches Attest oder sportärztliches Attest, eventuell Lizenz und Sonderstartgenehmigung verwendeter Gürtel – eingetragene Graduierung, Graduierungen gemäß KYU-Prüfungsordnung.

5.2.3. Weitere Kontrollen:**6. EINTRAGUNG DER GEWICHTSKLASSEN AUF DER WIEGELISTE BEI MANNSCHAFTSKÄMPFEN:**

Die vom VKR zur Abwaage eingeteilten KR bestätigen auf der Wiegelliste die dem Körpergewicht des Starters entsprechende Gewichtsklasse mit ihrer Unterschrift.

7. AUSLOSUNG:**7.1. VORBEREITUNG:**

Die im Computer gespeicherten Daten werden zur Auslosung herangezogen.

7.2. DURCHFÜHRUNG:

Der WKL führt im Beisein der Mannschaftsführer die Auslosung durch (Art. 9, Pkt. 5).

7.3. ÜBERWACHUNG:

Der WKL überwacht die Auslosung und kontrolliert die Wettkampflisten vor der Ausgabe.

8. BEKANNTGABE BESONDERER ERLÄUTERUNGEN:

Sind besondere technische Erläuterungen notwendig, werden Mannschaftsführer und Kampfrichter vom WKL darauf aufmerksam gemacht.

9. EINTEILUNG UND ABWICKLUNG DER KÄMPFE:**9.1. DEM WKL OBLIEGT:**

Die im Computer gespeicherten Daten werden zur Auslosung herangezogen.

- a) Die Einteilung der Kämpfe (Besonderheiten in der Einteilung der Kämpfe können mit dem durchführenden Veranstalter abgesprochen werden),
- b) Die gleichmäßige Auslastung bei Vorhandensein mehrerer Wettkampfflächen sicherzustellen.

9.2. DER WKL HAT ZU ÜBERWACHEN:

- a) Dass die Kämpfe, wenn möglich, von einem neutralen Kampfgericht geleitet werden (die Einteilung des jeweiligen Kampfgerichtes erfolgt durch den VKR oder eine von ihm bestimmte Person),
- b) Dass die Kämpfer und das Kampfgericht rechtzeitig aufgerufen werden,
- c) Dass (z.B. während der Hoffnungsrunden) die dem Kämpfer zustehenden Ruhepausen (lt. WKR) eingehalten werden.

9.3. DER WKL KONTROLLIERT:

- a) Die Führung der Wettkampflisten während des Bewerbes,
- b) Die Vollständigkeit der Eintragungen (Wettkampfzeit/Kampfpunkte/Unterbewertung),
- c) Die Richtigkeit der Paarungen der Hoffnungsrunde.

10. PROTESTE:

Der WKL nimmt den Protest entgegen, kassiert die Protestgebühr, beruft die Protest Jury ein und behandelt den Protest gemäß Artikel 7.

11. AUSWERTUNG / SIEGERERMITTLUNG / SIEGERERHUNG:**9.3. DER WKL KONTROLLIERT:**

- a) Die Führung der Wettkampflisten nach Abschluss der Wettkämpfe,
- b) Das Ausfüllen der Siegerurkunden (so welche vergeben werden),
- c) Das Vorbereiten der Medaillen / Pokale / Ehrenpreise..

9.3. DER WKL KONTROLLIERT:

- a) Die Durchführung der Siegerehrung (namentlicher Aufruf der Sportler oder Mannschaften), Aufstellung der Platzierten auf dem Siegerpodest oder dem Zeremonienplatz, Übergabe der Medaillen / Pokale / Ehrenpreise, namentliche Nennung der Platzierten, der Ehrenden und der Stifter von Pokalen und Ehrenpreisen.



III. WETTKAMPFREGELN

GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:

- 1.1. Nennen Sie die internationalen bzw. auf österreichischer Ebene erforderlichen minimalen und maximalen Abmessungen der Wettkampffläche.
- 1.2. Aus welchen Materialien kann eine Wettkampfmatte hergestellt sein?
- 1.3. In welche Zonen (Flächen) ist die Wettkampffläche unterteilt?
- 1.4. Welche internationalen und auf österreichischer Ebene festgelegten Maße muss die Kampffläche aufweisen?
- 1.5. Aus welchen Zonen setzt sich die Kampffläche zusammen?
- 1.6. Welche Abmessungen muss die Sicherheitsfläche aufweisen?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 1 - Wettkampffläche; WKO 2002/ARTIKEL 11 - Wettkampfstätte.

ART 1 WKR: WETTKAMPFFLÄCHE

Die Wettkampffläche soll mindestens 14 m x 14 m und höchstens 16 m x 16 m groß sein und mit TATAMI oder einem ähnlichen annehmbaren Material, im Allgemeinen in grüner Farbe, bedeckt sein.

Die Wettkampffläche ist in zwei Zonen unterteilt. Die Begrenzung zwischen diesen beiden Zonen wird Warnfläche genannt und muss durch eine rote Fläche markiert sein, die ungefähr 1 Meter breit ist. Sie bildet einen Teil der Kampffläche und verläuft parallel zu den vier Seiten der Wettkampffläche.

Die Fläche innerhalb und einschließlich der Warnfläche heißt Kampffläche und muss immer mindestens 8 m x 8 m und höchstens 10 m x 10 m groß sein. Die Fläche außerhalb der Warnfläche heißt Sicherheitsfläche und muss 3 m breit sein.

In der Mitte der Kampffläche soll in einem Abstand von 4 m ein blaues bzw. weißes Klebeband von ungefähr 10 cm Breite und 50 cm Länge befestigt sein, um die Position zu bezeichnen, wo die Kämpfer den Kampf beginnen und beenden müssen. Das blaue Band soll sich rechts vom Kampfrichter und das weiße links von ihm befinden.

Die Wettkampffläche muss auf einem elastischen Boden oder einer Plattform befestigt sein (siehe Anhang).

Falls zwei oder mehrere Wettkampfflächen nebeneinander benutzt werden, ist eine gemeinsame Sicherheitsfläche erlaubt, die jedoch zwischen 3 und 4 m breit sein muss.

Rund um die Wettkampffläche muss sich eine freie Zone von mindestens 50 cm Breite befinden.

ANHANG:

Bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, kontinentalen und IJF-Veranstaltungen muss die Kampffläche im Allgemeinen 8 m x 8 m sein.

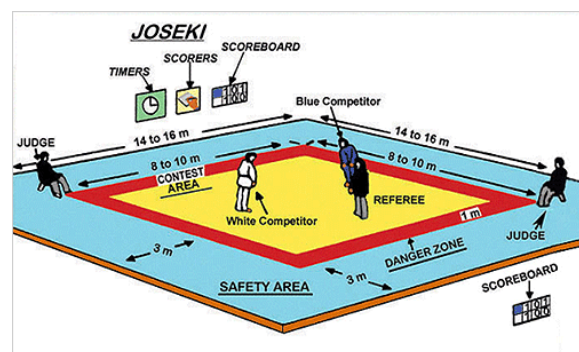
Die Mattenmaße für Bewerbe des Österreichischen Judoverbandes sowie Judobewerbe in Österreich sind in der Wettkampfordnung des ÖJV festgelegt.

Tatamis

Im allgemeinen sind die Maße der Mattenelemente 1 m x 2 m. Sie sollen aus gepresstem Stroh oder häufiger aus gepresstem Schaumstoff hergestellt sein. Sie müssen fest unter dem Fuß sein und sollen die Eigenschaft haben, den Aufschlag beim Fall zu mildern.

Sie dürfen nicht zu rutschig oder zu rau sein.

Diese Elemente, die die Fläche für den Wettkampf bilden, müssen ohne Zwischenraum aufgelegt sein und müssen fest und dicht auf dem Boden liegen, so dass sie nicht verrutschen.



Podium

Die Aufstellung einer Podiumsplattform ist möglich; es muss aus solidem Holz hergestellt sein, sollte jedoch eine gewisse Elastizität haben und etwa 18 m breit und nicht höher als 1 m sein (im Allgemeinen 50 cm oder niedriger).

(Wenn ein Podium benutzt wird, wird empfohlen, dass die Sicherheitsfläche um die gesamte Kampffläche 4 m betragen soll).

ANMERKUNG/ÄNDERUNG:

Mit 1. Jänner 2006 wurden auf kontinentaler Ebene im Bereich der EJU zur Erprobung folgende Richtlinien eingeführt: Die Wettkampffläche ist in **zwei Zonen** unterteilt. In die Kampffläche und in die Sicherheitsfläche. Diese beiden Zonen müssen durch unterschiedlich farbige Matten deutlich erkennbar sein. **D.h. es gibt keine Warnfläche mehr** (früher 1m breiter roter Begrenzungsrand der Kampffläche)! Mit dieser Regelung ist auch automatisch verbunden, dass die einige Punkte der verbotenen Handlungen (siehe Frage 1.16.) nicht mehr zur Anwendung kommen.

Diese Regelung war zunächst auf EJU-Ebene auf ein Jahr beschränkt! Der Test für die IJF erfolgte bei Juniorenweltmeisterschaften 2006. Nach der Junioren-WM wurde entschieden, diese Regelung auch auf Ebene der IJF zu übernehmen.

Mit 1. Jänner 2007 wurden die Bestimmungen über die Wettkampffläche von der EJU/IJF abgeändert. Eine offizielle Übersetzung bzw. Einbindung des Textes in die bestehenden WKR gibt es noch nicht. In einem offiziellen Schreiben der EJU-Kampfrichterkommission vom 1. Jänner 2007 („EJU Refereeing applicable Rules“) wird jedoch folgendes ausgeführt:

„Farben der TATAMI und Randsituationen

Die TATAMI ist in zwei verschiedenfarbige Zonen geteilt. Die Kampffläche ist in einer Farbe und die Sicherheitsfläche in einer anderen, unterschiedlichen. Die Farben sind definiert. Die Größe der TATAMIs bleibt unverändert.

Mit der Beseitigung der roten Warnfläche ist folglich auch die 5-Sekunden-Regeln für SHIDO (Art. 27 lit. a) Zif. 4) zu streichen.

Eine Wurfaktion muss begonnen werden, wenn sich beide Kämpfer vollständig innerhalb der Kampffläche befinden. Hat eine Wurfaktion begonnen, ist die Handlung (einschließlich Kaeshi-waza) gültig und ist entsprechend zu bewerten, solange irgendein Kämpfer mit irgendeinem Körperteil die Kampffläche berührt.“ (Übersetzung durch den Autor)

ART. 11 WKO: WETTKAMPFSTÄTTE

Die Kampffläche und die Sicherheitsfläche hat dem Artikel 1 der Wettkampfregeleln bzw. den Erläuterungen zu entsprechen. Für alle österr. Bewerbe gelten folgende Kampfflächen, die Sicherheitsfläche ist mit 3 m jedenfalls bindend (siehe Merkblatt RA Dr. Lehofer vom März 1996 „ Die Haftung bei der Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände “) :

ÖSTM, ÖM U23 , ÖM U20 , ÖM U17 sowie Intern. A -, B- & C-Turniere:

Kampffläche mindestens 8 x 8 m + 3 m Sicherheitsfläche

Kampffläche höchstens 10 x10 m + 3 m Sicherheitsfläche

ÖM U 15:

Kampffläche mindestens 7 x 7 m + 3 m Sicherheitsfläche

Zwischen zwei Kampfflächen muss die Sicherheitsfläche mind. 4 m breit sein.

Für Landesverbandsmeisterschaften sowie Intern. D-Turniere gelten folgende Mindestanforderungen an die Mat-tengröße:

LMS Männer / Frauen, U23, U20, U17..... Kampffläche mind. 6 x 6 m + 3 m Sicherheitsfläche

Intern. Turniere (D) Männer / Frauen, U23, U20, U17 Kampffläche mind. 6 x 6 m + 3 m Sicherheitsfläche

Intern. Turniere (D) für Schüler U15, U13, U 11..... Kampffläche mind. 6 x 6 m + 2 m Sicherheitsfläche

Landesmeisterschaften sowie Turniere U15, U13, U 11 Kampffläche mind. 6 x 6 m + 2 m Sicherheitsfläche

Ist die Sicherheitsfläche mit 3 m angegeben so ist zwischen zwei Kampfflächen eine Sicherheitsfläche von 4 m Breite erforderlich.

Ist die Sicherheitsfläche mit 2 m angegeben so ist zwischen zwei Kampfflächen eine Sicherheitsfläche von 3 m Breite erforderlich.

Bei allen Bewerben muss um die Wettkampffläche ein freier Raum von mindestens 0,5 m vorhanden sein.

Der zuständige Wettkampfleiter und der verantwortliche Kampfrichter sind für die Kommissionierung der Wettkampffläche(n) und der Wettkampfstätte zuständig. Ist deren Zustimmung gegeben, ist ein Protest gegen Wettkampfstätte und Wettkampffläche unzulässig.

Wie muss die Bekleidung eines JUDOKA beschaffen sein?

- Material, Farbe;
- Maße des KIMONO, ZUBON, OBI;
- bei weiblichen JUDOKA;
- erlaubte Werbeflächen (Österreich).

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 3 – Judoanzug (Judogi); ARTIKEL 4 - Hygiene (Auszug); Novellierung der IJF zu Artikel 4 WKR vom 15.12.2004; WKO 2002/ARTIKEL 12 – Wettkampfkleidung; Aufzeichnungen des ÖJV, Werbebestimmungen des ÖJV (vom 1.7.1994);.

ART. 3 WKR: JUDOANZUG (JUDOGI)

Die Kämpfer müssen JUDOGI tragen, die den folgenden Anforderungen entsprechen:

- reißfest aus **Baumwolle** oder ähnlichem Material hergestellt, in gutem Zustand (ohne Risse oder schadhafte Stellen). Das Material darf nicht so dick oder so hart sein, dass es den Griff des Gegners verhindert.
- blau** in der Farbe für den ersten Wettkämpfer, **weiß** oder fast weiß für den zweiten Wettkämpfer (siehe Anhang).

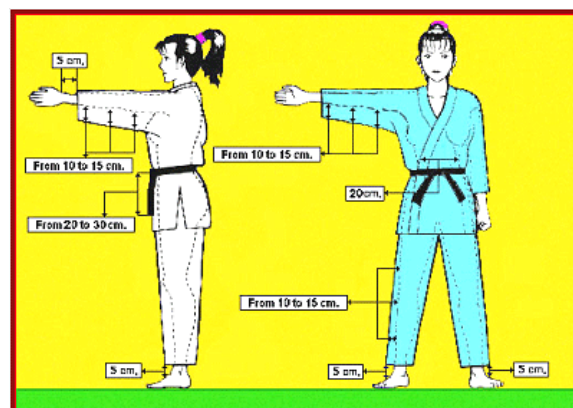
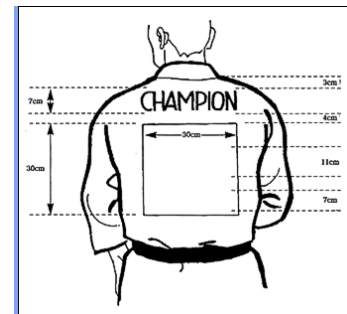
c) Folgende Abzeichen sind gestattet:

- die **olympische Abkürzung der Nation** (auf dem Rücken der Jacke), Größe der Buchstaben 11 cm.
- das **nationale Abzeichen** (auf der linken Brust der Jacke), maximale Größe 100 cm².
- das **Markenzeichen des Herstellers** (unten am Vorderteil der Jacke und am vorderen unteren Ende des linken Hosenbeines und an einem Ende des Gürtels), maximale Größe 20 cm². Es ist erlaubt das Markenzeichen des Herstellers auf einem Ärmel innerhalb der 25 cm x 5 cm Abmessung zu tragen, anstatt am unteren Vorderteil der Jacke. Die offiziellen IJF-Ausrüster dürfen das IJF-Logo über ihrem Markenzeichen anbringen (in direktem Kontakt).
- Schultermarkierungen** (vom Kragen über die Schulter armbwärts auf beiden Seiten der Jacke) maximale Länge 25 cm, maximale Breite 5 cm (die gleiche Werbung oder Nationalfarben).
- Werbung auf den Ärmeln**, 10 cm x 10 cm auf jedem Ärmel (unterschiedliche Werbung erlaubt). Diese 100 cm² müssen in Kontakt mit den 25 cm x 5 cm Streifen angebracht werden (direkt darunter).
- Ein Hinweis auf Platzierungen bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen (1., 2., 3. Pl.) ist in einer Größe von 6 x 10 cm vorne links unten an der Jacke erlaubt.
- Der **Name des Kämpfers** kann auf dem Gürtel, auf der unteren Vorderseite der Jacke sowie auf der oberen Vorderseite der Hose getragen werden und darf höchstens 3 cm x 10 cm groß sein. Außerdem kann der Name oder die Abkürzung des Kämpfers oberhalb der nationalen olympischen Abkürzung (aufgedruckt oder bestickt) auf dem oberen Rückenteil der Jacke stehen. In keinem Fall aber in einer Position, wo es den Gegner behindert, die Rückseite der Jacke zu greifen. Die Größe der Buchstaben darf max. 7 cm betragen und die Länge des Namens darf max. 30 cm sein. Diese rechteckige 7 x 30 cm große Zone muss 3 cm unter dem Kragen der Jacke platziert sein und die Rückennummer muss mindestens 4 cm unterhalb dieser Zone angebracht sein.

Anmerkung: Bei IJF-Veranstaltungen und Olympischen Spielen sind die Namen in 30 cm x 40 cm angezeigt.

- Die WettkämpferInnen müssen einen Judogi ohne irgendeine Rückenaufschrift zum Nähtisch bringen.

- Die **Jacke** soll lang genug sein, um die Oberschenkel zu bedecken und soll mindestens bis zu den Fäusten reichen, wenn die Arme an den Körperseiten abwärts voll ausgestreckt werden. Die Jacke soll links über rechts getragen werden und soll so weit sein, dass sie in Höhe des Rippenbogens mit einer Überlappung von mindestens 20 cm übereinander geschlagen werden kann. Die Jackenärmel sollen maximal bis zum Handgelenk und mindestens bis 5 cm oberhalb des Handgelenks reichen. Zwischen Ärmel und Arm (einschließlich der Bandagen) soll ein Zwischenraum von 10 bis 15 cm auf der gesamten Länge bestehen. Das Revers und der Kragen dürfen nicht dicker als 1 cm und nicht breiter als 5 cm sein.



- e) Auf **der Hose** dürfen sich keine Abzeichen befinden (außer C3 und C7). Sie soll lang genug sein, um die Beine zu bedecken und soll maximal bis zum Fußknöchel und mindestens bis 5 cm oberhalb des Fußknöchels reichen. Zwischen dem Bein (einschließlich Bandagen) und dem Hosenbein soll auf der gesamten Länge ein Zwischenraum von 10 bis 15 cm vorhanden sein.
- f) Ein **fester Gürtel**, 4 cm bis 5 cm breit, dessen Farbe der Graduierung entspricht, soll über der Jacke getragen werden, zweimal um die Taille gehen und mit einem eckigen Knoten gebunden werden, der beide Gürtellagen umfasst, fest genug, um die Jacke zusammen zu halten, und lang genug um an jedem Ende 20 cm bis 30 cm herunter zu hängen.
- g) **Kämpferinnen** sollen unter der Jacke entweder
1. ein völlig weißes oder fast weißes T-Shirt mit kurzen Ärmel tragen, das ausreichend reißfest ist; es sollte lang genug sein, um in die Hose gesteckt zu werden, oder
 2. sie sollten einen weißen oder fast weißen kurzärmeligen Einteiler tragen.
- h) Die Farbe der offiziellen blauen Judogi muss folgenden Standards entsprechen: Zwischen der Pantone Nummer n°18-4051 und n°18-4039 auf der Pantone Skala von TP oder n°285 oder n°286 auf der Pantone Druckskala.

ANHANG:

Falls der JUDOGL eines Kämpfers nicht diesem Artikel entspricht, muss der KR den Kämpfer anweisen, ihn in kürzester Zeit gegen einen JUDOGL zu wechseln, der diesem Artikel entspricht.

Die Ersatz-Judogi der Wettkämpfer sollten von den Trainern zu ihren Stühlen am Rand der Wettkampffläche mitgebracht werden.

Um sicherzustellen, dass die Jackenärmel des Kämpfers die erforderliche Länge haben, soll der KR den Kämpfer beide Arme voll nach vorne ausstrecken und in Schulterhöhe heben lassen, wenn er die Kontrolle durchführt.

Der Judogi wird zweimal kontrolliert: das erste Mal beim Annähen der Rückenennung und das zweite Mal vor jedem Wettkampf.

Der Turnierveranstalter muss bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Junioren-Weltmeisterschaften und Mannschafts-Weltmeisterschaften Reserve-Judogis vorbereiten.

Richtlinien für Judogi-Hersteller

- a) Die Materialien der Jacke müssen aus mehr als 70 % Baumwolle bestehen und dürfen nicht weniger als 1 kg wiegen,
- b) Die Abschlussnaht am Ärmel darf nicht breiter als 3 cm sein und darf keine Falten aufweisen.
- c) Die Naht auf dem Rücken darf nicht breiter als 3 cm sein.
- d) Die Abschlussnaht am Hosenbein darf nicht breiter als 3 cm sein und darf keine Falten aufweisen.
- e) Die Polsterung im Brustbereich, an den Schultern und in den Achseln muss aus dem gleichen Material wie das Judogi bestehen und es ist nur eine Schichte dieser Teile als Verstärkung erlaubt.

ART. 4 WKR: HYGIENE

- a) Der JUDOGL soll sauber, generell trocken und ohne unangenehmen Geruch sein. ...

ART. 12 WKO: WETTKAMPFKLEIDUNG

Die Bekleidung (JUDOGL) hat dem Artikel 3 der Wettkampfregele zu entsprechen.

Ergänzung: Bei der Österreichischen Staatsmeisterschaft und der Österreichischen Meisterschaft U20 gilt folgende Regelung:

1. Der Erstaufgerufene hat einen **blauen oder bunten** JUDOGL (jedenfalls keinen weißen), der Zweitaufgerufene einen **weißen oder bunten** JUDOGL (jedenfalls keinen blauen) zu tragen.
2. Jeder Sportler hat selbst einen blauen und einen weißen Zusatzgürtel mitzubringen, der entsprechend der Position (Erstaufgerufener **BLAU** und Zweitaufgerufener **WEISS**) zu tragen ist.

Bei Österreichischen Meisterschaften U18 und U15 gilt folgende Regelung:

1. Jeder Sportler kann einen blauen, weißen oder bunten JUDOGL, unabhängig von der durch das Los zugeordneten Position, tragen.
2. Jeder Sportler hat selbst einen blauen und einen weißen Zusatzgürtel mitzubringen, der entsprechend der Position (Erstaufgerufener **BLAU** und Zweitaufgerufener **WEISS**) zu tragen ist.

Entspricht die Farbe des JUDOGL (blau oder weiß) dem Aufruf, ist die Verwendung des Zusatzgürtels nicht erforderlich. **Der eigene Gürtel muss der Graduierung entsprechen.**

Bei allen Bewerben in Österreich, ausgenommen solchen, die aufgrund internationaler Bestimmungen einem anderen Reglement unterliegen oder der Organisator ausdrücklich weiße JUDOGL und/oder blaue JUDOGL vorschreibt, sind bunte JUDOGL in allen Farbvarianten und Musterungen erlaubt, sofern sie den Werbebestimmungen des ÖJV entsprechen.

ERLAUBTE WERBEFLÄCHEN IN ÖSTERREICH:

Gemäß den Werbebestimmungen des ÖJV sind seit 1.7.1994 sind folgende Werbeaufschriften auf dem JUDOGL gestattet:

- a) JACKE (Rücken): Auf dem Rücken der Jacke ist eine Werbeaufschrift von maximal 400 cm² erlaubt, in der jedoch der Vereinsname inkludiert sein muss.
- b) ÄRMEL (Oberarme): Auf beiden Ärmel, in Höhe des Oberarmes, ist eine Werbeaufschrift von je 150 cm² erlaubt. Hier muss der Vereinsname nicht unbedingt beinhaltet sein.
- c) HOSE: keine

ANMERKUNG:

Auf kontinentaler Ebene darf der blaue JUDO GI seit 1.1.1988 verwendet werden. Auf internationaler Ebene ist der blaue GI seit 1.1.1999 verpflichtend.

1.7. Wie werden die beiden Wettkämpfer unterscheidbar gemacht und in welcher Reihenfolge werden sie aufgerufen?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 1 - Wettkampffläche; ARTIKEL 2 - Ausrüstung; ARTIKEL 3 – Bekleidung (JUDO GI); ARTIKEL 28 - Nichtantreten und Aufgabe/Anhang (Auszug); WKO 2002/ARTIKEL 12 – Wettkampfkleidung.

ART. 1 WKR: ... In der Mitte der Kampffläche soll in einem Abstand von 4 m ein **blaues bzw. weißes** Klebeband von ungefähr 10 cm Breite und 50 cm Länge befestigt sein, um die Position zu bezeichnen, wo die Kämpfer den Kampf beginnen und beenden müssen. Das blaue Band soll sich rechts vom Kampfrichter und das weiße links von ihm befinden. ...

ART. 2 WKR: **g) BLAUER UND WEISSE JUDO GI:**
Die Wettkämpfer sollten einen **blauen oder weißen** JUDO GI tragen (der zuerst aufgerufene Kämpfer trägt den blauen, der zweite trägt den weißen JUDO GI).

ART. 28 WKR: **NICHTANTRETEN UND AUFGABE:**
Die Entscheidung von FUSEN GACHI (Sieg durch Nichtantreten) soll für jenen Kämpfer angezeigt werden, dessen Gegner nicht zum Kampf erscheint. Ein Kämpfer, der **nach drei Aufrufen im Abstand von einer Minute** nicht an seinem Startplatz ist, verliert den Kampf.

ART. 12 WKO: **WETTKAMPFKLEIDUNG**
Zu Artikel 12 WKO siehe die Ausführungen zu Frage 1.7.

1.8. In welcher Art hat das Zeichen zur Beendigung des Wettkampfes zu erfolgen – bei einer bzw. mehreren Wettkampfflächen?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 2 – Ausrüstung (Auszug); ARTIKEL 5 - Kampfrichter und Offizielle/Anhang; ARTIEKL 11 – Zeitzeichen.

ART. 2 WKR: **AUSRÜSTUNG, f) ZEITZEICHEN**
Eine Glocke oder ein ähnliches akustisches Zeichen muss dem Kampfrichter das Ende der festgesetzten Kampfzeit mitteilen.

ART. 5 WKR: **KAMPFRICHTER und OFFIZIELLE/Anhang:**
... Wenn die vorgesehene Kampfzeit abgelaufen ist, sollten die Zeitnehmer dieses dem Kampfrichter durch ein gut hörbares Zeichen mitteilen (s. Art. 10, 11 und 12 der Wettkampfregeleln). ...

ART. 11 WKR: **ZEITZEICHEN**
Das Ende der Kampfzeit wird dem Kampfrichter durch eine Glocke oder ein ähnliches akustisches Zeichen angezeigt.

ANHANG:

Falls mehrere Wettkampfflächen gleichzeitig benützt werden, sind verschiedene akustische Zeichen erforderlich. Das Zeitzeichen muss ausreichend laut sein, damit es trotz des Zuschauerlärms gehört werden kann.

1.9. Wo befindet sich der Kampfrichter und die Außenrichter während des Wettkampfes und welche Funktion üben sie aus?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 6 - Position und Aufgaben des Kampfrichters; ARTIKEL 7 - Position und Aufgaben der Außenrichter

ART. 6 WKR: POSITION UND AUFGABEN DES KAMPFRICHTERS:

Der Kampfrichter soll sich **generell innerhalb der Kampffläche** befinden. Er leitet den Kampf und verkündet das Urteil. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Entscheidungen korrekt registriert werden.

ANHANG:

Bevor er den Kampf startet, soll der KR sicherstellen, dass alles in Ordnung ist; z.B. die Wettkampffläche, Ausrüstung, Kleidung, Hygiene, technische Offizielle, etc.

Während der KR eine Bewertung ansagt und das entsprechende Zeichen macht, soll er sich so hinstellen, dass er mindestens einen AR in seiner Sichtlinie hat, um sofort eine unterschiedliche Meinung erkennen zu können. In jedem Fall muss er sicherstellen, dass er die Aktionen der Kämpfer immer im Blick behält.

Im Falle, dass beide Kämpfer sich in NE-WAZA befinden und nach außen blicken, kann der KR diese Aktion von der Sicherheitsfläche aus beobachten.

Vor Kampfbeginn sollten sich der KR und die AR mit dem Klang der Glocke oder dem akustischen Zeitzeichen für das Kampfbegleite auf ihrer jeweiligen Wettkampffläche vertraut machen.

Bei der Kontrolle der Mattenfläche sollten sich KR und AR davon überzeugen, dass die Matten sauber und in gutem Zustand sind und dass keine Ritzen zwischen den Matten sind, ferner, dass die Stühle für die AR an ihrem Platz stehen und dass die Kämpfer den Artikel 3 und 4 der Kampfregeln entsprechen.

Die KR haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer, Fotografen oder Betreuer an einem Platz sind, wo sie die Wettkämpfer behindern oder gefährden könnten.

ART. 7 WKR: POSITION UND FUNKTION DER AUSSENRICHTER:

Die AR müssen den KR unterstützen und sitzen einander gegenüber an den Ecken der Kampffläche. Jeder AR muss seine Meinung durch das zugehörige offizielle Zeichen anzeigen, wenn diese von der Meinung des KR für die angesagte Bewertung einer Technik oder der erteilten Strafe abweicht.

Sollte der KR ein technisches Resultat oder eine Strafe höher einstufen als beide AR, muss er seine Bewertung an die höchste Bewertung der beiden AR anpassen.

Sollte der KR ein technisches Resultat oder eine Strafe niedriger einstufen als beide AR, muss er seine Bewertung der niedrigsten Bewertung der beiden AR anpassen.

Wenn ein AR ein technisches Resultat oder eine Strafe höher einstuft als der KR und der andere AR niedriger als der KR, dann sollte der KR seine Meinung beibehalten.

Wenn beide AR eine andere Beurteilung abgeben als der Kampfrichter, dann sollten sie, falls der KR ihre Zeichen nicht bemerkt, aufstehen und ihr Handzeichen beibehalten, bis der KR das bemerkt und seine Entscheidung korrigiert.

Sollte nach einer gewissen Zeit (wenige Sekunden) der KR die stehenden AR nicht bemerkt haben, dann muss der dem KR am nächsten befindliche AR unverzüglich zu ihm hingehen und ihn über die mehrheitliche Meinung informieren.

Der AR muss seine Meinung über die Gültigkeit einer jeden Aktion am Rand oder außerhalb der Kampffläche durch geeignete Handzeichen ausdrücken. Eine Diskussion ist möglich und nur nötig, falls der KR oder einer der AR etwas gesehen hat, was die beiden anderen nicht gesehen haben und was die Entscheidung beeinflussen könnte. Die AR müssen ebenfalls darauf achten, dass die von den Registratoren registrierten Bewertungen mit den vom KR angesagten Wertungen übereinstimmen.

Hat es der KR für nötig erachtet, es einem Kämpfer zu gestatten, vorübergehend die Kampffläche zu verlassen, so muss obligatorisch ein Außenrichter mit dem Kämpfer gehen, um sicherzustellen, dass keine Unkorrektheiten vorkommen. Diese Erlaubnis soll nur in außergewöhnlichen Fällen erteilt werden (um den JUDO GI im Falle einer Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften zu wechseln).

ANHANG:

Die AR und der KR sollen die Wettkampffläche während einer Vorführung oder einer längeren Verzögerung im Programm verlassen.

Der AR sollte mit nicht geschlossenen Beinen außerhalb der Kampffläche sitzen, die Handflächen liegen dabei auf seinen Oberschenkeln.

Sollte ein AR bemerken, dass die Anzeigetafeln unkorrekt ist dann soll er den KR auf diesen Fehler aufmerksam machen.

Ein AR muss schnell mit seinem Stuhl auf die Seite gehen können, falls seine Position die Kämpfer gefährdet.

Ein AR sollte nicht vor dem KR eine Wertung anzeigen.

Bei einer Aktion am Rand sollte der AR sofort anzeigen, ob die Aktion „jonai“ (innerhalb) oder „jogai“ (außerhalb) ist.

Wenn ein Kämpfer irgendeinen Teil seines Judogi außerhalb der Wettkampffläche wechseln muss und der ihn begleitende Außenrichter nicht dasselbe Geschlecht hat, dann soll ein vom Sportdirektor bestimmter Offizieller den Kämpfer anstelle des AR begleiten.

Wenn seine Wettkampffläche gerade nicht benutzt wird und auf der Wettkampffläche daneben ein Kampf stattfindet, soll der AR seinen Stuhl wegnehmen, wenn das eine Gefahr für die Kämpfer auf der Wettkampffläche daneben ist.

1.10. Erklären Sie das Zeremoniell zu Beginn und am Ende eines Wettkampfes (Einzel- und Mannschaftskampf).

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 15 – Beginn des Kampfes. IJF-Sporting-Code (Anhang zu den WKR 99 – Richtlinien Verbeugungszeremonie).

ART. 15 WKR: KAMPFBEGINN:

Vor Beginn eines jeden Kampfes sollen der KR und die beiden AR gemeinsam innerhalb am Rand der Wettkampffläche (Mitte) stehen, sich dann zu Yoseki verbeugen und anschließend ihre Plätze einnehmen. Wenn sie die Kampffläche verlassen, verbeugen sie sich ebenfalls zu Yoseki.

Die Wettkämpfer **müssen** sich beim Betreten und Verlassen der Wettkampffläche zu Beginn und nach Ende des Kampfes verbeugen.

Die Wettkämpfer gehen dann zur Mitte am Rand auf beiden Seite der Wettkampffläche (auf der Sicherheitsfläche) auf ihrer Seite entsprechend der Kampfreihenfolge (der zu erst aufgerufene auf der rechten Seite und der als zweites aufgerufener auf der linken Seite des KR) verharren dort und auf ein Uzeichen des KR gehen die Kämpfer vorwärts zu ihrer Ausgangsposition und verbeugen sich gleichzeitig zueinander und machen anschließend mit dem linken Fuß einen Schritt vorwärts. Wenn der Wettkampf vorbei ist und der KR das Ergebnis bekannt gegeben hat machen die Kämpfer gleichzeitig mit dem rechten Fuß einen Schritt rückwärts und müssen sich zueinander verbeugen.

Es steht den Wettkämpfern frei sich zu verbeugen, wenn sie die Kampffläche betreten oder verlassen. In diesem Fall ist die Verbeugung nicht verbindlich.

Der Kampf beginnt immer in der Standposition.

Nur Mitgliedern der KR-Kommission ist es erlaubt, den Kampf zu unterbrechen (s. Art. 17).

ANHANG:

Um den Kampf beginnen zu lassen, sollen die KR und die AR ihre Positionen einnehmen, bevor die Kämpfer die Kampffläche betreten.

Der KR soll in der Mitte stehen, 2 m hinter der Verbindungslinie, von wo aus die Kämpfer den Kampf beginnen. Er sollte dabei den Zeitnehmertisch ansehen.

Es ist sehr wichtig die Verbeugung zu respektieren und in einer korrekten Weise auszuführen. Wenn die Wettkämpfer zu ihrer Ausgangsposition gehen und sich gegenseitig anschauen, verbeugen sie sich offiziell unter der strengen Kontrolle des KR. Sie wiederholen diesen Vorgang am Ende des Wettkampfes.

Falls die Kämpfer keine Verbeugung machen, fordert sie der KR dazu auf.

Alle Verbeugungen im Stand sollten in einem Winkel von 30 Grad sein, gemessen an der Hüfte.

Anmerkung:

In den WKR 2004 wird in Art. 15 nur das Verhalten einzelner Kämpfer vorgeschrieben. Im Anhang zu den WKR von 1999 wurde der IJF-Sporting-Code angeführt, der Richtlinien sowohl für Einzel- als auch Mannschaftskämpfe vorsah. Damit die oben gestellte Frage problemlos beantwortet werden kann, wird dieser Sporting-Code von 1999 hier angeführt. Es hat sich im Wesentlichen nichts geändert.

IJF-SPORTING-CODE: RICHTLINIEN VERBEUGUNGSZEREMONIE:

Ein Teil der Etikette des Judo, das REI, ist eine Tradition, die dem Respekt und die Disziplin widerspiegelt, welche die einzigartigen Aktivitäten unseres Sports durchdringen. Die Regeln hinsichtlich des Verbeugens sollten deshalb in respektvoller Form befolgt werden.

Alle Verbeugungen im Stand sollten in einem Winkel von 30° erfolgen (von der Hüfte aus gemessen).

I. Anfangsbegrüßung – Eröffnungszermenoie

1. Während die Wettkämpfer zum Abschluß der Eröffnungszereemonie auf der Wettkampffläche aufgereiht sind, sollen alle Kampfrichter Seite an Seite nebeneinander vor den Wettkämpfern und Offiziellen mit Blickrichtung zum YOSEKI Aufstellung nehmen.
2. Nach erfolgter Aufforderung zum KIOTSUKE, REI, verbeugen sich Offizielle, Wettkämpfer und Kampfrichter in Richtung YOSEKI.
3. Die Kampfrichter machen sogleich eine halbe Drehung gegen den Uhrzeigersinn (haben jetzt Blickkontakt mit den Kämpfern) und nach Ausruf von REI verbeugen sich alle zueinander.

4. Dann verlassen alle Offiziellen, Kämpfer und Kampfrichter in der Reihenfolge und in Übereinstimmung mit dem vorgegebenen Programmablauf die Matte, so daß der Wettkampf beginnen kann.

II. Abschließendes REI – Schlußzeremonie

1. Während die Kämpfer als letzte Aktivität der Schlußzeremonie auf der Wettkampffläche aufgereiht sind, sollen die Kampfrichter Seite an Seite nebeneinander vor den Wettkämpfern mit Blickrichtung zum YOSEKI Aufstellung nehmen.
2. Nach erfolgter Aufforderung zum KIOTSUKE, machen die Kampfrichter eine halbe Drehung gegen den Uhrzeigersinn, so daß sie in Blickrichtung zu den Kämpfern stehen, und nach Ausruf von REI verbeugen sich alle zueinander.
3. Danach machen die Kampfrichter eine halbe Drehung gegen den Uhrzeigersinn, so daß sie in Blickrichtung zum YOSEKI stehen, und nach Ausruf von REI verbeugen sie sich in Richtung YOSEKI.
4. Anschließend verlassen Kampfrichter und Kämpfer in der Reihenfolge und in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Programmablauf die Wettkampffläche und beschließen damit die Veranstaltung

KAMPFRICHTER UND AUßENRICHTER

... (Artikel III – VII) ... Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 3.1.

WETTKÄMPFER

VIII. Das Betreten und Verlassen der Wettkampffläche durch die Wettkämpfer

Beim Betreten und Verlassen der Wettkampffläche sollten sich die Wettkämpfer vor dem YOSEKI verbeugen.

IX. TACHI-REI zwischen Wettkämpfern

Wettkämpfer müssen sich an die Richtlinien der IJF-Verbeugungszeremonie und an die IJF-Wettkampfbestimmungen halten. Wettkämpfer, die sich nicht gemäß den Richtlinien verbeugen, werden aufgefordert, dies zu tun. Wettkämpfer, die sich weigern, werden dem IJF-Sportdirektor oder dem Turnierleiter gemeldet. **Mit Befugnis (Handlungsvollmacht) des Turnierleiters wird der Kämpfer von weiteren Kämpfen ausgeschlossen.** Sollte es ein Kampf um eine Medaille sein, wird ihm/ihr die Medaille und die Platzierung aberkannt.

1. Die Kämpfer sollten sich zur zentralen Position am Rand der Kampffläche begeben und verbeugen. Dann gehen die Kämpfer nach vorne zur jeweiligen Markierung und verbeugen sich erneut.
2. Die zwei Kämpfer, die hinter ihrer jeweiligen Markierung stehen, müssen sich ohne Aufforderung gleichzeitig verbeugen. Dann müssen sie einen Schritt vorwärts machen und in natürlicher aufrechter Position verharren, während sie auf das HAJIME des Kampfrichters warten.
3. Sobald der Kampf vorbei ist, und der Kampfrichter SORE-MADE verkündet hat, sollten die Kämpfer vor ihrer jeweiligen Markierung stehend das Ergebnis abwarten. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Kämpfer ihre JUDO GI in Ordnung haben.
4. Der Kampfrichter tritt einen Schritt vor, verkündet das Ergebnis und tritt einen Schritt zurück. Nach Verkündung des Ergebnisses treten beide Kämpfer gleichzeitig einen Schritt zurück und verbeugen sich zueinander.
5. Die Kämpfer bewegen sich zur zentralen Position am Rand der Kampffläche und verbeugen sich, dann verlassen sie die Wettkampffläche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel VIII.

X. Mannschaftskämpfe

1. Jeder Wettkampf zwischen zwei Mannschaften wird als ein eigener Wettkampfblock (eigenständiger Wettkampf) betrachtet.
2. Vor Beginn eines jeden Mannschaftskampfes sollten der Kampfrichter und die Außenrichter die Artikel III.1. bis III.4. befolgen, dann X.4., und schließlich III.5. dieser Richtlinien.
3. Am Ende eines jeden Mannschaftskampfes sollten der Kampfrichter und die Außenrichter den Artikel X.9. bis X.12. dieser Richtlinien befolgen. Dann sollten sie sich zur Mitte der Warnfläche begeben und, das Gesicht dem YOSEKI zugewandt, sich gleichzeitig verbeugen. Nach der Verbeugung setzen sie mit Artikel VII.2. und VII.3. dieser Richtlinien fort.
4. Bevor jeder Mannschaftskampf beginnt, mit dem Kampfrichter und den Außenrichtern nebeneinander aufgereiht (Kampfrichter in der Mitte) und den Blick dem YOSEKI zugewandt, verbeugen sich die zwei Mannschaften und der Kampfrichter zueinander. Dann bewegen sie sich mit Blickrichtung zueinander bis zu ihrer jeweiligen Markierung. Daraufhin fordert der Kampfrichter mit gestreckten Händen (Handfläche nach oben gerichtet) die Kämpfer auf, sich zum YOSEKI zu wenden. Auf diese Geste hin drehen sich die Kämpfer in Richtung YOSEKI und stehen somit in einer einfachen Reihe.
5. Der Kampfrichter ruft REI und die Kämpfer verbeugen sich.
6. Unmittelbar darauf fordert der Kampfrichter die Kämpfer auf, sich einander zuzuwenden.
7. Der Kampfrichter gibt das Kommando REI und die Kämpfer verbeugen sich zueinander. Dann treten sie an den Rand der Kampffläche zurück und verbeugen sich abermals. Es ist klar, daß sich die Kämpfer nochmals am Rand der Kampffläche verbeugen, bevor sie diese ganz verlassen.
8. Bei jedem einzelnen Kampf sollten die Kämpfer die Artikel IX.1., IX.3. bis IX.5. dieser Richtlinien befolgen.

9. Nach Beendigung aller Einzelkämpfe stellen sich beide Mannschaften mit dem Gesicht zueinander auf der Markierung innerhalb der Kampffläche auf. Der Kampfrichter und die Außenrichter (der Hauptkampfrichter in der Mitte) stellen sich nebeneinander, wobei der Blick dem YOSEKI und den aufgereihten Mannschaften zugewandt ist. Der Kampfrichter macht einen Schritt vorwärts und verkündet das Ergebnis.
10. Der Kampfrichter tritt einen Schritt zur ursprünglichen Position zurück und gibt das Kommando REI. Die beiden Mannschaften verbeugen sich zueinander.
11. Dann fordert der Kampfrichter die Kämpfer mit der Geste, wie in X.4. beschreiben auf, sich dem YOSEKI zuzuwenden.
12. Der Kampfrichter gibt gleich darauf das Kommando REI und die Kämpfer verbeugen sich gleichzeitig in Richtung YOSEKI.
13. Danach sollen die Kämpfer an den Rand der Kampffläche zurücktreten und sich verbeugen. Es ist klar, daß sich die Kämpfer, bevor sie die Wettkampffläche ganz verlassen, noch einmal in Richtung YOSEKI vom Rand der Wettkampffläche aus verbeugen sollten.
14. Zur selben Zeit verbeugen sich die Kampfrichter und die Außenrichter von der Warnfläche aus in Richtung YOSEKI und dann zueinander. Dann begeben sie sich unter Befolgung des Ablaufes, wie in Artikel VII dargestellt, an den Rand der Wettkampffläche zu einer zentralen Position, wobei der Kampfrichter in der Mitte und der Blick dem YOSEKI zugewandt ist. Sodann verbeugen sie sich vor dem YOSEKI und verlassen die Wettkampffläche.

Zusammenfassung

Die Etikette der Verbeugung hebt den JUDO-Sport in einzigartiger Weise von anderen internationalen Sportarten ab. Es sind Gesten des Respekts, der Wertschätzung und der Höflichkeit. Die Kampfrichter sind für die Einhaltung dieser Richtlinien mitverantwortlich.

1.11. Welche Personen können bei einer Wettkampfveranstaltung (ÖM, EM und WM) als Arzt eingesetzt werden?

1.12. Welche Möglichkeiten gibt es für den Arzt, während des Wettkampfes auf die Matte zu kommen um einen Kämpfer zu untersuchen bzw. zu behandeln?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 17 - Anwendung von MATTE/Anhang (Auszug); ARTIKEL 29 - Verletzung, Krankheit oder Unfall.

ART. 29 WKR: Verletzung, Krankheit oder Unfall

Die Entscheidung des Kampfes – wenn ein Kämpfer unfähig ist weiterzukämpfen – wegen Verletzung, Krankheit oder Unfall während eines Wettkampfes soll von dem KR nach Absprache mit den AR entsprechend folgender Klausel gegeben werden:

a) VERLETZUNG:

- 1) Wenn die Ursache für die Verletzung dem verletzten Kämpfer zugeschrieben wird, verliert dieser den Kampf.
- 2) Wenn die Ursache für die Verletzung dem unverletzten Kämpfer zugeschrieben wird, verliert der unverletzte Kämpfer den Kampf.
- 3) Wenn es unmöglich ist, die Ursache für die Verletzung einem der beiden Kämpfer zuzuschreiben, verliert der Kämpfer den Kampf, der nicht fähig ist, weiterzukämpfen.

b) KRANKHEIT:

Im Allgemeinen verliert der Kämpfer den Kampf, der während eines Kampfes krank wird und den Kampf nicht fortsetzen kann.

c) UNFALL:

Wenn durch äußeren Einfluss ein Unfall eintritt (höhere Gewalt), kann der Wettkampf nach Rücksprache mit der KR-Kommission annulliert oder verschoben werden. In diesen Fällen von höherer Gewalt hat die Wettkampfleitung, der Sportdirektor oder die IJF-Kommission die letzte Entscheidung. Analog dieser Bestimmung liegt die letzte Entscheidung bei den vom ÖDK und ÖJV namhaft gemachten Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung.

MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGEN

- a) Der KR kann den Arzt rufen, um den Kämpfer zu untersuchen in Fällen, wo eine größere Verletzung des Kopfes oder des Rückens (Wirbelsäule) auftritt oder wann immer der KR eine größere oder schwere Verletzung annimmt. In diesem Fall soll der Arzt den Kämpfer in der kürzestmöglichen Zeit untersuchen und dem KR mitteilen, ob der Kämpfer weiterkämpfen kann oder nicht.

Wenn der Doktor, nach Untersuchung eines verletzten Kämpfers, den Kampfrichter informiert, dass der Kämpfer den Wettkampf nicht fortsetzen kann, soll der KR nach Beratung mit den AR den Kampf beenden und den Gegner zum Sieger durch „KICKEN-GACHI“ erklären.

- b) Der Wettkämpfer kann den KR um eine medizinische Untersuchung bitten, aber in diesem Fall ist der Wettkampf beendet und der Gegner gewinnt durch „KICKEN-GACHI“.
- c) Der Arzt kann ebenfalls um eine Intervention für seinen Kämpfer bitten. Aber in diesem Fall ist der Wettkampf beendet und der Gegner gewinnt durch „KICKEN-GACHI“.

In jedem Fall, wenn der KR und die AR der Meinung sind, dass der Kampf nicht fortgesetzt werden sollte, soll der KR den Kampf beenden und das Ergebnis entsprechend der Regeln anzeigen.

BLUTENDE VERLETZUNGEN

Wenn eine blutende Verletzung auftritt, soll der KR den Arzt rufen, um dem Kämpfer zu helfen, mit der Intention, das Blut zu stoppen und zu isolieren.

In Fällen von Blutungen soll der KR aus Sicherheitsgründen den Arzt so oft wie notwendig rufen. **Es ist nicht erlaubt weiterzukämpfen, wenn man blutet.**

Dieselbe Blutung kann von dem Arzt zweimal versorgt werden. Tritt dieselbe Verletzung zum dritten Mal auf, dann soll der KR, mit der Intention die Unversehrtheit des Kämpfers zu schützen (nach vorheriger Beratung mit den AR) den Wettkampf beenden und den Gegner zum Sieger durch KICKEN-GACHI erklären.

In jedem Fall wo die Blutung nicht gestoppt und isoliert ist, gewinnt der Gegner mit KICKEN-GACHI.

ANHANG:

Wenn während eines Kampfes ein Wettkämpfer durch eine Aktion des Gegners verletzt wird und der verletzte Wettkämpfer nicht weiterkämpfen kann, soll das KR-Team den Fall analysieren und gemäß den Regeln entscheiden. Jeder Fall ist für sich zu beurteilen (siehe Abschnitt a) Verletzung 1, 2 und 3).

Generell ist auf der Wettkampffläche nur ein Arzt für jeden Kämpfer gestattet. Sollte der Arzt Helfer benötigen, muss der KR erst informiert werden.

Der Coach darf niemals auf die Wettkampffläche.

Wenn der Arzt gerufen wird, bleiben die AR sitzen und kontrollieren die Situation durch Beobachten. Nur der KR steht mit dem Arzt in der Nähe des verletzten Kämpfers. Der KR kann jedoch die AR rufen, falls er eine Entscheidung kommentieren muss.

Medizinische Hilfe

a) Kleine Verletzungen oder Wunden

Im Falle eines gebrochenen Nagels darf der Arzt helfen, den Nagel zu schneiden. Der Arzt darf ebenfalls bei einer Hodenverletzung helfen.

b) Bei einer blutenden Verletzung

Aus Sicherheitsgründen, wann immer es zu Blutungen kommt, sollen diese mit Hilfe des Arztes komplett versorgt werden, durch Tape, Bandagen, Nasentampons (es ist erlaubt, Blutgerinnungsmittel bzw. blutstillende Mittel zu benutzen).

Wenn der Arzt zu einem Kämpfer kommt, soll die Hilfe in der kürzestmöglichen Zeit gegeben werden.

Beachte: Wendet der Arzt irgendwelche Behandlungen an – mit Ausnahme der oben genannten Situationen – so gewinnt der Gegner durch „KICKEN-GACHI“.

Wenn während des Wettkampfes „UKE“ durch eine Aktion von „TORI“ verletzt wird und den Kampf nicht fortsetzen kann, soll das KR-Team den Fall analysieren und den Regeln entsprechend entscheiden. Jeder Fall soll nach seiner Eigenheit entschieden werden.

Fälle des Erbrechens:

Jede Art des Erbrechens eines Wettkämpfers resultiert in „KICKEN-GACHI“ für den anderen Kämpfer (vergleiche Paragraph b) Krankheit.

Im Fall, dass ein Wettkämpfer bei einer absichtlichen Aktion eine Verletzung des Gegners verursacht, soll die zu vergebende Strafe für den Kämpfer der die Verletzung eines Gegners verursacht hat direkt HANSOKU-MAKE sein, unabhängig von anderen Entscheidungen, die von der sportlichen Leitung oder dem Sportdirektor oder der IJF-Kommission getroffen werden können.

Im Fall, dass ein Arzt, der für den Wettkämpfer verantwortlich ist, deutlich bemerkt – besonders im Falle von Würgetechniken –, dass eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit seines Wettkämpfers besteht, kann er an den Rand der Wettkampffläche gehen und den KR zurufen, den Wettkampf sofort zu stoppen. Die KR müssen alle notwendigen Schritte ergreifen, dem Arzt zu helfen. Solche eine Intervention bedeutet konsequenterweise den Verlust des Wettkampfes und soll daher nur in extremen Fällen angewandt werden.

Bei IJF-Meisterschaften soll der Mannschaftsarzt einen medizinischen Grad haben und muss sich vor dem Wettkampf registrieren lassen. Er ist die einzige Person, die auf dem dafür vorgesehenen Platz sitzen darf. Er muss entsprechend zu erkennen sein, z.B. durch das Tragen eines Rotkreuz-Armbandes.

Wenn eine nationale Föderation einen Mannschaftsarzt für ihre Mannschaft akkreditiert, dann muss sie auch für die Handlung ihres Arztes die Verantwortung übernehmen.

Die Ärzte müssen über die Regeln und Interpretationen informiert sein.

ART. 17 WKR: ANWENDUNG VON MATTE/Anhang:

Der KR kann „MATTE“ ansagen, um den Arzt zu holen, wenn der Wettkämpfer oder der Arzt selbst es verlangen oder es der KR für nötig hält (siehe Art. 29).

ART. 8 WKR: Handzeichen, A) Der Kampfrichter:

16) ARZT:

Um den Arzt zu rufen, blickt der KR zum Tisch des Arztes. Er bewegt seinen Arm (Handfläche nach oben) vom Tisch des Arztes in Richtung zu dem verletzten Wettkämpfer.



1.13. In welchen Fällen unterbricht der Kampfrichter den Wettkampf?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 11 - Zeitunterbrechung (SONO-MAMA, MATTE); ARTIKEL 17 - Anwendung von MATTE (Warten); ARTIKEL 18 - SONO-MAMA; ARTIKEL 26 - OSAE-KOMI/Anhang; ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen und Bestrafung/Anhang; ARTIKEL 29 - Verletzung, Krankheit oder Unfall (Auszug).

Der Kampfrichter kann in den Fällen für die Anwendung von **MATTE** (Artikel 17 WKR), in den Fällen für die Anwendung von **SONO-MAMA** (Artikel 18 WKR), wenn ein oder beide Kämpfer eine **verbotene Handlung** (Artikel 27 WKR) ausführen und bei **Verletzung, Krankheit oder Unfall** eines oder beider Kämpfer (Artikel 29 WKR) den Kampf unterbrechen.

Bezüglich Art. 11, 17 siehe die Ausführungen zu Frage 2.4.; bezüglich Art. 18 siehe die Ausführungen zu den Fragen 2.6.; bezüglich Art. 27 siehe die Ausführungen zu Frage 1.16.; bezüglich Art. 29 siehe die Ausführung zu den Fragen 1.13 und 1.14.

1.14. Welche Wertungen gibt es, wie können sie erreicht werden, und mit welchen Handzeichen werden sie angezeigt.

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 19 – Kampfende; ARTIKEL 20 - IPPON; ARTIKEL 21 - WAZA-ARI AWASETE IPPON; ARTIKEL 23 - WAZA-ARI; ARTIKEL 24 – YUKO; ARTIKEL 25 – KOKA; Beschluss der EJU beim außerordentlichen Kongress am 5.10.1997 in Paris.

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a) ... 1) **IPPON**: Er hebt einen Arm mit der Handfläche nach vorne hoch über seinen Kopf.
 ... 2) **WAZA-ARI**: Er hebt einen Arm mit der Handfläche nach unten seitwärts in Schulterhöhe.
 ... 3) **WAZA-ARI AWASETE IPPON**: Zuerst WAZA-ARI-, dann IPPON-Handzeichen.
 ... 4) **YUKO**: Er hebt einen Arm mit der Handfläche nach unten 45 Grad seitwärts von seinem Körper.
 ... 5) **KOKA**: Er hebt einen gebeugten Arm hoch, mit dem Ellbogen an der Körperseite, Handfläche nach vorne, wobei der Daumen in Richtung der Schulter zeigt.

ART. 19 WKR: KAMPFENDE

...Der Kampfrichter bewertet den Kampf wie folgt:

3. Wenn auf der Anzeigetafel keine Wertungen angezeigt sind oder genau dieselben unter jeder Rubrik (WAZA-ARI, YUKO, KOKA) für beide Kämpfer vorliegen, soll der Wettkampf durch „Golden Score“ entschieden werden
4. Im Fall, dass beide Kämpfer gleichzeitig IPPON oder SOGO-GACHI erreichen, soll der Kampf durch „Golden Score“ entschieden werden. ...

ART. 20 WKR: IPPON

Der KR soll „IPPON“ ansagen, wenn seiner Meinung nach eine angewandte Technik folgenden Kriterien entspricht:

- Wenn ein Wettkämpfer den anderen Wettkämpfer mit **Kontrolle**, zum großen Teil auf den **Rücken**, mit **Kraft und Schnelligkeit** wirft;
- Wenn ein Wettkämpfer den anderen Wettkämpfer mit „OSAE-KOMI“ hält und es diesem nicht gelingt, sich innerhalb von **25 Sekunden** nach Ansage von OSAE-KOMI zu befreien;
- Wenn ein Wettkämpfer aufgibt, indem er zweimal oder mehr mit seiner Hand oder seinem Fuß **abklopft**, oder wenn er „**MAITTA**“ (ich gebe auf) sagt, im Allgemeinen als Ergebnis von OSAE-KOMI (Haltegriff), SHIME-WAZA (Würgegriff) oder KANSETSU-WAZA (Armhebel);
- Wenn ein Wettkämpfer durch die Wirkung von SHIME-WAZA oder KANSETSU-WAZA kampfunfähig ist.

GLEICHWERTIGKEIT: Wird ein Wettkämpfer mit HANSOKU-MAKE bestraft, so wird der andere Wettkämpfer sofort zum Sieger erklärt.

Gleichzeitiger IPPON: siehe Artikel 19 f) 4).

ANHANG:

Gleichzeitige ausgeführte Techniken, d.h. wenn beide Wettkämpfer nach einem anscheinend gleichzeitigen Angriff auf die Matte fallen und der KR und die AR nicht entscheiden können, welche Technik den Ausschlag gab, sollen nicht bewertet werden.

Sagt der KR in NE-WAZA irrtümlicherweise „IPPON“ und die die Wettkämpfer trennen sich aus diesem Grund, dann können, falls möglich, der KR und die AR in Übereinstimmung mit der „Dreiermehrheitsregel“ die Wettkämpfer so gut wie möglich in ihre ursprüngliche Position zurücklegen und den Kampf wieder beginnen lassen, falls dadurch eine Ungerechtigkeit gegenüber einem Wettkämpfer ausgeglichen werden kann.

Wenn ein Wettkämpfer absichtlich eine „Brücke“ macht (Kopf und ein Fuß oder beide Füße in Kontakt mit der Tatami) nachdem er geworfen worden ist, soll der KR – obwohl der Wettkämpfer die für IPPON nötigen Kriterien vermieden hat – trotzdem „IPPON“ ansagen oder irgendeine andere Bewertung, die seiner Meinung nach die Technik verdient, um diese Aktion zu unterbinden.

Die Anwendung von KANSETSU-WAZA, um den Wettkämpfer zu werfen, wird nicht als eine bewertbare Wurftechnik angesehen.

Anmerkung: Bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, kontinentalen- oder IJF Veranstaltungen werden diese Regelungen angewendet. Bei nationalen Veranstaltungen ist der Organisator berechtigt, Vorkehrungen zu treffen, die der Sicherheit der Wettkämpfer auf diesem Niveau entsprechen.

Bei Meisterschaften auf niedrigerem Niveau kann der Organisator die KR berechtigen IPPON zu geben, wenn die Wirkung einer Technik ausreichend ersichtlich ist. Bei Kinderwettbewerben können SHIME-WAZA und KANSETSU-WAZA ganz verboten werden.

ART. 21 WKR: WAZA-ARI AWASETE IPPON

Wenn ein Wettkämpfer in einem Kampf den zweiten WAZA-ARI erreicht (siehe Art. 23), so hat der KR „WAZA-ARI AWASETE IPPON“ (zwei WAZA-ARI zählen IPPON) anzusagen.

ANMERKUNG:

In der Unterbewertung (10 Punkte) sind noch folgende Kampfscheidungen einem IPPON gleichzustellen:

- **SOGO-GACHI** (zusammengesetzter Sieg - Art. 22 WKR),
- **KIKEN-GACHI** (Sieg durch Aufgabe - Art. 28 WKR) und
- **FUSEN-GACHI** (Sieg durch Nichtantreten - Art. 28 WKR).

Siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 2.11. bis 2.13.

ART. 23 WKR: WAZA-ARI

Der KR soll „WAZA-ARI“ ansagen, wenn seiner Meinung nach die angewandte Technik folgenden Kriterien entspricht:

- Wenn ein Wettkämpfer den anderen Wettkämpfer mit **Kontrolle** wirft, aber die Technik teilweise **unvollständig ist in einem der drei Faktoren**, die für die Erreichung eines IPPON notwendig sind (siehe Art. 20 a) und Anhang).
- Wenn ein Wettkämpfer den anderen Wettkämpfer mit „OSAE-KOMI“ hält und dieser sich **20 Sekunden lang oder mehr, aber weniger als 25 Sekunden lang**, nicht befreien kann.

GLEICHWERTIGKEIT: Wenn ein Wettkämpfer mit drei SHIDO bestraft wurde, erhält der andere Wettkämpfer sofort WAZA-ARI.



ART. 24 WKR: YUKO

Der KR soll „YUKO“ ansagen, wenn seiner Meinung nach die angewandte Technik folgenden Kriterien entspricht:

- a) Wenn ein Wettkämpfer den anderen Wettkämpfer mit **Kontrolle** wirft, aber die Technik **in zwei von den anderen drei Faktoren teilweise unvollständig** ist, die notwendig sind um IPPON zu erreichen.
 - z.B. 1) Teilweise unvollständig in dem Faktor „zum größten Teil auf den Rücken“ und gleichzeitig teilweise unvollständig in einem der beiden anderen Faktoren „Kraft“ oder „Schnelligkeit“;
 - 2) Zum größten Teil auf den Rücken aber teilweise unvollständig in den beiden anderen Faktoren „Kraft“ und „Schnelligkeit“.
- b) Wenn ein Wettkämpfer den anderen Wettkämpfer mit „OSAE-KOMI“ hält und dieser sich **15 Sekunden lang oder mehr, aber weniger als 20 Sekunden lang**, nicht befreien kann.

GLEICHWERTIGKEIT: Wird ein Wettkämpfer mit einem zweiten SHIDO bestraft, erhält sein Gegner sofort YUKO.

ANHANG:

Ungeachtet dessen, wie viele YUKO angesagt wurden, wird keine Anzahl davon gleich einem WAZA-ARI gezählt. Die angesagte Gesamtanzahl wird registriert.

**ART. 25 WKR: KOKA**

Der KR soll „KOKA“ ansagen, wenn seiner Meinung nach die angewandte Technik den folgenden Kriterien entspricht:

- a) Wenn ein Wettkämpfer den anderen Wettkämpfer mit **Kontrolle, Kraft und Schnelligkeit** auf eine **Schulter, den/die Oberschenkel** oder sein **Gesäß** wirft.
- b) Wenn ein Wettkämpfer den anderen Wettkämpfer mit „OSAE-KOMI“ hält und dieser sich **10 Sekunden lang oder mehr, aber weniger als 15 Sekunden lang**, nicht befreien kann.

GLEICHWERTIGKEIT: Wird ein Wettkämpfer mit SHIDO bestraft, erhält sein Gegner sofort KOKA.

ANHANG:

Ungeachtet dessen, wie viele KOKA angesagt wurde, wird keine Anzahl davon gleich einem YUKO oder WAZA-ARI gezählt. Die angesagte Gesamtanzahl wird registriert.

Wird ein Gegner auf seine Körpervorderseite, sein/e Knie, Hand/Hände oder Ellbogen geworfen, so wird das genau wie jeder andere Angriff (*K/NSA*) gewertet. Ebenso wird ein Haltegriff bis zu 9 Sekunden wie ein Angriff (*K/NSA*) gewertet.

ANMERKUNG:

Im Anhang zu Art. 8 WKR wird für die Handzeichen KOKA, YUKO und WAZA-ARI folgendes ausgeführt:

Die Handzeichen für YUKO und WAZA-ARI sollten mit dem Arm quer vor der Brust beginnen und dann seitwärts zur korrekten Endposition geführt werden.

KOKA-, YUKO- und WAZA-ARI-Handzeichen sollten solange beibehalten werden, bis sichergestellt ist, dass die AR es erkannt haben. Falls eine Drehung dafür notwendig ist, sollte man jedoch darauf achten, dass die Kämpfer im Blick behalten werden.

Alle Handzeichen sollen wenigstens 3-5 Sekunden aufrechterhalten werden

**1.15. Welche Bestrafungsstufen gibt es und wann können sie vergeben werden?**

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 – Handzeichen; 27 - Verbotene Handlungen; Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs vom 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck.

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a) ... 17) **Strafe verhängen:**
Bei Erteilung einer Strafe (SHIDO, HANSOKU-MAKE) wird mit dem Zeigefinger auf den Kämpfer gezeigt.

ART. 27 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN

Die verbotenen Handlungen sind in „leichte“ Regelverstöße (SHIDO) und in „schwere“ Regelverstöße (HANSOKU-MAKE) unterteilt.

Leichte Regelverstöße: Werde mit SHIDO bestraft

Schwere Regelverstöße: Werde direkt mit HANSOKU-MAKE bestraft

Der KR soll eine SHIDO- oder HANSOKU-MAKE-Strafe aussprechen, entsprechend dem Grad des Regelverstößes.



Das Aussprechen eines zweiten oder anschließenden SHIDO wirkt sich automatisch auf die technische Bewertung des Gegners aus. Die vorherige Bewertung, entsprechend der früheren Strafe, wird entfernt und die nächst höhere Bewertung wird sofort angezeigt.

Das Aussprechen eines direkten HANSOKU-MAKE bedeutet, dass der Wettkämpfer disqualifiziert und vom Turnier ausgeschlossen wird. Der Wettkampf endet entsprechend Artikel 19, d) (siehe Anhang).

Jedes Mal, wenn der KR eine Strafe erteilt, soll er mit einer einfachen Geste den Grund der Bestrafung andeuten.

Auch nach der Ansage von „SORE-MADE“ kann eine Strafe erteilt werden, für jede verbotene Handlung, die während der Kampfzeit begangen wurde, oder in außergewöhnlichen Situationen für schwerwiegende Handlungen, die nach dem Zeitzeichen begangen worden sind, solange die Entscheidung noch nicht angezeigt worden ist.

SHIDO (Gruppe der leichten Regelverstöße)

a) SHIDO wird jedem Kämpfer erteilt, der einen „leichten Regelverstoß“ begangen hat:

- 1) **Absichtlich KUMI-KATA zu vermeiden**, um Kampffaktionen zu verhindern.
- 2) In der Standposition, nach KUMI-KATA, eine **übermäßig defensive Haltung** einzunehmen (im Allgemeinen mehr als 5 Sekunden).
- 3) Eine Aktion auszuführen, die dazu gedacht ist, den Eindruck eines Angriffs zu geben, die aber klar zeigt, dass keine Absicht vorhanden war, den Gegner zu werfen – „false attack“ (**Scheinangriff**).
- 4) ~~Sich mit beiden Füßen ganz innerhalb der Warnfläche zu befinden, außer zum Beginn eines Angriffs, zur Ausführung eines Angriffs, zum Kontern eines Angriffs des Gegners oder zur Verteidigung gegen einen Angriff des Gegners (im Allgemeinen mehr als 5 Sekunden).*~~
- 5) In der Standposition fortwährend das/die **Ärmelende(n)** des Gegners zum defensiven Zweck **zu halten** (im Allgemeinen mehr als 5 Sekunden) oder zu Greifen indem man den Ärmel **verdreh**t.
- 6) In der Standposition fortwährend **die Finger** des Gegners mit einer oder beiden Händen **verhakend zu fassen**, um Kampffaktionen zu verhindern (im Allgemeinen mehr als 5 Sekunden).
- 7) Absichtlich den eigenen **JUDOGI in Unordnung zu bringen** oder den Gürtel oder die Hose ohne Erlaubnis des KR auf- und zubinden.
- 8) **Den Gegner herunterziehen**, um mit NE-WAZA zu beginnen, ausgenommen in Übereinstimmung mit Art. 16.
- 9) Mit einem oder mehreren Fingern **in das Ärmelende oder das Ende des Hosenbeines des Gegners zu fassen**.
- 10) In der Standposition ohne Anzugreifen **anderes als „normal“ zu fassen** (im Allgemeinen mehr als 5 Sekunden).
- 11) Im der Standposition, bevor oder nachdem beide KUMI-KATA (Greifen) erfolgt ist, keine Angriffsaktionen zu machen (siehe Anhang **Inaktivität**).
- 12) Des Gegners Ärmelende/n zwischen dem Daumen und den Fingern zu halten, bekannt als „Pistol grip“ (**Pistolengriff**).
- 13) Des Gegners Ärmelende/n durch Umfalten zu halten „Pocket grip“ (**Taschengriff**).
- 14) Von der Standposition aus des Gegners Fuß/Füße, Bein(e) oder Hosenbein(e) mit einer Hand oder beiden Händen zu ergreifen, wenn nicht gleichzeitig eine Wurftechnik versucht wird.
- 15) Das Ende des Gürtels oder der Jacke um einen Körperteil des Gegners **zu schlingen**.
- 16) Den eigenen oder den JUDOGI des Gegners in den **Mund zu nehmen**.
- 17) Eine Hand, einen Arm, einen Fuß oder ein Bein direkt auf das Gesicht des Gegners zu legen.
- 18) Einen Fuß oder ein Bein in den Gürtel, den Kragen oder das Revers des Gegners zu setzen.
- 19) SHIME-WAZA anzuwenden, indem man das **Jackenende, den Gürtel oder nur die Finger** benutzt.
- 20) ~~Von TACHI WAZA oder NE WAZA aus die **Kampffläche zu verlassen** oder den Gegner absichtlich zu zwingen, die Kampffläche zu verlassen (siehe Art. 9, Ausnahmen).**~~
- 21) Anwendung der Beinschere („**DOJIME**“) am Rumpf, Hals oder Kopf des Gegners (Schere mit überkreuzten Füßen und ausgestreckten Beinen.)
- 22) Mit dem Knie oder Fuß gegen die Hand oder den Arm des Gegners **zu treten**, damit er seinen Griff freigibt, oder gegen des Gegners Bein oder Fußgelenk zu treten, ohne eine Technik anzuwenden.
- 23) Die **Finger des Gegners zurückzubiegen**, um einen Griff zu lösen.

* Auf Grund der Tatsache, dass es derzeit keine Warnfläche mehr gibt, kommt dieser Punkt auch nicht mehr zur Anwendung!

** Das Verlassen der Kampffläche wird nur noch bestraft, wenn Absichtlichkeit erkennbar ist. Also wenn einer der Kämpfe ohne angegriffen zu werden, oder selbst einen Angriff durchzuführen, die Kampffläche verlässt.

HANSOKU-MAKE (Gruppe der schweren Regelverstöße)

b) **HANSOKU-MAKE** wird jedem Kämpfer erteilt, der einen „schweren Regelverstoß“ begangen hat (oder der mit drei SHIDO bestraft worden ist und einen weiteren leichten Regelverstoß begeht):

- 24) **KAWAZU-GAKE** anzuwenden (Den Gegner dadurch zu werfen, dass ein Bein um das Bein des Gegners geschlungen wird, während man mehr oder weniger in dieselbe Richtung wie der Gegner blickt und sich rückwärts auf ihn fallen lässt).
- 25) **KANSETSU-WAZA** (Hebeltechnik) anderswo als am Ellbogengelenk anzusetzen.
- 26) Einen Gegner, der auf dem Rücken liegt, von der Tatami **hochzuheben**, um ihn dann wieder auf die Tatami **hinunter zu stoßen**.
- 27) Des **Standbein des Gegners von innen wegzufegen**, wenn dieser eine Technik, wie HARAI-GOSHI etc., ausführt.
- 28) Die Anweisungen des KR **nicht zu beachten**.
- 29) Während des Wettkampfes **unnötige Ausrufe**, Bemerkungen oder Gesten zu machen, die abfällig gegenüber dem Gegner oder dem KR sind.
- 30) Irgendeine Handlung zu begehen, die den Gegner **gefährden oder verletzen** kann, insbesondere des Gegners **Nacken oder Wirbelsäule**, oder die **gegen den Geist des JUDO** ist..
- 31) Sich bei der Ausführung oder bei dem Versuch der Ausführung von solchen Techniken wie **UDE-HISHIGI-WAKI-GATAME** **direkt auf die Tatami fallen zu lassen**.
- 32) Bei der Ausführung oder bei dem Versuch der Ausführung solcher Techniken wie UCHI-MATA, HARAI-GOSHI etc. durch das Beugen nach vorn und unten **den Kopf zuerst in die Tatami zu „tauchen“** oder sich aus dem Stand oder von den Knien aus **direkt rückwärts fallen zu lassen**, während des Versuchs oder der Ausführung solcher Techniken wie KATA-GURUMA.
- 33) Sich **absichtlich nach hinten fallen zu lassen**, wenn sich der andere Kämpfer von hinten am Rücken festklammert und wenn einer der beiden Kämpfer die Bewegung des anderen unter Kontrolle hat.
- 34) **Harte oder metallene Gegenstände** zu tragen (bedeckt oder nicht bedeckt).

Auf der Wertungstafel werden die wiederholten SHIDO gesammelt und in technische Bewertungen des Gegners umgewandelt.

Wiederholte SHIDO werden auf der Wertungstafel wie folgt angezeigt:		
2 SHIDO = ein YUKO für den Gegner	3 SHIDO = ein WAZA-ARI für den Gegner	4 SHIDO = HANSOKU-MAKE = IPPON für den Gegner

Wenn ein Wettkämpfer leichte Regelverstöße wiederholt und zum vierten Mal mit SHIDO bestraft werden muss, soll der KR, nach Beratung mit den AR, den Kämpfer mit HANSOKU-MAKE bestrafen, d.h. der vierte SHIDO wird nicht als SHIDO vergeben, sondern es wird HANSOKU-MAKE ausgesprochen. Der Kampf endet entsprechend Artikel 19, d).

ANHANG:

KR und AR sind berechtigt, Strafen entsprechend der „Absicht“ oder aus der Situation heraus und im besten Interesse des Sportes zu erteilen.

Wenn der KR den oder die Kämpfer bestrafen möchte (ausgenommen im Falle von „SONO-MAMA“ in NE-WAZA), dann unterbricht er zeitweise den Kampf durch Ansage von „MATTE“, lässt die Kämpfer zur Ausgangsposition zurückkehren und erteilt die Strafe, während er auf den Kämpfer zeigt, der die verbotene Handlung begangen hat.

Vor der Vergabe von „HANSOKU-MAKE“ muss der KR die AR befragen und die Entscheidung in Übereinstimmung mit der „Dreiermehrheitsregel“ treffen. Wenn beide Kämpfer gleichzeitig einen Regelverstoß begehen, dann soll jeder, entsprechend der Schwere des begangenen Verstoßes, bestraft werden.

Wenn beide Kämpfer bereits mit drei „SHIDO“ bestraft worden sind und anschließend beide eine weitere Strafe erhalten, dann sollte für beide HANSOKU-MAKE ausgesprochen werden.

Eine Strafe in NE-WAZA soll in derselben Weise angewandt werden wie in „OSAE-KOMI“ (siehe Art. 26, Anhang, 2. und 3. Abschnitt).

zu 8) Wenn ein Kämpfer seinen Gegner nicht in Übereinstimmung mit Art. 16 in die Bodenlage bringt und sein Gegner keinen Vorteil daraus zieht, indem er den Bodenkampf nicht aufnimmt, dann soll der KR „MATTE“ ansagen, den Kampf zeitweise unterbrechen und dem Kämpfer „SHIDO“ erteilen, der gegen den Artikel 16 verstoßen hat.

zu 10) Normale KUMIK-KATA bedeutet mit der linken Hand auf der rechten Seite des Gegners dessen Ärmel, Kragen, Brustbereich, oder auf der Schulter oder auf dem Rücken oberhalb des Gürtels zu fassen bzw. mit der rechten Hand auf der linken Seite des Gegners dessen Ärmel, Kragen, Brustbereich, oben auf der Schulter oder auf dem Rücken oberhalb des Gürtels zu fassen

Ein Wettkämpfer sollte nicht für einen unnormalen Griff bestraft werden, falls die Situation dadurch entstanden ist, dass der Gegner mit seinem Kopf unter dem Arm des haltenden durchgetaucht ist. Sollte jedoch ein Kämpfer wie-

derholt seinen Kopf so wegdrehen, dann sollte der KR überlegen, ob der Kämpfer nicht eine übermäßig defensive Haltung einnimmt (2).

Wenn ein Kämpfer wiederholt eine unnormale KUMI-KATA einnimmt, kann die dafür erlaubte Zeit reduziert werden und sogar zu einer direkten SHIDO-Bestrafung führen

Das Einhaken eines Beines zwischen den Beinen des Gegners, außer beim gleichzeitigen Versuch einer Wurftechnik, wird nicht als normale KUMI-KATA angesehen und der Kämpfer muss innerhalb von 5 Sekunden angreifen, oder er wird mit SHIDO bestraft.

ANMERKUNG:

Diese Regelung bezüglich der „UNORTHODOXEN KUMI-KATA“ ist seit **1.1.1999** in Kraft. Nach den Unterlagen für den BKR-Kurs vom 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck gilt insbesondere als „unorthodoxe Kumi-kata“ festgelegt: „Das (die) Ärmelende(n) zwischen Daumen und Zeigefinger zu nehmen (**Pistolengriff**), ist eine DEFENSIVE FASSART und sofort mit SHIDO zu bestrafen.“ Des Weiteren wurde herausgearbeitet, was grundsätzlich **nicht** zu den ORTHODOXEN KUMI-KATA gezählt wird. Das sind:

- Standardfassart – rechts und links
- Fassart Ärmel und Kragen
- Fassart Ärmel und Schulter (über Kopf) und
- Fassart beide Revers

Somit sind alle anderen Fassarten der Gruppe „UNORTHODOXE KUMI-KATA“ zuzuordnen. Das „Unter dem Gürtel Fassen“ ist zwar eine unorthodoxe Kumi-kata, kann jedoch nicht in allen Fällen angewendet werden. Es ist dabei vor allem die Handhaltung zu beachten:

- Schaufelgriff bedeutet Zug – Angriffsabsicht (keine Strafe)
- Blockgriff bedeutet Druck – Verhinderungsabsicht (Strafe)

zu 11) Inaktivität wird als gegeben betrachtet, wenn im Allgemeinen **25 Sekunden keine Angriffshandlungen** von einem oder beiden Kämpfern erfolgt sind. Als Inaktivität wird nicht betrachtet, wenn keine Angriffshandlungen erfolgen, der KR jedoch der Ansicht ist, dass der Kämpfer tatsächlich eine Gelegenheit zum Angriff sucht.

zu 15) Umschlingen bedeutet, dass der Gürtel oder die Jacke einen vollständigen Kreis bilden müssen. Der Gebrauch des Gürtels oder der Jacke als Haltepunkt für einen Griff ohne vollständiges Umschlingen, also z.B. um den Arm des Gegners festzulegen, wird nicht bestraft.

zu 17) Gesicht bedeutet die Fläche innerhalb der Linie, die durch Stirn, Bereich vor den Ohren und Kinnlinie begrenzt wird.

zu 24) Wenn sich der Werfende während der Wurfaktion verdreht/dreht, sollte dies als KAWAZU-GAKE angesehen und bestraft werden.

Techniken wie O-SOTO-GARI, O-UCHI-GARI und UCHI-MATA bei denen der Fuß/das Bein und das Bein des Gegners miteinander verschlungen sind, sind erlaubt und sollten bewertet werden.

zu 31) Beim Versuch, Würfe wie HARAI-GOSHI, UCHI-MATA etc. auszuführen: Wenn dabei nur mit einer Hand das Revers des Gegners gegriffen wird – von einer Position, die UDE-HISHIGI-WAKI-GATAME ähnelt (wobei das Handgelenk unter der Achselhöhle des Werfenden festgeklemmt wird) – und sich absichtlich mit dem Gesicht nach unten auf die Tatami fallen zu lassen, wird als verletzungsgefährlich angesehen und soll bestraft werden. Solche Aktionen, bei denen es nicht beabsichtigt ist, seinen Gegner klar auf den Rücken zu werfen, sind gefährlich und werden in derselben Weise behandelt wie UDE-HISHIGI-WAKI-GATAME.

ANMERKUNG:

Seit 1.1.1992 wurden die Kampftechniken **WAKI-GATAME** (nur dann, wenn sie gleichzeitig mit einer Wurftechnik versucht wird) und **KANI-BASAMI** (Scherensprung) als verbotene Techniken eingestuft und bestraft. Seit Februar 1993 werden WAKI-GTAME oder ähnliche Techniken auch bestraft, wenn sie als Übergangstechniken vom Stand- in den Bodenkampf verwendet werden. Ab 1.1.1998 wird die Anwendung von WAKI-GATAME in Verbindung mit einer Wurftechnik bzw. beim Übergang vom Stand in den Boden und die Anwendung von KANI-BASAMI mit **HANSOKU-MAKE** (Disqualifikation) bestraft. WAKI-GATAME als Bodentechnik ist erlaubt!

Beim BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck wurde folgendes festgelegt: „Die Vergabe von DIREKT-HANSOKU-MAKE an einen Judoka führt zu seinem sofortigen Ausschluss aus dem laufenden Bewerb. Das gilt für alle möglichen Fälle von Direkt-Hansoku-make und nicht nur für unsportliches Verhalten. Der KR leitet das Ausschlussverfahren gegen den Judoka dadurch ein, das er dem für seine Matte zuständigen Kommissionsmitglied die Vergabe des Direkt-Hansoku-make mitteilt. Bei Österreichischen Bewerbungen erfolgt diese Mitteilung an den Wettkampfleiter. Die Handhabung des Direkt-Hansoku-make in einer Liga-Begegnung wird in einem eigenen Punkt der Ligadurchführungsbestimmungen abgehandelt.“

Mit 1. Jänner 2007 wurden die Bestimmungen über die Wettkampffläche von der EJU/IJG abgeändert. Eine offizielle Übersetzung bzw. Einbindung des Textes in die bestehenden WKR gibt es noch nicht. In einem offiziellen Schreiben der EJU-Kampfrichterkommission vom 1. Jänner 2007 („EJU Refereeing applicable Rules“) wird jedoch folgendes ausgeführt:

„Farben der TATAMI und Randsituationen

Die TATAMI ist in zwei verschiedenfarbige Zonen geteilt. Die Kampffläche ist in einer Farbe und die Sicherheitsfläche in einer anderen, unterschiedlichen. Die Farben sind definiert. Die Größe der TATAMIs bleibt unverändert.

Mit der Beseitigung der roten Warnfläche ist folglich auch die 5-Sekunden-Regeln für SHIDO (Art. 27 lit. a) Zif. 4) zu streichen.

Eine Wurfaktion muss begonnen werden, wenn sich beide Kämpfer vollständig innerhalb der Kampffläche befinden. Hat eine Wurfaktion begonnen, ist die Handlung (einschließlich Kaeshi-waza) gültig und ist entsprechend zu bewerten, solange irgendein Kämpfer mit irgendeinem Körperteil die Kampffläche berührt." (Übersetzung durch den Autor)

1.16. Erklären Sie die Begriffe „Inaktivität“ und „Passivität“, und nennen Sie die dafür vorgesehenen Bestrafungen.

1.17. Erklären Sie den Begriff „falsche Attacke“ (Scheinangriff), und nennen Sie die dafür vorgesehene Bestrafung.

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen (Auszug); Eigene Ausführungen auf Grund von Mitschriften bei Bundes- und Landeskampfrichterkursen.

a) INAKTIVITÄT:

Unter „Inaktivität“ ist nach den allgemeinen Regelauslegungen ein Verhalten eines oder beider Kämpfer zu verstehen, das weder Angriffs- noch Abwehrbewegungen erkennen lässt. In den WKR wird für Inaktivität noch ein Zeitrahmen gesetzt, der sich ungefähr auf **25 Sekunden** erstreckt. Voraussetzung für dieses Zeitlimit ist, dass dieses Verhalten innerhalb der Kampffläche und innerhalb der Warnfläche ausgeführt wird. Wird dieses Verhalten auf der Warnfläche gesetzt, wobei sich beide Füße des Kämpfers auf dieser Warnfläche befinden müssen, ist der Zeitrahmen lediglich **5 Sekunden**. Ein Kämpfer ist daher inaktiv, wenn er innerhalb dieses Zeitlimits z.B. keinerlei Angriffe durchführt, selbst aber den Angriffen seines Gegners lediglich durch Ausweichen zu entkommen sucht. Ein solches Verhalten wird im Erstfall mit SHIDO bestraft, wobei es keine freie Ermahnung mehr gibt.

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

a) ... 18) INAKTIVITÄT:

Die Unterarme kreisen mit einer Vorwärtsbewegung in Brusthöhe und anschließend wird mit auf den Kämpfer gezeigt.

... 20) WARNFLÄCHEN-BESTRAFUNG:

Der KR zeigt zuerst mit einer Hand auf die Warnfläche, während er die andere Hand mit gespreizten Fingern nach vorne bis über Kopfhöhe hebt. Dann zeigt er auf den zu bestrafenden Kämpfer.



b) PASSIVITÄT oder DEFENSIVE HALTUNG:

Unter „defensive Haltung“ ist nach den allgemeinen Regelauslegungen ein Verhalten eines oder beider Kämpfer zu verstehen, das durch Blocken oder aktives Handeln den Angriff des Gegners verhindert und länger als **5 Sekunden** aufrechterhalten wird. Dafür kämen etwa

- das absichtliche Vermeiden des Zufassens;
- das Zufassen auf einer Körperseite;
- das „Durchtauchen“ unter dem Griff des Gegners, sodass dieser nun einseitig hält;
- das fortwährende Halten eines oder beider Ärmelende(n) aus Verteidigungsabsicht;
- das Halten eines oder beider Ärmelende(n) im sogenannten „Pistolengriff“;
- das fortwährende Verschränken der Finger einer oder beider Hände mit den Fingern einer oder beider Hände des Gegners;
- das beidarmige Blocken, womöglich zusätzlich mit Vorneigen des Oberkörpers;

in Betracht. Die Bestrafung für ein derartiges Verhalten ist im Erstfalle SHIDO, wobei es keine Ermahnung hierfür gibt.

HANDZEICHEN

Das Handzeichen für eine betont defensive Verhaltensweise ist identisch mit dem Handzeichen für Scheinangriff.

c) FALSCHER ANGRIF (Scheinangriff):

Unter einer „falschen Attacke“ bzw. einem „Scheinangriff“ ist nach den allgemeinen Regelauslegungen eine Bewegung zu verstehen, die zwar einem Angriff, d.h. Wurfansatz ähnlich ist, jedoch nicht als solcher anerkannt werden kann. Ein wesentlicher Bestandteil eines Scheinangriffes ist das Fehlen der Wurfabsicht. Dies äußert sich vor allem in der Tatsache, dass UKE keine Abwehrreaktionen, wie etwa Block, Aussteigen, Ausweichen, etc., zu seiner Verteidigung durchführen muss bzw. müsste. Die Bestrafung für eine solche Aktion ist im Erstfalle SHIDO, siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 2.14 bis 2.17. - ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen, a) SHIDO, Punkt 3). Wird für einen Scheinangriff eine SUTEMI-WAZA angewandt und dabei der Gegner zu Boden gezogen, ist die Bestrafung hierfür ebenfalls SHIDO, siehe dazu ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen, a) SHIDO, Punkt 8). Eine Ermahnung für ein solches Verhalten ist nicht vorgesehen.

**ART. 8 WKR: HANDZEICHEN:****a) ... 19) SCHEINANGRIFF:**

Beide Arme werden mit geschlossenen Händen nach vorne ausgestreckt und damit eine Abwärtsbewegung ausgeführt.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:

2.1. Wann wird OSAE-KOMI angesagt?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 – Handzeichen (Auszug); ARTIKEL 9 - Kampfbereich (Gültigkeit - Auszug); ARTIKEL 13 - Haltegriffzeit; ARTIKEL 19 – Kampfende; ARTIKEL 26 - OSAE-KOMI; Beschluss der EJU beim außerordentlichen Kongress am 5.10.1997 in Paris; Unterlage zum BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck.

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a) ... 6) OSAE-KOMI: Er zeigt mit seinem Arm nach unten in Richtung der Kämpfer, wobei er sich in deren Richtung beugt und sie ansieht.
- 7) TOKETA: Er streckt einen Arm nach vorne und bewegt ihn zwei- oder dreimal schnell von rechts nach links hin und her, während er seinen Körper zu den Kämpfern beugt.



ART. 9 WKR: KAMPFSTÄTTE (Gültige Flächen)

- B) In NE-WAZA ist die Aktion gültig und soll weiterlaufen, solange wenigstens ein Kämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers die Kampffläche berührt.

ANHANG:

Wenn beim OSAE-KOMI am Mattenrand der Teil des Kämpfers, der noch die Kampffläche berührt, den Kontakt zur Matte verliert, so muss der KR „Matte“ ansagen. ...

ART. 13 WKR: HALTEGRIFFZEIT

- IPPON: 25 Sekunden
 WAZA-ARI: 20 Sekunden oder mehr, aber weniger als 25 Sekunden
 YUKO: 15 Sekunden oder mehr, aber weniger als 20 Sekunden
 KOKA: 10 Sekunden oder mehr, aber weniger als 15 Sekunden
 Ein Haltegriff von weniger als 10 Sekunden wird genau so wie ein Angriff (*KINSA*) gezählt.

ANHANG:

Wenn OSAE-KOMI gleichzeitig mit dem Zeitzeichen angesagt wird, oder die verbleibende Zeit nicht ausreichend ist für die Beendigung des OSAE-KOMI, dann wird die Kampfzeit verlängert, bis der KR entweder „IPPON“ (oder Gleichwertiges), „TOKETA“ oder „MATTE“ ansagt.

ART. 19 WKR: KAMPFENDE

ANHANG:

Im „Golden Score“, wenn ein Kämpfer gehalten wird und „Osae-komi“ angesagt wurde, wird der KR den Haltegriff bis 25 Sekunden (IPPON) weiterlaufen lassen, oder bis TOKETA oder MATTE, oder bis SHIME-WAZA oder KANSETSU-WAZA von einem der Wettkämpfer mit sofortigem Ergebnis angewendet wird. In diesem Fall soll der Wettkämpfer gewinnen, mit Unterbewertungspunkten, entsprechend der erreichten Bewertung.

ART. 26 WKR: OSAE-KOMI

Der KR soll „OSAE-KOMI“ ansagen, wenn seiner Meinung nach die angewandte Technik folgenden Kriterien entspricht:

- Der gehaltene Wettkämpfer muss von seinem Gegner kontrolliert werden, und sein Rücken, beide Schultern oder eine Schulter müssen Kontakt mit der Tatami haben.
- Die Kontrolle kann von der Seite, von hinten oder von oben ausgeführt werden.
- Die Beine/ein Bein oder der Körper des Wettkämpfers, der den Haltegriff ausführt, dürfen/darf nicht von den Beinen seines Gegners kontrolliert werden.
- Mindestens ein Wettkämpfer muss mit irgendeinem Teil seines Körpers die Kampffläche berühren.
- Der Wettkämpfer, der den Haltegriff ausführt, muss seinen Körper entweder in der KESA- oder SHIHO-Position haben, ähnlich wie bei den Techniken KESA-GATAME oder KAMI-SHIHO-GATAME.

ANHANG:

Wenn ein Wettkämpfer, der seinen Gegner mit „OSAE-KOMI“ kontrolliert, ohne die Kontrolle zu verlieren in einen anderen „OSAE-KOMI“ übergeht, läuft die Zeit für „OSAE-KOMI“ weiter, bis zur Ansage von „IPPON“ (oder Gleichwertigen), „TOKETA“ oder „MATTE“.

Wenn während der Ausführung eines „OSAE-KOMI“ der in der Vorteilsposition befindliche Kämpfer eine strafbare Handlung begeht, hat der KR „MATTE“ anzusagen, die Kämpfer zur Ausgangsposition zurückkehren zu lassen, die Strafe zu erteilen

(die Bewertung für den Haltegriff anzusagen) und dann den Kampf durch die Ansage von „HAJIME“ wieder beginnen zu lassen.

Wenn während der Ausführung eines Haltegriffes der in der nachteiligen Position befindliche Kämpfer eine strafbare Handlung begeht, hat der KR „SONO-MAMA“ anzusagen, die Strafe zu vergeben und danach den Kampf durch Berühren beider Kämpfer und Ansage von „YOSHI“ fortsetzen zu lassen. Sollte jedoch die zuerkannte Strafe „HANSOKU-MAKE“ sein, dann soll der KR, nach SONO-MAMA sich mit den AR beraten, MATTE ansagen und die Wettkämpfer zu ihrer Ausgangsposition zurückkehren lassen, dann HANSOKU-MAKE aussprechen und den Wettkampf mit Ansage von SORE-MADE beenden.

Wenn beide AR darin übereinstimmen, dass ein „OSAE-KOMI“ gegeben ist, der KR aber nicht „OSAE-KOMI“ angesagt hat, dann sollen sie dieses mit dem Handzeichen für „OSAE-KOMI“ anzeigen und gemäß der „Dreiermehrheitsregel“ sagt der KR sofort „OSAE-KOMI“ an.

Wenn beim OSAE-KOMI am Mattenrand der Teil des Körpers des Wettkämpfers, der noch die Kampffläche berührt, angehoben wird, muss der KR „MATTE“ ansagen.

„TOKETA“ soll angesagt werden, wenn es während „OSAE-KOMI“ dem gehaltenen Wettkämpfer gelingt, das Bein des anderen Kämpfers scherenartig zu umklammern, entweder von oben oder von unten.

Hat UKEs Rücken keinen Kontakt mehr mit der Matte (z.B. wenn er eine Brücke macht) aber TORI behält die Kontrolle, so zählt der „OSAE-KOMI“ weiter.

ANMERKUNG:

Gemäß Beschluss der EJU beim außerordentlichen Kongress am 5.10.1997 in Paris wurde festgelegt, dass OSAE-KOMI nur dann anzusagen ist, wenn TORI in einer KESA- oder SHIHO-Position zu UKE ist. Das Prinzip „face to face“ soll beachtet werden. Dazu die Ausführungen in den Unterlagen für den Bundeskampfrichterkurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck:

Die Definition, „Ein Osaekomi liegt nur dann vor, wenn von Tori die Position KESA oder SHIHO eingenommen ist“, sorgt für klare Verhältnisse und ist bestimmend dafür, dass Ura-gatame (in Österreich auch als Ushiro-yoko-shiho-gatame bezeichnet) keine bewertbare Festhaltetechnik sein kann.

- a) Hält Tori Ura-gatame in der Art, dass dabei nur sein Kopf auf dem Oberkörper von Uke liegt, ist es Tori nicht möglich, durch eine Körperdrehung allein in Kesa- oder Shiho-Position zu gelangen.
- b) Hält Tori Ura-gatame in der Art, dass dabei sein Rücken auf dem Oberkörper von Uke liegt, genügt bereits eine Drehung des Beckens von Tori, um ihn in KESA- oder GYAKU-KESA-Position zu bringen.

Weiters bedeutet diese Definition, dass Tori mit dem „**OBERSKÖRPER**“ Uke kontrollieren muss. Die Definition, „**Tori muss den OBERSKÖRPER VON UKE KONTROLLIEREN**“, wurde dahingehend interpretiert, dass die ARME (mindestens aber ein Oberarm) dem Begriff Oberkörper zugerechnet werden.

2.2. Erklären Sie das Prinzip von GAESHI-WAZA.

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 20 - IPPON/Anhang; Anton GEESINK - „JUDO in Evolution“; KYU-Heft des ÖJV (Auszug);

Bezüglich der Definition des Begriffes „GAESHI-WAZA“ wird auf die Ausführungen im Kapitel I. GRUNDLAGEN DES KYU-PROGRAMMS, Frage 1.7. verwiesen.

ART. 20 WKR/Anhang: Gleichzeitig ausgeführte Techniken, d.h. wenn beide Wettkämpfer nach einem anscheinend gleichzeitigen Angriff auf die Matte fallen und der KR und die AR nicht entscheiden können, welche Technik den Ausschlag gab, sollen nicht bewertet werden.

ANMERKUNG:

Nach Artikel 20 WKR geht hervor, dass eine GAESHI-WAZA, sofern einwandfrei erkennbar ist, welcher Kämpfer die Erfolgstechnik ausgeführt hat und die Bewertungskriterien für eine Wurftechnik erfüllt sind, entsprechend den Richtlinien der Art. 20 bis 25 WKR beurteilt werden muss. Lediglich in dem Fall, wo es für das Kampfgericht auf der Matte nicht einwandfrei feststeht, welcher JUDOKA die Erfolgstechnik ausgeführt hat, erfolgt keine Bewertung.

2.3. Was bedeuteten die Kampfentscheidungen SOGO-GACHI, KIKEN-GACHI und FUSEN-GACHI?

ANTWORT: WKR 2004/ ARTIKEL 4 - Hygiene (Anhang); ARTIKEL 19 - Kampfende; ARTIKEL 22 - SOGO-GACHI; ARTIKEL 28 - Nichtantreten und Aufgabe.

ART. 4 WKR: HYGIENE/Anhang:

Jeder Kämpfer, der nicht den Anforderungen von Artikel 3 (Judoanzug) oder 4 (Hygiene) entspricht, ist nicht berechtigt zu kämpfen und sein Gegner soll den Kampf gemäß der „Dreiermehrheitsregel“ durch „FUSEN-GACHI“, wenn der Wettkampf noch nicht begonnen hat, oder „KIKEN-GACHI“, wenn der Wettkampf bereits begonnen hat, gewinnen (siehe Art. 28).

ART. 19 WKR: KAMPFENDE

- ... 4) Im Fall, dass beide Kämpfer gleichzeitig IPPON oder SOGO-GACHI erreichen, soll der Kampf durch „Golden Score“ entschieden werden.
- 5) Im Fall, dass beide Kämpfer gleichzeitig einen zusammengesetzten „HANSOKU-MAKE“ erhalten (resultierend aus aufeinander folgenden SHIDO) oder wenn ein Kämpfer einen zusammengesetzten „HANSOKU-MAKE“ und gleichzeitig SOGO-GACHI erhält, soll der Kampf durch „Golden Score“ entschieden werden. ...

ANHANG:

Sollte nur ein Wettkämpfer das Recht, den „Golden Score“-Kampf zu kämpfen wahrnehmen und der andere Wettkämpfer lehnt es ab, soll der Wettkämpfer, der kämpfen möchte zum Sieger durch „KIKEN-GACHI“ erklärt werden.

ART. 22 WKR: SOGO-GACHI (zusammengesetzter Sieg):

Der KR soll in folgenden Fällen „SOGO-GACHI“ ansagen:

- a) Wenn ein Wettkämpfer WAZA-ARI erreicht hat und sein Gegner einen dritten SHIDO erhält (siehe Art. 27 lit. a).
- b) Wenn ein Wettkämpfer, dessen Gegner bereits drei SHIDO erhalten hat, anschließend selbst einen WAZA-ARI erzielt.

Gleichzeitiger SOGO-GACHI: siehe Artikel 19 f) 4).

ART. 28 WKR: NICHTANTRETEN UND AUFGABE

Die Entscheidung „FUSEN-GACHI“ (**Sieg durch Nichtantreten**) soll für jeden Kämpfer angesagt werden, dessen Gegner nicht zu seinem Kampf erscheint.

Ein Kämpfer, der nach drei Aufrufen im Abstand von einer Minute nicht an seinem Startplatz ist, verliert den Kampf.

Bevor der KR „FUSEN-GACHI“ anzeigt, muss er sicher sein, dass er dazu die Erlaubnis der Kampfrichterkommission (erhalten hat).

Die Entscheidung „KIKEN-GACHI“ (**Sieg durch Aufgabe**) soll für den Kämpfer angezeigt werden, dessen Gegner sich während des Kampfes aus irgendeinem Grund aus dem Wettkampf zurückzieht.

ANHANG:

WEICHE KONTAKTLINSEN:

Wenn ein Kämpfer während des Kampfes seine Kontaktlinse verliert, sie nicht unmittelbar wieder finden kann und den KR davon in Kenntnis setzt, dass er ohne Kontaktlinse nicht weiterkämpfen kann, soll der KR nach Beratung mit den AR den Sieg durch „KIKEN-GACHI“ seinen Gegner zuerkennen.

2.4. In welchen Situationen kann der Kampfrichter den Wettkampf mit MATTE unterbrechen?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 11 - Zeitunterbrechung (SONO-MAMA, MATTE); ARTIKEL 17 - Anwendung von MATTE; ARTIKEL 26 - OSAE-KOMI/Anhang; ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen /Anhang; ARTIKEL 29 - Verletzung, Krankheit oder Unfall (Auszug).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a)... 9) MATTE: Er hebt eine Hand in Schulterhöhe, wobei der Arm nahezu parallel zur Matte ist und zeigt dem Zeitnehmer die offene Handfläche mit den Fingern nach oben. ...

ART. 11 WKR: ZEITUNTERBRECHUNG

Die Zeit; DIE zwischen DEN Ausrufen Des KR „MATTE“ und „HAJIME“ und zwischen „SONO-MAMA“ und „YOSHI“ vergeht, zählt nicht zur Kampfzeit.



ART. 17 WKR: ANWENDUNG VON MATTE

Der KR soll in den folgenden Fällen „MATTE“ (warten) ansagen, um den Kampf zeitweise zu stoppen; um den Kampf wieder zu starten, soll er „HAJIME“ (anfangen) ansagen:

- a) Wenn ein Kämpfer oder beide Kämpfer die **Kampffläche verlässt/verlassen** (Ausnahmen Art. 9).
- b) Wenn ein Kämpfer oder beide Kämpfer eine **verbotene Handlung begeht/begehen** (siehe Art. 27).
- c) Wenn ein Kämpfer oder beide Kämpfer **verletzt oder krank wird/werden**.
- d) Wenn es für einen Kämpfer oder beide Kämpfer notwendig ist, seinen/ihre **JUDOGI zu ordnen**.
- e) Wenn während NE-WAZA (Bodenarbeit) **kein offensichtlicher Fortschritt** erzielt wird.
- f) Wenn ein Kämpfer in eine **stehende oder halbstehende Position** von NE-WAZA aus kommt und seinen Gegner auf dem Rücken trägt.
- g) Wenn ein Kämpfer in einer stehenden Position bleibt oder aus NE-WAZA in eine stehende Position kommt und den auf dem Rücken liegenden Gegner, der seine Beine oder ein Bein um irgendeinen Körperteil des stehenden Kämpfers geschlungen hat, **deutlich von der Tatami hebt**.
- h) Wenn ein Kämpfer von der Standposition aus KANSETSU-WAZA oder SHIME-WAZA anwendet oder versucht anzuwenden, und **das Resultat nicht ausreichend ersichtlich ist**.
- i) In jedem anderen Fall, wenn der KR **es für nötig hält**.
- j) Wenn die KR oder die AR oder die Kampfrichterkommission eine **Beratung für nötig halten**.

ANHANG:

Nach der Ansage von „MATTE“ muss der KR darauf achten, dass er die Kämpfer in seinem Blick behalten für den Fall, dass sie die Ansage von „MATTE“ nicht gehört haben und mit dem Kampf fortfahren.

Der KR soll nicht „MATTE“ ansagen, um den/die Kämpfer daran zu hindern, die Kampffläche zu verlassen, es sei denn, dass er die Situation als gefährlich ansieht.

Der KR soll nicht „MATTE“ ansagen, wenn ein Kämpfer, der sich z.B. aus einem Haltegriff, einem Armhebel oder einem Würgegriff herausgedreht hat, offensichtlich einer Ruhepause bedarf oder darum bittet.

Der KR soll „MATTE“ (warten) ansagen, wenn es einem Kämpfer, der auf die Tatami herunterblickt und dessen Gegner sich auf seinem Rücken festklammert, gelingt, in eine halbstehende Position zu gelangen und seine Hände deutlich von der Tatami weg sind. In diesem Moment kann der Gegner ihn nicht mehr kontrollieren.

Sollte während NE-WAZA der KR irrtümlicherweise „MATTE“ ansagen, und die Kämpfer trennen sich aus diesem Grund, dann können, falls möglich, der KR und die AR in Übereinstimmung mit der „Dreiermehrheitsregel“ die Kämpfer so gut wie möglich in ihre ursprüngliche Position zurücklegen und den Kampf wieder beginnen lassen, falls so eine Ungerechtigkeit gegenüber einem der Kämpfer ausgeglichen werden kann.

Nach der Ansage von „MATTE“ müssen die Kämpfer schnell zu ihren Ausgangspositionen zurückkehren.

Wenn der KR „MATTE“ angesagt hat, muss/müssen der/die Kämpfer entweder stehen, wenn sie angesprochen werden oder ihre JUDOGI ordnen oder sie dürften sich hinsetzen, wenn eine längere Unterbrechung zu erwarten ist.

Nur im Falle einer ärztlichen Versorgung ist es dem Kämpfer gestattet, eine andere Position einzunehmen.

Der KR kann „MATTE“ ansagen, um den Arzt zu holen, wenn der Wettkämpfer oder der Arzt selbst, es verlangen, oder es der KR für nötig hält (siehe Art. 29).

ART. 26 WKR: OSAE-KOMI/Anhang:

... Wenn während der Ausführung eines „OSAE-KOMI“ der in der Vorteilsposition befindliche Kämpfer eine strafbare Handlung begeht, hat der KR „MATTE“ anzusagen, die Kämpfer zur Ausgangsposition zurückkehren zu lassen, die Strafe zu erteilen (die Bewertung für den Haltegriff anzusagen) und dann den Kampf durch die Ansage von „HAJIME“ wieder gewinnen zu lassen. ...

ART. 27 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN/Anhang:

... Wenn der KR den oder die Kämpfer bestrafen möchte (ausgenommen im Fall von „SONO-MAMA“ in NE-WAZA), dann unterbricht er zeitweise den Kampf durch Ansage von „MATTE“, lässt die Kämpfer zur Ausgangsposition zurückkehren und erteilt die Strafe, während er auf den Kämpfer zeigt, der die verbotene Handlung begangen hat. ...

Bezüglich Art. 29 siehe die Ausführung zu den Fragen 1.12 und 1.13.

2.5. Wann wird HANTEI gefordert und YUSEI-GACHI verkündet? Welche Kriterien werden zur Entscheidungsfindung herangezogen?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 19 - Kampfende (Auszug); Schreiben des EJU-Kampfrichterdirektors Juan Carlos Barcos.

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN:

a) ... 13. HANTEI:

Bei der Vorbereitung zu dem Ruf „HANTEI“ soll der KR beide Arme nach vorne 45 Grad anheben, mit der richtigen Flagge in jeder Hand. Mit dem Ausruf „HANTEI“ soll er die Flagge über seinen Kopf hochheben, um seine Meinung anzuzeigen.



ART. 19 WKR: KAMPFENDE:

Der KR sagt am Ende des Kampfes „SORE-MADE“ (das ist alles) an und beendet den Wettkampf.

... f. Wenn die Kampfzeit abgelaufen ist. ...

Der Kampfrichter bewertet den Kampf wie folgt:

- ... 3. Wenn auf der Anzeigetafel keine Wertungen angezeigt sind oder genau dieselben unter jeder Rubrik (WAZA-ARI, YUKO, KOKA) für beide Kämpfer vorliegen, soll der Wettkampf durch „Golden Score“ entschieden werden.
4. Im Fall, dass beide Kämpfer gleichzeitig IPPON oder SOGO-GACHI erreichen, soll der Kampf durch „Golden Score“, entschieden werden.
5. Im Fall, dass beide Kämpfer gleichzeitig einen zusammengesetzten „HANSOKUM-MAKE“ erhalten (resultierend aus aufeinander folgenden SHIDO), oder wenn ein Kämpfer einen zusammengesetzten „HANSOKU-MAKE“ und gleichzeitig SOGO-GACHI erhält, soll der Kampf durch „Golden Score“ entschieden werden.
6. Im Fall, wenn beide Kämpfer gleichzeitig direkt HANSOKU-MAKE erhalten, sollen beide Kämpfer vom Turnier ausgeschlossen werden.
7. Die Entscheidung „HIKI-WAKE“ wird gegeben, wenn auf der Anzeigetafel kein Vorteil vorhanden ist innerhalb der Kampfzeit, die für den Kampf vorgesehen ist.

... Sobald der KR den Kämpfern das Ergebnis angezeigt hat, ist es ihm nicht mehr möglich, diese Entscheidung zu ändern, nachdem der KR und die AR die Wettkampffläche verlassen haben.

... Alle Handlungen und Entscheidungen, die in Übereinstimmung mit der „Dreiermehrheitsregel“ vom KR und den AR getroffen werden, sind endgültig und ohne Einspruchsmöglichkeit.

ANHANG:

„Golden Score“-Wettkampf

Die Dauer des „Golden Score“-Wettkampfes soll die gleiche sein, wie bei dem vorherigen Kampf.

Wenn die Zeit für den Kampf abgelaufen ist, ruft der KR „SORE-MADE“, um den Kampf zeitweilig zu beenden und die Kämpfer gehen zu ihren Ausgangspositionen zurück. Dann ruft der KR sofort „HAJIME“, um den Wettkampf wieder zu beginnen. Es gibt keine Pause zwischen dem Ende des ursprünglichen Wettkampfes und dem Beginn des „Golden Score“-Kampfes. Die erste Wertung zwischen den beiden Wettkämpfern während des „Golden Score“-Kampfes entscheidet den Kampf. Der Kampf endet sofort, wenn ein Kämpfer einen Vorteil erzielt.

Wenn der „Golden Score“-Kampf über die volle Zeit geht, ohne einen Vorteil für einen der Kämpfer, soll das Ergebnis durch „HANTEI“ entschieden werden. Bei der Ansage von „HANTEI“ durch den KR heben der KR und die beiden AR die entsprechend farbige Flagge hoch über ihre Köpfe, um anzuzeigen, welchen Wettkämpfer sie als Gewinner ansehen. In diesem Fall berücksichtigen der KR und die beiden AR „KINSA“ (leichte Überlegenheit oder Unterlegenheit) durch das Verhalten, die Geschicklichkeit und die Wirksamkeit der Techniken nur während der „Golden Score“-Kampfzeit. Das bedeutet, dass der vorherige Kampf überhaupt nicht zählt. Der KR soll das Ergebnis entsprechend der „Dreiermehrheitsregel“ bekannt geben.

Sollte nur ein Wettkämpfer das Recht, den „Golden Score“-Kampf zu kämpfen wahrnehmen und der andere Wettkämpfer lehnt es ab, soll der Wettkämpfer, der kämpfen möchte zum Sieger durch „KIKEN-GACHI“ erklärt werden. ...

... Vor jedem „Golden Score“-Kampf sollen die Uhren und Anzeigetafeln zurückgesetzt werden, wie für einen neuen Kampf. Im „Golden Score“, wenn ein Kämpfer gehalten wird und „OSAE-KOMI“ angesagt wurde, wird der KR den Haltegriff bis 25 Sekunden (IPPON) weiterlaufen lassen, oder bis TOKETA oder MATTE, oder bis SHIME-WAZA oder KANSETSU-WAZA von einem der Wettkämpfer mit sofortigem Ergebnis angewendet wird, In diesem Fall soll der Wettkämpfer gewinnen, mit Unterbewertungspunkten, entsprechend der erreichten Bewertung.

Wenn während „Golden Score“ ein direkter „HANSOKU-MAKE“ ausgesprochen wird, hat das Ergebnis für den bestraften Kämpfer dieselben Konsequenzen, wie während eines normalen Kampfes.

zu 7) Die Entscheidung „HIKI-WAKE“ wird nur bei Mannschaftsmeisterschaften angewendet.

Während der ersten Mannschaftsbegegnung wird das Ergebnis „HIKI-WAKE“ angewendet. Wenn am ende des Durchganges die Zahl der Siege und Punkte für beide Mannschaften gleich ist, werden alle Kämpfe mit dem Resultat „HIKI-WAKE“ aus dem ersten Durchgang erneut gekämpft, um den Sieger zu ermitteln. Diese Entscheidungskämpfe werden im „Golden

Score“-System durchgeführt, jedoch erhält der Sieger nur einen Punkt für die Entscheidung. Das gleich System wird angewendet für die „Round Robin“ (Jeder gegen jeden).

ANMERKUNG:

Nicht nur der Sieg durch eine eindeutige Wertung oder Strafe wird als YUSEI-GACHI (Sieg durch technische Überlegenheit) bezeichnet, sondern auch, wenn ein Kämpfer durch Kampfrichterentscheid (HANTEI) zum Sieger erklärt wurde. Denn auch in diesem Fall haben die Kampfrichter eine gewisse technische Überlegenheit festgestellt.

Zur Entscheidungsfindung bei HANTEI ist neben dem äußeren (optischen) Eindruck der Kämpfer ausschlaggebend, welche Aktionen und Angriffe sie im Laufe des Kampfes gesetzt haben und welchen Erfolg diese gebracht haben. Aktionen, die keine Wertung erzielten, werden daher ebenfalls in die Entscheidung miteinbezogen. Solche Aktionen werden als *KINSA* bezeichnet.

Eine offizielle Definition des Begriffes „*KINSA*“ existiert eigentlich nicht. Unter einem *KINSA* versteht man eine Technik bzw. eine Aktion, der die erforderlichen Kriterien fehlen, um sie zumindest mit einem *KOKA* zu bewerten. In den WKR wird das Wort „*KINSA*“ nur abstrakt in den Kommentaren verwendet. In den Textpassagen der Artikel 13 und 25 WKR wurde dieser Begriff von mir, zum besseren Verständnis, hinter dem Ausdruck „Angriff“ hinzugefügt. Es liegt jedoch einwandfrei auf der Hand, dass damit ein *KINSA* gemeint ist.

Sollte nun für keinen der Kämpfer keine Wertung oder Strafe ausgesprochen worden sein, liegt es an den KR bzw. AR den Sieger auf Grund der erzielten *KINSA* festzustellen. Wobei diese „Wertung“ auf dem Registrator nicht aufscheint. Deshalb sollen der KR und die AR bei jedem Wettkampf auch die *KINSA* mitzählen, denn bei „*HANTEI*“ erfolgt hauptsächlich auf Grund dieses Gedächtnisprotokolls der KR die Entscheidung. Ungerechtigkeiten in dieser Hinsicht wurden durch die im Jahre 2001 zunächst probeweise bei der EJU, dann im Jahre 2004 durch die IJF neu eingeführte „Golden Score“-Regelung beseitigt.

In der Broschüre des ÖJV „Integration der Neuen Wettkampfbregeln in die Trainerarbeit“ wird ausgeführt, was unter einem *KINSA* zu verstehen ist, nämlich:

- a) **NAGE-WAZA:** Alle durchgeführten Techniken, die aufgrund der Auftrefffläche von UKE nicht mit *KOKA* (oder höher) bewertet werden können.
- b) **OSAE-WAZA:** Haltegriff angesagt von 1 - 9 Sekunden.
- c) **KANSETSU-WAZA:** Der Arm von UKE ist gestreckt, es gelingt ihm aber, die Kampffläche zu verlassen oder aufzusteigen und TORI von der Matte abzuheben.
- d) Für **SHIME-WAZA** gilt ähnliches wie für **KANSETSU-WAZA**, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation.

Auch aus dieser Formulierung ist zu erkennen, dass der in den WKR angeführte Ausdruck „Angriff“ mit einem „*KINSA*“ gleichzusetzen ist. Denn in der gleichen Broschüre definiert der ÖJV den Begriff „**Angriff**“ wie folgt:

- a) **NAGE-WAZA:** TORI setzt eine Technik an, wobei es durch eine starke Verteidigungsposition von UKE nur zum Verlust des Gleichgewichts kommt.
- b) **NE-WAZA:** gilt Ähnliches wie in **TACHI-WAZA**
z.B.: TORI dreht UKE auf den Rücken, um zu **OSAE-KOMI** zu gelangen, erreicht aber die Ansage der Technik nicht. TORI setzt **HISHIGI** an, der Arm von UKE bleibt aber angewinkelt.

2.6. In welchen Situationen kann der Kampfrichter mit SONO-MAMA unterbrechen?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 18 - SONO-MAMA; ARTIKEL 26 - OSAE-KOMI (Anhang - Auszug).

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

- a) ...10) **SONO-MAMA:**
Er beugt sich vorwärts und berührt beide Kämpfer mit seinen Handflächen.
- 11) **YOSHI:**
Er berührt beide Kämpfer mit seinen Handflächen und stößt sie an.



ART. 18 WKR: SONO-MAMA

In jedem Falle, in dem der KR den Kampfzeitweise stoppen möchte, z.B. um sich an einen oder beide Kämpfer zu wenden, ohne eine Änderung ihrer Position hervorzurufen, oder um eine Strafe zu vergeben, so dass der nicht bestrafte Kämpfer seine Vorteilsposition nicht verliert, soll er „SONO-MAMA“ (nicht bewegen) ansagen. Um den Kampf wieder beginnen zu lassen, soll er „YOSHI“ ansagen.

SONO-MAMA kann **nur in NE-WAZA** (Bodenarbeit) angewendet werden.

ANHANG:

Immer, wenn der KR „SONO-MAKA“ ansagt, soll er darauf achten, dass sich keine Änderung in der Position oder im Griff eines Kämpfers ergibt.

Falls in **NE-WAZA** ein Kämpfer andeutet, dass er verletzt ist, kann der KR die Wettkämpfer nach der Ansage von „SONO-MAMA“, wenn es nötig ist, trennen und sie dann wieder in die Position zurückbringen, die sie vor der Ansage von „SONO-MAMA“ inne hatten und dann „YOSHI“ ansagen.

ART. 26 WKR: OSAE-KOMI/Anhang:

... Wenn während der Ausführung eines Haltegriffes der in der nachteiligen Position befindliche Kämpfer eine strafbare Handlung begeht, hat der KR „SONO-MAMA“ anzusagen, die Strafe zu vergeben und danach den Kampf durch Berühren beider Kämpfer und Ansage von „YOSHI“ fortsetzen zu lassen. Sollte jedoch die zuerkannte Strafe „HANSOKU-MAKE“ sein, dann soll der KR, nach SONO-MAMA sich mit den AR beraten, MATTE ansagen und die Wettkämpfer zu ihrer Ausgangsposition zurückkehren lassen, dann HANSOKU-MAKE aussprechen und den Wettkampf mit Ansage von SORE-MADE beenden. ...

2.7. Was ist eine medizinische Untersuchung? Wann kann sie erfolgen und mit welchen Handzeichen fordert der Kampfrichter den Arzt dazu auf?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 17 - Anwendung von MATTE/Anhang (Auszug); ARTIKEL 29 - Verletzung, Krankheit oder Unfall.

Siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 1.12. und 1.13.

2.8. In welchen Fällen wird HANSOKU-MAKE direkt ausgesprochen und welche Folgen hat das für den Wettkämpfer?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen; Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs vom 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck.

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.16.

2.9. Was muss bei SUTEMI-Techniken, die am Mattenrand ausgeführt werden, beachtet werden?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 9 - Kampfbereich (Gültigkeit); ARTIKEL 16 - Übergang zu NE-WAZA (Auszug); ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen (Auszug).

ART. 9 WKR: KAMPFBEREICH (Gültigkeit)

Der Kampf soll innerhalb der Kampffläche ausgetragen werden. Jede Technik, die angewendet wird, wenn sich einer oder beide Kämpfer außerhalb der Kampffläche befinden, wird nicht bewertet. Das bedeutet, dass ein Kämpfer als außerhalb der Kampffläche betrachtet wird, wenn er im Stand nur schon einen Fuß, eine Hand oder ein Knie außerhalb der Kampffläche hat, oder wenn er während der Ausführung von SUTEMI-WAZA (Opferwürfe) mehr als die Hälfte seines Körpers außerhalb der Kampffläche hat.

AUSNAHMEN:

- Wenn ein Kämpfer seinen Gegner aus der Kampffläche heraus wirft, aber selbst lange genug innerhalb der Kampffläche bleibt, so dass die Wirksamkeit der Technik klar ersichtlich ist, wird die Technik bewertet.
Wenn ein Wurf begonnen wird, während sich beide Kämpfer innerhalb der Kampffläche befinden, der geworfene Kämpfer sich aber während der Aktion aus der Kampffläche bewegt, dann soll die Aktion als gültig angesehen werden, wenn die Wurfaktion ohne Unterbrechung fortgeführt wird und der Kämpfer, der den Wurf ausführt, lange genug innerhalb der Kampffläche bleibt, so dass die Wirksamkeit der Aktion klar ersichtlich ist.
- ~~In der NE-WAZA~~ ist die Aktion gültig und soll weiterlaufen, solange wenigstens ein Kämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers die Kampffläche berührt.
- Wenn im Verlauf eines Angriffes, wie z.B. mit O-UCHI-GARI oder KO-UCHI-GARI, der werfende Kämpfer mit seinem Fuß oder seinem Bein die Kampffläche verlässt und sich über der Matte der Sicherheitsfläche bewegt, wird die Aktion als gültig betrachtet (für die Bewertung), solange der werfende Kämpfer kein Gewicht auf seinen Fuß oder sein Bein legt, wenn dieser/dieses außerhalb der Kampffläche ist.

ANHANG:

Wenn beim OSAE-KOMI am Mattenrand der Teil des Kämpfers, der noch die Kampffläche berührt, den Kontakt zur Matte verliert, so muss der KR „MATTE“ ansagen.

Da die rote Warnfläche Teil der Kampffläche ist, wird jeder Kämpfer, dessen Füße in der Standposition noch die rote Warnfläche berühren, als innerhalb der Kampffläche befindlich angesehen.

Bei der Ausführung einer SUTEMI-WAZA wird ein Wurf als gültig angesehen, wenn der Werfende die Hälfte oder mehr als die Hälfte seines Körpers innerhalb der Kampffläche hat. (Daher soll der Werfende mit keinem Fuß die Kampffläche verlassen, ehe sein Rücken oder seine Hüften die Matte berührt haben.)

Nach Kampfbeginn dürfen die Kämpfer die Mattenfläche nur verlassen, wenn es ihnen vom KR gestattet wird. Die Erlaubnis dazu wird nur in sehr seltenen Ausnahmefällen erteilt, wie z.B. für das notwendige Wechseln eines JUDO GI, der nicht mit dem Art. 3 übereinstimmt oder der beschädigt oder beschmutzt worden ist.

ART. 27 WKR: VERBOTENE HANDLUNGEN

... a) SHIDO wird jenem Kämpfer erteilt, der einen „leichten Regelverstoß“ begangen hat:

- ... 20) Von TACHI-WAZA oder NE-WAZA aus die Kampffläche zu verlassen oder den Gegner absichtlich zu zwingen, die Kampffläche zu verlassen (siehe Art. 9, Ausnahmen).

ANMERKUNG:

Art. 9 i.V.m. Art. 27 WKR sagt eindeutig, dass TORI nur dann für eine Wurftechnik nach außen bestraft wird (und zwar mit SHIDO), wenn dieser vor UKE die Kampffläche verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn ein Kämpfer ohne ersichtlichen Grund die Kampfflächen verlassen sollte. Allerdings gilt diese Regelung sowohl für die TACHI-WAZA als auch für die NE-WAZA (vergl. Art. 27, lit. a, Pkt. 20). D.h., dass seit Inkrafttreten dieser Bestimmung (gültig ab 1.1.1994) auch die Mattenflucht am Boden im Erstfalle mit SHIDO bestraft wird. Verlässt UKE zuerst die Kampffläche (Art. 9 lit. a WKR, zweiter Satz), ist der Wurf als gültig zu betrachten und auch entsprechend zu bewerten. In diesem Fall kann ein Kämpfer sofort die Initiative im Bodenkampf übernehmen, solange einer der Athleten mit irgendeinem Körperteil noch die rote Warnfläche berührt (Art. 9, Pkt. b WKR). Voraussetzung hierfür ist (sowohl für die Stand- als auch für die Bodenarbeit), dass die Bewegung nicht unterbrochen wurde.

Seit 1.10.1992 ist folgende Interpretation des Art. 9 WKR von der EJU in Kraft:

„Eine Wurftechnik ist auch dann gültig, wenn UKE während der Ausführung die Matte verlässt und wenn dabei von TORI ohne Unterbrechung ein Technikwechsel vorgenommen wird.“ Das bedeutet, dass TORI auch die Angriffstechnik wechseln kann, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen vorliegen. Dies kommt ebenfalls im zweiten Absatz des Art. 9, lit. a) WKR zum Ausdruck. Bei der Änderung für 1994 wurde dies durch das Wort „Aktion“ verdeutlicht.

Bei Techniken, wie O-UCHI-GARI, KO-UCHI-GARI, etc., kann der Fuß von TORI ohne weiteres auf der Sicherheitsfläche streifen. Solange er kein Gewicht auf diesen Fuß setzt, das gezwungenermaßen eine Unterbrechung herbeiführt, wird sie als gültig betrachtet. Das gleiche gilt übrigens auch für MAKI-KOMI-Techniken, wenn TORI mit seinem Arm oder mit seiner Hand aus der Kampffläche greift.

Regeländerung mit 1.1.2006: Mit der Abschaffung der Warnfläche werden die Bestimmungen des Art. 9 (Ausnahmen) lit. a) und b) auch auf Standsituationen angewendet. Daher ist auch ein Wurf nach außen zu bewerten. Eine Bestrafung ist nicht mehr zu geben. Es gibt jedoch derzeit keinen gültigen textlichen Entwurf, daher bleibt der Text vorerst unverändert.

ART. 16 WKR:

... d) Wenn ein Kämpfer seinen Gegner durch die geschickte Anwendung einer Bewegung, die nicht als Wurftechnik zählt, in NE-WAZA (Bodenarbeit) bring. ...

ANMERKUNG:

Jene Bestimmung des Art. 16 WKR, die besagte, wenn ein Kämpfer HIKOMI-GAESHI (eine Rollaktion in Umklammerung) ausführt und sollten sich die Kämpfer bei Abschluss der Aktion trennen, kann dies wie ein Wurf betrachtet und entsprechend bewertet werden, wurde mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinien mit 1.1.1999 gestrichen. Das bedeutet, dass solche „Rollaktionen“ auch dann bewertet werden, wenn sich die beiden Kämpfer bei Abschluss der Aktion **nicht trennen!**

2.10. Erklären Sie die Vorgangsweise des Kampfgerichts wenn HANSOKU-MAKE auszusprechen ist.

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen; Unterlagen zum Bundeskampfrichterkurs vom 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck.

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.16.



GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:

3.1. Welche Aufgaben hat das Kampfgericht vor Beginn der Wettkämpfe zu erledigen?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 6 – Position und Aufgaben des Kampfrichters; ARTIKEL 7 – Position und Funktion der Außenrichter; WKO 2002/ARTIKEL 11 – Wettkampfstätte (Auszug); IJF-Sporting-Code (Anhang zu den WKR 99 – Richtlinien Verbeugungszeremonie/Auszug).

Bezüglich ART. 6 und 7 WKR siehe die Ausführungen zu Frage 1.10.

ART. 11 WKO: WETTKAMPFSTÄTTE (Auszug)

... Der zuständige Wettkampfleiter und der verantwortliche Kampfrichter sind für die Kommissionierung der Wettkampffläche und der Wettkampfstätte zuständig. Ist deren Zustimmung gegeben, ist ein Protest gegen Wettkampfstätte und Wettkampffläche unzulässig.

IJF-SPORTING-CODE: RICHTLINIEN VERBEUGUNGSZEREMONIE (Auszug):

...

KAMPFRICHTER UND AUßENRICHTER

III. Zu Beginn des einzelnen Wettkampfes

1. Vor dem ersten Wettkampf eines Wettkampfblocks marschiert das erste ausgewählte Kampfrichterteam hintereinander (Außenrichter – Kampfrichter – Außenrichter) am äußeren Rand der Wettkampffläche bis zur Kampffläche, wobei ihr Blick dem YOSEKI zugewandt ist und betreten dann die Wettkampffläche.
2. In der Mitte der Wettkampffläche angekommen, verbeugen sich der Kampfrichter und die Außenrichter, Seite an Seite stehend, in Richtung YOSEKI.
3. Von dort begeben sich der Kampfrichter und die Außenrichter auf die Warnfläche, wo sie sich ein zweites Mal zu YOSEKI hin verbeugen.
4. Auf der Warnfläche verbeugen sich Kampfrichter und Außenrichter zueinander. Der Kampfrichter macht einen Schritt rückwärts, während sich die Außenrichter mit dem Gesicht zueinander drehen, um die Verbeugung vorzunehmen.
5. Der Kampfrichter und die Außenrichter nehmen dann sofort ihre Position ein. Der Außenrichter, der zuerst seinen Sessel erreicht, bleibt solange davor stehen, bis der andere Außenrichter seinen Sessel erreicht hat, und sie setzen sich dann gleichzeitig nieder. Dies sollte nach jeder Beratung (zwischen Kampfrichter und Außenrichter) gleichermaßen ausgeführt werden.
6. Vor Beginn des ersten Wettkampfes eines Wettkampfblocks muss sich der Kampfrichter vergewissern, dass die beiden ersten Kämpfer den Bestimmungen des Artikel IX.2. gerecht werden.
7. Das erste Kampfrichterteam sollte die Wettkampffläche gemäß der Vorschrift, die in Artikel VI angeführt ist verlassen.
8. Der Außenrichter mit der geringeren Entfernung zu seinem Sessel sollte sich langsamer bewegen und der andere schneller, so dass beide Außenrichter den Kampfrichter gleichzeitig zur Verbeugung treffen.

IV. Nachfolgende Kampfrichter und Außenrichter

1. Nach dem für den ersten Wettkampf ausgewählten Kampfrichterteam sollten alle nachfolgenden Kampfrichterteams vor dem Einnehmen ihrer Position die Vorschriften hinsichtlich Verbeugung, wie sie in den Artikeln III.1., III.2. und III.5. ausgeführt sind, beachten.
2. Jedes nachfolgende Kampfrichterteam, mit Ausnahme des letzten Teams eines Wettkampfblockes, sollte die Wettkampffläche gemäß der Zeremonie, wie sie in Artikel VI dargestellt ist, verlassen.

V. Wechseln der Funktion Kampfrichter Außenrichter

...

VI. Das Verlassen der Wettkampffläche durch das Kampfgericht

...

VII. Kampfrichterteam am Ende des Wettkampfes (SHIAI)

...

3.2. Wie werden Wurftechniken, bei denen UKE in der Brücke landet, bewertet?

ANTWORT: WKR 2004/ ARTIKEL 20 – IPPON (Anhang).

ART. 20 WKR: IPPON (Anhang)

... Wenn ein Kämpfer absichtlich eine „Brücke“ macht (Kopf und ein Fuß oder beide Füße in Kontakt mit der Tatami) nachdem er geworfen worden ist, soll der KR – obwohl der Wettkämpfer die für IPPON nötigen Kriterien vermieden hat – trotzdem „IPPON“ ansagen **oder irgendeine andere Bewertung**, die seiner Meinung nach die Technik verdient, um diese Aktion zu unterbinden. ...

3.3. Erklären Sie den Begriff „Negativ-JUDO“.

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen (Auszug); Eigene Ausführungen auf Grund von Mitschriften bei Bundes- und Landeskampfrichterkursen.

NEGATIV-JUDO:

Unter dem Begriff „Negativ-JUDO“ ist ein Verhalten eines Kämpfers zu verstehen, das eine Summe der Definitionen „falsche Attacke“, „Inaktivität“, „defensive Haltung“ darstellt (siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 1.17 und 1.18.). Diese Handlungen müssen zumindest **5 Sekunden** aufrechterhalten werden. Die Bestrafung, aber auch das jeweilige Handzeichen, erfolgt jeweils auf Grund der dominanten Verhaltensweise und ist im Ernstfall ebenfalls mit *SHIDO* zu ahnden. Auch hier ist keine Ermahnung vorgesehen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 1.16. - ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen, a) SHIDO.

3.4. In welchen Fällen kann der Kampfrichter bei NE-WAZA den Kampf mit MATTE unterbrechen?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 11 – Zeitunterbrechung; ARTIKEL 18 - SONO-MAMA; ARTIKEL 17 - Anwendung von MATTE; ARTIKEL 26 - OSAE-KOMI/Anhang; ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen /Anhang; ARTIKEL 29 - Verletzung, Krankheit oder Unfall (Auszug).

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.4.

3.5. In welchen Fällen kann nach OSAE-KOMI die Festhaltetechnik mit „TOKETA“ beendet werden?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 8 - Handzeichen; ARTIKEL 13 - Haltegriffzeit – Anhang/Auszug); ARTIKEL 26 - OSAE-KOMI (Anhang); Beschluss der EJU beim außerordentlichen Kongress am 5.10.1997 in Paris; Unterlage zum BKR-Kurs am 6. und 7.2.1999 in Vöcklabruck.

ART. 8 WKR: HANDZEICHEN

a) 7. TOKETA:

Er streckt einen Arm nach vorne und bewegt ihn zwei- oder dreimal schnell von rechts nach links hin und her, während er seinen Körper zu den Kämpfern beugt.

ART. 13 WKR: OSAE-KOMI-ZEIT (Haltegriffzeit – Anhang/Auszug)

Wenn OSAE-KOMI gleichzeitig mit dem Zeitzeichen angesagt wird, oder die verbleibende Zeit nicht ausreichend ist für die Beendigung des OSAE-KOMI, dann wird die Kampfzeit verlängert, bis der KR entweder „IPPON“ (oder Gleichwertiges), „TOKETA“ oder „MATTE“ ansagt.

ART. 26 WKR: OSAE-KOMI (Anhang)

Wenn ein Wettkämpfer, der seinen Gegner mit „OSAE-KOMI“ kontrolliert, ohne die Kontrolle zu verlieren in einen anderen „OSAE-KOMI“ übergeht, läuft die Zeit für „OSAE-KOMI“ weiter bis zur Ansagen von „IPPON“ (oder Gleichwertiges, „TOKETA“ oder „MATTE“). ...

„TOKETA“ soll angesagt werden, wenn es während „OSAE-KOMI“ dem gehaltenen Wettkämpfer gelingt, das Bein des anderen Kämpfers schwererartig zu umklammern, entweder von oben oder von unten.

Hat UKES Rücken keinen Kontakt mehr mit der Matte (z.B. wenn er eine Brücke macht) aber TORI behält die Kontrolle, so zählt der „OSAE-KOMI“ weiter.

Siehe auch die Ausführungen zu Frage 2.1.

3.6. Erklären Sie in welchem Fall eine Wurftechnik als INNEN bzw. AUSSEN zu bewerten ist?

ANTWORT: WKR 2004/ARTIKEL 9 - Kampfbereich (Gültigkeit); ARTIKEL 27 - Verbotene Handlungen (Auszug).

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2.9.



IV. ORGANISATION

GRUPPE 1. Fragen für den 1. – 6. Dan:

1.1. Beschreiben Sie den Aufbau Ihres Landesverbandes!

ANTWORT: KYU-Heft des ÖJV (Auszug), Statuten des ÖJV.

Vereinfacht dargestellt kann man den Aufbau jedes Landesverbandes wie folgt gliedern:

1. JUDOKA,
2. Verein,
3. Landesverband,

Im Wesentlichen entsprechen die Statuten der einzelnen Landesverbände dem Aufbau der Statuten des ÖJV. Es wird daher auf die Statuten des ÖJV (i.d.F. 08.03.2003) verwiesen, die in Frage 1.4. besprochen werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese auf die Landesverbände sinngemäß anzuwenden sind und es auch von Landesverband zu Landesverband individuelle Abweichungen in den eigenen Satzungen geben kann.

Da dieses Skriptum für ganz Österreich gelten soll, kann nicht auf jeden Landesverband einzeln eingegangen werden. Aus diesem Grunde sollen die Statuten des ÖJV für das Grundsätzliche im Aufbau und in der Aufteilung der Aufgaben als Beispiel dienen.

Wer aber über seinen Landesverband und dessen Statuten genaueres wissen möchte, kann die jeweiligen Satzungen in seinem Verband beziehen oder dort studieren.

1.2. Wie viele Mitglieder hat in etwa Ihr Landesverband?

ANTWORT: Berichte der Landesverbände zur DTBV und GV des ÖJV für 03.03.2007.

Gemäß der Mitgliederstatistik der Landesverbände für die DAN-Träger-Bundesversammlung am 03.03.2007 waren mit Stand 31. Dezember 2006 gemeldet:

LANDESVERBAND	VEREINE	MITGLIEDER
Burgenland	11	479
Kärnten	15	1.016
Niederösterreich	34	2.327
Oberösterreich	34	2.786
Salzburg	18	1.760
Steiermark	38	2.178
Tirol	11	1.208
Vorarlberg	7	545
Wien	31	3.625
ÖJV gesamt	199	15.924

1.3. Welche Aufgaben nehmen die Landesverbände wahr?

ANTWORT: Statuten des ÖJV.

§ 21 (ÖJV-Statuten) DIE LANDESVERBÄNDE:

Ihre Tätigkeit ist selbständig und beschränkt sich auf das jeweilige Bundesland. Die Landesverbände schlagen die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern für ihren Landesbereich vor (§ 7 ÖJV-Statuten). Nach Aufnahme durch den ÖJV ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Landesbereich Pflicht. Die Landesverbände übernehmen die volle administrative Betreuung der ordentlichen Mitglieder und deren Angehörigen. Ausgenommen sind repräsentative und solche Angelegenheiten, die sich der ÖJV als Gesamtveranstalter vorbehalten hat. Darunter fallen insbesondere Veranstaltungen, die das gesamte Bundesgebiet und solche, die das Ausland betreffen.

Das ordentliche Mitglied, sowie die Vereins-, Klub- oder Vereinssektionsangehörigen, haben in folgenden Angelegenheiten die Möglichkeit, sich direkt an den ÖJV zu wenden:

- a) Berufung,
- b) Protest gegen Entscheidungen und
- c) Vereinswechsel.

Sollte ein ordentliches Mitglied in einen anderen Landesverband wechseln wollen, so ist eine Einigung zwischen den Landesverbänden notwendig. Die einzelnen Landesverbände führen - um Verwechslungen vorzubeugen - die Bezeichnung „JUDO-Landesverband Oberösterreich, Wien usw.“. Es müssen ihnen mindestens 3 Vereine angehören.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Landesverbände entsprechen weitgehend jenen des ÖJV, vergleiche dazu die Ausführungen zu Fragen 2.3. Diese Aufstellung ist sinngemäß auch auf die Landesverbände anzuwenden. Individuelle Unterschiede können jedoch bestehen.

1.4. Wie heißen der Präsident und der technische Direktor Ihres Landesverbandes?

ANTWORT:

Zur Beantwortung dieser Frage wenden Sie sich bitte an den zuständigen Prüfungsreferenten oder an das Sekretariat Ihres Landesverbandes.

1.5. Wie heißt die administrative Führung des ÖJV?

ANTWORT: Statuten des ÖJV.

Die administrative Führung des ÖJV ist der Vorstand – siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2.4.

1.6. Wie heißt die technische Führung des ÖJV?

ANTWORT: Statuten des ÖJV; Geschäftsordnung des ÖDK (i.d.F. 08.03.2003).

Die technische Führung des ÖJV ist der Vorstand des Österreichischen DAN-Kollegiums (ÖDK) – siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.8.

1.7. Wie ist der Vorstand des ÖJV aufgebaut?

ANTWORT: Statuten des ÖJV (i.d.F. 08.02.2003).

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2.1.

1.8. Wie ist das Österreichische DAN-Kollegium aufgebaut?

ANTWORT: Statuten des ÖJV (i.d.F. 08.02.2003); Geschäftsordnung des ÖDK (i.d.F. 29.2.1992, gültig ab 1.3.1992).

Statuten des ÖJV: (§ 9 der Statuten)

ORGANE DES VERBANDES

1. Organe des ÖJV sind:

... 1.7. Das Dan-Kollegium

Geschäftsordnung des ÖDK (GO):

BEGRIFFSBESTIMMUNG, SINN und ZWECK und AUFGABEN: (§§ 1 - 3 GO)

Das Dan-Kollegium des Österreichischen Judo-Verbandes führt die Bezeichnung „Österreichisches Dan-Kollegium (ÖKD)“. Darunter versteht man die Vereinigung aller vom ÖDK anerkannten Danträger, so fern sie durch eine für das laufende Jahr bezogene Jahresmarke Mitglied des ÖJV sind. Das ÖDK ist das technische Organ des Österreichischen Judo-Verbandes. Es bezweckt den Zusammenschluss aller österreichischen Dan-Träger zur einheitlichen Ausrichtung und Durchführung aller technischen Belange des Judo-Sports im Sinne der Internationalen Judo-Föderation, der Europäischen Judo-Union bzw. des Österreichischen Judo-Verbandes. Ferner zur technischen Weiterbildung und zum zentralen Einsatz bei der Durchführung der technischen Aufgaben des ÖJV.

Das Österreichische-DAN-Kollegium (ÖDK) ist das technische Organ des ÖJV, ihm obliegen:

1. Abwickeln aller Veranstaltungen des ÖJV in technischer Hinsicht; d.h. Meisterschaften, Kurse, Lehrgänge, etc.
2. Mitarbeit bei der Ausbildung von Trainern, Lehrwarten und Übungsleitern sowie Ausbildung von Kampfrichtern, Wettkampfleitern und technischen Funktionären im Sinne des ÖJV.
3. Ausarbeitung von Prüfungsbestimmungen, Wettkampfordnungen, Kampfrichterbestimmungen sowie JUDO-technischen Unterlagen.
4. Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen.
5. Bildung von Ausschüssen zur Erledigung von Aufgaben im technischen Bereich.
6. Mitwirkung bei der Erstellung des Terminkalenders des ÖJV.
7. Abhaltung von KYU- und DAN-Prüfungen, Kampfrichterprüfungen, Mitwirkung bei der staatlichen Lehrwarte- und Trainerprüfung im judospezifischen Teil.
8. Anerkennung von KYU- und DAN-Graden.
9. Vorschlag zu Entsendung zu technischen Tagungen und Lehrgängen.
10. Erstellung der entsprechenden Budgetvorschläge.

MITGLIEDSCHAFT, RECHTE und PFLICHTEN: (§§ 4 – 9 GO)

Das ÖDK kennt

a) Mitglieder:

Das sind alle vom ÖDK anerkannten Dan-Träger, so ferne sie einem Mitgliedsverein des ÖJV angehören und gemäß den Melde- und Ordnungsbestimmungen des ÖJV bei diesem gemeldet sind (gültiger Judopass mit Jahresmarke für das laufende Jahr).

b) Ehrenmitglieder

Können solche Dan-Träger werden, die sich um den Judo-Sport besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Dan-Träger-Bundesversammlung (DTBV) mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

Die Mitgliedschaft beim ÖDK wird mit der offiziellen Eintragung durch einen Beauftragten des ÖDK in den Judo-Pass (Seite der Graduierungen) wirksam. Die Mitgliedschaft im ÖDK ist an die Mitgliedschaft im ÖJV gebunden. Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt die offizielle Eintragung im Judo-Pass durch einen Beauftragten des ÖDK, die Gültigkeit der Mitgliedschaft wird durch die Jahresmarke für das laufende Jahr im Judo-Pass ausgewiesen.

Ein Mitglied des ÖDK hat das Recht:

- a) Sitz und Stimme im jeweiligen Landes-Dan-Kollegium auszuüben, sowie das aktive und passive Wahlrecht in diesem;
- b) Das passive Wahlrecht für den Vorstand des ÖDK (das aktive Wahlrecht haben die Ehrenmitglieder, sowie ein stimmberechtigter Delegierter jedes LDK);
- c) Anträge an das LDK und den Vorstand des LDK zu stellen;
- d) Im Auftrag des Vorstandes des ÖDK oder LDK als technischer Funktionär tätig zu sein (z.B. Kampfrichter, Prüfungskommission usw.);
- e) Ehrenmitglieder des ÖDK haben Sitz und Stimme, sowie das aktive Wahlrecht in der DTBV.

Ein Mitglied des ÖDK ist verpflichtet, nach besten Kräften in allen Angelegenheiten die Interessen des österreichischen Judo-Sports zu vertreten. Es hat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des ÖDK (GO) einzuhalten, alles zu unterlassen, was dem Judo-Sport schädlich sein könnte und ferner Zuwiderhandelnde dem Vorstand des ÖDK bzw. des LDK anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft ruht bzw. endet:

- a) Wenn für das Kalenderjahr keine gültige Jahresmarke bezogen wurde (ruhende Mitgliedschaft);
- b) beim Ableben;
- c) bei freiwilligem Austritt (mittels eingeschriebenem Brief an den ÖJV);
- d) durch Ausschluss;

Dieser kann in folgenden Fällen erfolgen und muß der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden:

1. bei gerichtlicher Verurteilung wegen ehrenrühriger Delikte,
2. bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung des ÖDK oder des LDK,
3. bei groben Vergehen gegen die Interessen des österreichischen Judo-Sports.

Gegen den Ausschluss gibt es das Recht der Berufung, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand des ÖJV aufgehoben werden. Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes kann nur durch die DTBV mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

DIE ORGANE DES ÖDK: (§§ 10 – 15 GO)

Als Organe des ÖDK wurden eingesetzt:

- a) die **Dan-Träger-Bundesversammlung** (DTBV)
- b) der **Vorstand des ÖDK** mit seinen Referaten und Ausschüssen (Spitzensport-, Breitensportausschuss, etc.)
- c) die **Landes-Dan-Kollegien** (LDK)
- d) die **Vorstände der Landes-Dan-Kollegien**

zu a) **DAN-TRÄGER-BUNDESVERSAMMLUNG**

Die DTBV findet alljährlich vor der Generalversammlung des ÖJV statt. Sitz und Stimme haben die Vorstandsmitglieder des ÖDK (je Referat eine Stimme) und die Vorstandsmitglieder der LDK (je LDK eine Stimme). Als Gäste sind Vorstandsmitglieder des ÖJV zugelassen. Zum Zwecke der besseren Abwicklung der DTBV sollen die Vollversammlungen der LDK vor der DTBV abgehalten werden. Die Wahl des ÖDK-Vorstandes erfolgt analog dem Wahlzyklus des ÖJV. Vor der Wahl wird ein Wahlkomitee gebildet, das die Wahlvorschläge, die 14 Tage vor dem Termin der DTBV (Datum des Poststempels) schriftlich beim ÖJV eingebracht werden müssen, zur Abstimmung bringt. Für die Wahl in eine Vorstandsposition genügt die einfache Stimmenmehrheit. Das aktive Wahlrecht haben die ÖDK-Ehrenmitglieder, sowie ein stimmberechtigter Delegierter jedes LDK. Eine außerordentliche DTBV kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand des ÖDK beschließt; sie muss einberufen werden, wenn dies von der DTBV beschlossen wird, oder von mehr als der Hälfte der LDK schriftlich beim Vorstand des ÖDK beantragt wird. Die DTBV ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens an, einzuberufen. Sowohl bei ordentlichen, als auch bei außerordentlichen DTBV ist eine **Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen** einzuhalten. ... **Anträge** an die DTBV sind **mindestens 2 Wochen vorher** schriftlich über das LDK an den Vorstand des ÖDK einzubringen. Im Falle einer Befürwortung des Antrages durch das jeweilige LDK ist die persönliche Anwesenheit des Antragstellers nicht notwendig. Bei Ablehnung des Antrages durch das LDK ist der Antragsteller vom Technischen Direktor zur DTBV einzuladen. ... Die DTBV ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; ist die DTBV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine DTBV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Stimmberechtigt sind 1 Delegierter jedes LDK, die ÖDK-Ehrenmitglieder, der Technische Direktor und sein Stellvertreter, der wissenschaftliche Berater, der Schriftführer sowie jedes ÖDK-Referat (mit einer Stimme).

zu b) **VORSTAND DES ÖDK**

Der Vorstand des ÖDK besteht aus folgenden Funktionen (die Funktionsdauer ist gleich dem ÖJV):

1. - Technischer Direktor	6. - Referent für Prüfungswesen (u. Stellv.)
2. - Technischer Direktor Stellvertreter	7. - Referent für Kampfrichterwesen (u. Stellv.)
3. - Wissenschaftlicher Berater	8. - Referent für Behindertensport (u. Stv.)
4. - Schriftführer	9. - Referent für Staatsligaangelegenheiten
5. - Referent für Lehr- und Ausbildungswesen (u. Stellv.)	

Der Vorstand arbeitet im Sinne der Geschäftsordnung; Vorstandssitzungen sind vom Technischen Direktor einzuberufen, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand fasst, gegen nachträglichen Bericht an die DTBV Beschlüsse über alle technischen Angelegenheiten des JUDO-Sports. Im Besonderen obliegen ihm:

1. Obsorge für die Einhaltung und den Vollzug der Geschäftsordnung des ÖDK und der gefassten Beschlüsse (siehe § 3).
2. Bildung von Ausschüssen, die in seinem Auftrag fungieren.

Der Technische Direktor vertritt das ÖDK in allen Belangen. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand des ÖJV. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen des ÖDK und der DTBV. Der Schriftverkehr wird durch den Technischen Direktor mit dem Schriftführer des ÖDK oder dem Generalsekretär des ÖJV abgewickelt; sämtliche Schriftstücke sind von diesem oder einer von ihm beauftragten Person zu unterzeichnen.

Der Technische Direktor ist auch Verantwortlich für die Vorbereitung und Abwicklung aller Veranstaltungen des ÖJV in technischer Hinsicht; d.s. Meisterschaften, Kurse, Lehrgänge, etc.

AUSSCHÜSSE und weitere Bestimmungen: (§§ 16 – 20 GO)

Das ÖDK kann Ausschüsse bilden, die im Auftrag des Technischen Direktors i.S.d. GO fungieren. Sie arbeiten jedoch selbstständig in den ihnen zugewiesenen Bereichen. Jeder Ausschuss hat einen Vorsitzenden, der, soweit er nicht schon stimmberechtigtes Vorstandsmitglied des ÖDK ist, für die Dauer des Bestehens des Ausschusses Sitz und Stimme im Vorstand des ÖDK hat.

Verstöße gegen die GO sind dem STRUMA anzuzeigen. Die Auflösung des ÖDK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen DTBV und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

1.9. Wer ist berechtigt, eine KYU-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine KYU-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?

ANTWORT: KYU-Prüfungsordnung des ÖJV 1995 (KPrO); §§ 3: Durchführungsberechtigung; 4: Prüfungsberechtigung; 5: Verlängerung der Prüfungsberechtigung; 6: Durchführung einer KYU-Prüfung (gültig ab 1.1.1995 i.d.F. 1.1.2001).

§ 1: DURCHFÜHRUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Zur Durchführung einer KYU-Prüfung im Auftrag des ÖJV und des ÖDK ist nur ein beim ÖJV bzw. ein bei einem seiner JLV ordnungsgemäß gemeldeter Verein bzw. Vereinssektion berechtigt (Veranstalter).
- (2) Der Veranstalter (der Verein bzw. die Vereinssektion, vertreten gegenüber dem ÖJV bzw. JLV durch seinen Vereins- bzw. Sektionsleiter bzw. durch die beim JLV angeführte bezugsberechtigte Person, auch wenn diese nicht Mitglied des ÖJV oder eines JLV ist; das LDK, vertreten gegenüber dem ÖJV durch den jeweiligen Kursleiter bzw. Referenten) ist auch für die Einhaltung dieser Bestimmungen (mit Ausnahme von § 5 KPrO) verantwortlich.

§ 2: PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Als prüfungsberechtigt gilt ein DAN-Träger:
 - a) wenn er mindestens einen Grad bei einer DAN-Prüfung nach dem 1.1.1972 erworben hat, oder
 - b) wenn er vor dem 1.1.1972 (**bzw. nach Inkrafttreten des neuen KYU-Programms**) nachweislich einen Gleichschaltungskurs des ÖJV/ÖDK besucht hat, oder
 - c) wenn er eine abgeschlossene staatliche Lehrwarte- oder Trainerausbildung vorweisen kann, oder
 - d) wenn ihm die Prüfungsberechtigung durch einen Beschluss des ÖDK-Vorstandes zuerkannt wurde
 - e) und wenn er einen JUDO-Paß mit einer für das laufende Kalenderjahr gültigen Jahresmarke besitzt und wenn seine Prüfungsberechtigung nicht erloschen ist (Abs. 2 und 3).
- (2) Die Prüfungsberechtigung erlischt und der betreffende DAN-Träger ist nicht mehr berechtigt eine KYU-Prüfung abzunehmen oder als Mitglied einer Kommission zur Abnahme einer KYU-Prüfung tätig zu sein, wenn er
 - a) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Bestimmungen, einen Kurs nach § 5 KPrO besucht hat; oder/und
 - b) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum des Erwerbes eines DAN-Grades bei einer Prüfung, einen Kurs nach § 5 KPrO besucht hat; oder/und
 - c) nicht nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der Zuerkennung der Prüfungsberechtigung durch den Vorstand des ÖDK, einen Kurs nach § 5 KPrO besucht hat; oder/und
 - d) nicht nach Ablauf von jeweils zwei Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Verlängerung, einen Kurs nach § 5 KPrO besucht hat; oder/und
 - e) durch einen Beschluss des Vorstandes des zuständigen JLV/LDK oder des ÖJV/ÖDK; in Folge eines nachgewiesenen Verstoßes gegen diese Bestimmungen, von der Ausübung der Prüfungsberechtigung gesperrt wurde; oder/und
 - f) keine für das laufende Kalenderjahr gültige Jahresmarke besitzt.
- (3) Wurde einem DAN-Träger nach § 4 Abs. 2 lit. e) KPrO durch einen Beschluss des Vorstandes des zuständigen JLV/LDK oder des ÖJV/ÖDK die KYU-Prüfungsberechtigung entzogen, so ist eine Verlängerung erst möglich, wenn zwei Jahre, gerechnet vom Datum des Entzuges, abgelaufen sind und er einen Kurs nach § 5 KPrO besucht hat.

§ 3: VERLÄNGERUNG DER PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§ 4 KPrO) die Teilnahme an einem bzw. Absolvierung einer der folgenden Kurse erforderlich:
 - a) DAN-Vorbereitungskurs des JLV/LDK,
 - b) Prüfungsreferententagung des ÖJV/ÖDK,
 - c) Erwerb eines DAN-Grades bei einer DAN-Prüfung,
 - d) Ausbildungskurs für Übungsleiter,
 - e) Ausbildungskurs für staatlich geprüfte Lehrwarte,
 - f) Ausbildungskurs für staatlich geprüfte Trainer,
 - g) Fortbildungskurse der JLV/LDK oder des ÖJV/ÖDK für Übungsleiter, Lehrwarte oder Trainer,
 - h) Kurse und Lehrgänge der JLV/LDK oder des ÖJV/ÖDK, welche sich inhaltlich schwerpunktmäßig mit dem KYU-Programm (Abschnitt II, Besonderer Teil) befassen und mit dem Zusatz „geeignet für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung“ ausgeschrieben wurden.

- (2) Die Verlängerung der Prüfungsberechtigung kann nur dann bestätigt und vom ÖJV/ÖDK bzw. JLV/LDK anerkannt werden, wenn der entsprechende Kurs bzw. Lehrgang oder jener Abschnitt, der speziell für eine Verlängerung der Prüfungsberechtigung ausgeschrieben ist, zur Gänze besucht wurde (Mindestanwesenheit). Bei Kursen des ÖJV informiert dieser den jeweiligen JLV über die durch ihn verlängerten Prüfungslizenzen.
- (3) Die von den JLV/LDK für die Verlängerung der Prüfungsberechtigung festgelegten Kurse nach Abs. 1 lit. h) sind dem ÖJV/ÖDK spätestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin bekannt zugeben.
- (4) Die Verlängerung der Prüfungsberechtigung ist vom Prüfungsreferenten des für den JUDOKA zuständigen JLV im JUDO-Pass mit Datum, Unterschrift oder Paraphe und Verbandsstampiglie zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn der DAN-Träger an einem Kurs nach Abs. 1 teilgenommen und die erforderliche Mindestanwesenheit (Abs. 2) erfüllt hat.
- (5) Will ein DAN-Träger einen Kurs in einem anderen JLV zum Zwecke der Verlängerung seiner Prüfungslizenz besuchen, so hat er die Erlaubnis seines zuständigen JLV einzuholen. Der Besuch des Fortbildungskurses muss vom jeweiligen Kursleiter bescheinigt und vom Prüfungsreferent des eigenen JLV im JUDO-Pass bestätigt werden.
- (6) Nimmt ein DAN-Träger in dem Jahr, in dem seine Prüfungsberechtigung ablaufen würde, oder früher an einer DAN-Prüfung teil, so ist seine Prüfungsberechtigung, sofern er nicht einen Kurs nach Abs. 1 besucht hat, automatisch bei bestandener Prüfung mit dem Datum der DAN-Prüfung verlängert und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder vom Prüfungsreferenten des für den DAN-Träger zuständigen JLV im JUDO-Pass zu bestätigen. Bei Nichtbestehen der Prüfung (in der Theorie oder/und Praxis [= KYU-Programm]) darf vom Vorsitzenden der Kommission bzw. vom Prüfungsreferenten keine Bestätigung für eine Verlängerung ausgestellt und ausgefolgt werden.
- (7) Nimmt ein DAN-Träger an einer DAN-Prüfung in einem anderen als für ihn zuständigen JLV teil, so ist für die Bestätigung der Prüfungsberechtigung wie in Abs. 6 vorzugehen.
- (8) Als für den DAN-Träger zuständige JLV ist jener anzusehen, bei dem dieser die Jahresmarke für das laufende Kalenderjahr bezieht, unabhängig vom Wohnsitz des DAN-Trägers. Die Bestimmungen des § 9 KPrO bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (9) Für die Einhaltung der Bestimmungen des § 5 KPrO ist der Prüfungsreferent des jeweiligen JLV bzw. der Vorsitzende einer DAN-Prüfungskommission sowie der betroffene DAN-Träger verantwortlich.

§ 4: DURCHFÜHRUNG EINER KYU-PRÜFUNG

- (1) Die beabsichtigte Abhaltung einer KYU-Prüfung ist so bald wie möglich **spätestens jedoch vier Wochen** (Datum des Post- bzw. Einlaufstempels) **vor dem Prüfungstermin**, dem zuständigen JLV schriftlich anzuzeigen. Neben Datum, Beginnzeit und Veranstaltungsort hat diese Anmeldung auch den Namen des verantwortlichen Veranstalters und des für die KYU-Prüfung verantwortlichen DAN-Trägers (Abs. 2) zu beinhalten.
- (2) Die Abnahme einer KYU-Prüfung darf nur durch einen prüfungsberechtigten DAN-Träger (§ 4 KPrO) erfolgen. Sie kann entweder durch einen oder mehrere prüfungsberechtigte DAN-Träger (Kommission) abgenommen werden. Wird durch eine Kommission geprüft, so ist der **höchstgraduierte DAN-Träger Vorsitzender**. Alle Prüfer sind namentlich festzuhalten.
- (3) Der prüfende DAN-Träger bzw. Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass das vom ÖJV/ÖDK geforderte technische Niveau in Übereinstimmung mit Abschnitt II (Besonderer Teil) erreicht wird. Er ist weiters für die ordnungsgemäße Abwicklung der KYU-Prüfung verantwortlich.
- (4) Zu einer KYU-Prüfung können nur ordnungsgemäß gemeldete Mitglieder des ÖJV (JUDO-Pass mit gültiger Jahresmarke) antreten. Das heißt, dem Kandidaten ist vor der Prüfung aber **spätestens mit der Abgabe der Prüfungsliste** (Abs. 10) ein JUDO-Pass auszustellen und die für das laufende Kalenderjahr gültige Jahresmarke einzukleben.
- (5) JUDOKA, die in einem anderen Verein, als bei dem sie gemeldet sind, zu einer KYU-Prüfung antreten wollen, benötigen hierfür die schriftliche Genehmigung ihres Stammvereines. Diese ist dem verantwortlichen DAN-Träger (Abs. 2) vorzulegen.
- (6) Im Zuge einer KYU-Prüfung kann ein Kandidat jeweils nur **einen** KYU-Vollgrad erwerben. Innerhalb eines Kalenderjahres können maximal nur **zwei** KYU-Grade erworben werden. Für Kandidaten, die das 15. Lebensjahr bis zum Datum der KYU-Prüfung noch nicht vollendet haben, gilt dies für jeden Vollgrad und für jeden Halbgrad. Für Kandidaten, die das 15. Lebensjahr bis zum Datum der KYU-Prüfung vollendet haben, gilt dies für jeden Vollgrad.
- (7) Der verantwortliche Prüfer bzw. Vorsitzende bestätigt nach beendeter, positiver KYU-Prüfung mit Datum und Unterschrift im JUDO-Paß, in der für „Graduierungen“ vorgesehenen Seite, in der entsprechenden Zeile, den Erwerb des jeweiligen KYU-Grades.
- (8) Jedem Kandidaten, der die KYU-Prüfung bestanden hat, ist eine Urkunde des ÖDK zur Bestätigung seines erworbenen Grades auszuhändigen.
- (9) Nach abgeschlossener KYU-Prüfung hat der verantwortliche Prüfer bzw. Vorsitzende die Prüfungsliste vollständig auszufüllen und zu Unterfertigen. Diese Prüfungsliste hat zu enthalten:
 - a) JUDO-Paß-Nummer des/der Kandidaten (wenn keine Neuanmeldung);
 - b) Zu- und Vorname des/der Kandidaten;
 - c) Jahrgang des/der Kandidaten;
 - d) neuer Grad des/der Kandidaten;
 - e) verantwortliche Prüfer, Veranstalter und Prüfungsdatum.

- (10) Der Veranstalter (§ 3 Abs. 1 KPrO) hat die ausgefüllte und unterfertigte Prüfungsliste so bald wie möglich, spätestens jedoch bis **14 Tage nach der Prüfung**, beim zuständigen JLV abzugeben (Datum des Post- bzw. Einlaufstempels).
- (11) Bei Prüfungen von Vereinen, wo nur zugehörige Mitglieder angetreten sind, verbleibt eine Kopie der Prüfungsliste beim Verein. Bei Prüfungen von Vereinen bzw. Verbänden, an denen Kandidaten aus mehr als einem Verein teilgenommen haben, bleibt eine Kopie beim Veranstalter und jeder betroffene Verein erhält ebenfalls (bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung) eine Kopie der Prüfungsliste zugesandt. Bei KYU-Prüfungen von Vereinen bzw. Verbänden, an denen Kandidaten aus mehr als einem JLV teilgenommen haben, verbleibt eine Kopie beim Veranstalter und jeder betroffene Verein und JLV erhält ebenfalls (bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung) eine Kopie der Prüfungsliste zugesandt.

ANMERKUNG - ERGÄNZUNG:

Nach in Kraft treten der PRÄ-JUDO-Prüfungsordnung des ÖJV (PJPrO) mit 1.1.2001 dürfen Kyu-Grade (also 6/5. Kyu und höher) erste ab der Vollendung des 7. Lebensjahr erworben werden. Vor der Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen nur die so genannten PRÄ-JUDO-Grade zu erworben werden (siehe Abschnitt II, Besonderer Teil, § 10 PJPrO). Nach Vollendung des 7. Lebensjahr können jedoch weiter Präjudo-Grade erwerben.

Für die Vergabe eines PRÄ-JUDO-Grades ist ebenfalls eine Prüfungsberechtigung erforderlich, die jedoch bereits ab dem 1. Kyu erworben werden kann. Für die Erwerbung und Verlängerung einer Prä-Judo-Prüfungsberechtigung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Kyu-Prüfungsberechtigung. Ebenso sind die gleichen administrativen Erfordernisse wie bei Kyu-Prüfungen einzuhalten (Meldung der Prüfung, berechtigte Prüfer, Judo-Pass, Jahresmarke, Urkunde).

1.10. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Trainer im Judo?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV; Bundesgesetz über die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (BAfL).

Im Judo gibt es folgende Ausbildungsstufen für Trainer:

- Übungsleiter
- staatlich geprüfter Lehrwart
- staatlich geprüfter Trainer
- Diplomtrainer

Siehe auch die Ausführungen zu Frage 2.8.

1.11. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Kampfrichter im Judo?

ANTWORT: Kampfrichterordnung des ÖJV; Artikel 3, 4 und 5 KRO 1990.

Im Judo gibt es folgende Ausbildungsstufen für Kampfrichter:

- Landeskampfrichter
- Bundeskampfrichter
- IJF-B-Kampfrichter
- IJF-A-Kampfrichter

Siehe auch die Ausführungen zu Frage 2.9.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:

2.1. Beschreiben Sie den Aufbau des ÖJV!

ANTWORT: Statuten des ÖJV (i.d.F. 08.02.2003).

Vereinfacht dargestellt kann man den Aufbau des ÖJV wie folgt gliedern:

1. JUDOKA,
2. Verein,
3. Landesverband,
5. ÖJV

Die Statuten des Österreichischen JUDO-Verbandes beschreiben den Aufbau wie folgt:

a) MITGLIEDER: (§ 6 ÖJV-Statuten u.ff.)

Der Österreichische JUDO-Verband (ÖJV) hat folgende Mitglieder:

1. **ORDENTLICHE MITGLIEDER** wie die einzelnen JUDO-Landesverbände der Bundesländer, JUDO-Vereine, JUDO-Klubs sowie JUDO-Vereinssektionen, die einem vom ÖJV anerkannten JUDO-Landesverband angehören.
2. **SÄMTLICHE FUNKTIONÄRE** des ÖJV, der JUDO-Landesverbände und der einzelnen JUDO-Vereine, und zwar auch dann, wenn sie keinen gültigen JUDO-Pass des ÖJV besitzen.
3. **AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER:**
Das sind Personen oder Körperschaften, die die Verbandszwecke fördern, aber an den Rechten und Pflichten nicht voll teilhaben wollen.
4. **VERBANDSSEKTIONEN, DIE SICH MIT VOM ÖJV ANERKANNTEN SYSTEMEN DER WAFFENLOSEN KUNST BESCHÄFTIGEN:**
Vom ÖJV anerkannte Verbandssektionen, die sich mit der waffenlosen Kunst befassen, sind vereinsrechtlich und administrativ eigenständig; ohne Sitz und Stimme im Vorstand und in der Generalversammlung des ÖJV. Der ÖJV vertritt nur deren Interessen bei der Bundessportorganisation und dem jeweiligen Bundesministerium.
5. **EHRENPRÄSIDENTEN und EHRENMITGLIEDER:**
Zu diesen können jene Personen werden, die sich um die Sportart JUDO oder um den ÖJV besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig, ob sie einem Verein, Klub, einer Vereinssektion oder einem Landesverband angehören oder nicht.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Daten der einzelnen Mitglieder dem Datenschutzgesetz.

BEGINN, ENDE UND NACHWEIS DER MITGLIEDSCHAFT: (§ 6 ÖJV-Statuten u.ff.)

Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person im Sinne des § 6, die es sich zur Aufgabe macht den JUDO-Sport richtig zu pflegen und auszuüben, und sich bemüht, auf eine seriöse Art und Weise für ihn zu werben, Mitglied im ÖJV werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Satzungen eines JUDO-Vereines, JUDO-Klubs oder JUDO-Vereinssektion behördlich genehmigt sind, ein entsprechendes Trainingslokal, eine Matte und ein geeigneter technischer Leiter vorhanden sind.

Die Aufnahme erfolgt über Antrag des zuständigen Landesverbandes, dem die behördlich genehmigten Satzungen beigelegt sein müssen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand des ÖJV, wobei die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person beginnt mit der Aufnahme in einem dem ÖJV angehörenden JUDO-Verein. Ernennungen zum außerordentlichen Mitglied, zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied erfolgen über Antrag des ÖJV-Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung.

Als Ausweis der ordentlichen Mitgliedschaft bei juristischen Personen dient die Mitteilung der Aufnahme in den ÖJV: Für die einzelnen Vereinsmitglieder dient als Ausweis der so genannte **JUDO-Pass** des ÖJV, der nur mit eingeklebter, nummerierter Jahresmarke für das jeweilige Jahr Gültigkeit besitzt. Mit diesem JUDO-Pass wird jede Einzelperson automatisch Mitglied des entsprechenden Vereines, des zuständigen Landesverbandes und des ÖJV und unterwirft sich den Bestimmungen und Statuten dieser Vereinigungen. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, sowie der ÖJV-Vorstand, einschließlich seiner von ihm bestellten und bestätigten Funktionäre, erhalten einen vom Verband gesondert ausgestellten Ausweis.

In § 8 (1.4.) der Statuten des ÖJV wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Judo-Verein, Judo-Klub oder eine Judo-Vereinssektion nur Mitglied jenes Landesverbandes sein kann, der für das jeweilige Bundesland zuständig ist. Ausgenom-

men in Fällen, in denen es eine Einigung zwischen den betroffenen Landesverbänden herrscht und der ÖJV seine Zustimmung erteilt. Diese Regelung gilt selbstverständlich nicht für natürliche Personen.

Die Mitgliedschaft zum ÖJV erlischt durch:

1. Freiwilligen Austritt:

Der Austritt eines Judo-Vereines, Judo-Klubs oder Judo-Vereinssektion ist vom LV dem ÖJV binnen 2 Monate zu melden und wird rechtswirksam, wenn er vom ÖJV-Vorstand anerkannt ist. Mit dem Austritt eines Vereinsmitgliedes aus seinem Verein erlischt auch dessen Mitgliedschaft beim zuständigen Landesverband bzw. ÖJV. Der Austritt eines Landesverbandes muss dem Vorstand des ÖJV bis längstens 31. Dezember des laufenden Jahres eingeschrieben gekannt gegeben werden, widrigenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

2. Streichung:

Zur Streichung ist der ÖJV-Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bzw. dem Landesverband im Rückstand ist.

3. Ausschluß:

Dieser kann durch den ÖJV-Vorstand in folgenden Fällen erfolgen:

- a) Wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen das Ansehen und die Interessen des JUDO-Sportes oder des ÖJV oder seiner Mitglieder gerichtet sind.
- b) Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- c) Wegen Nichtanerkennung bzw. Nichtbefolgung von Beschlüssen des ÖJV-Vorstandes bzw. des STRUMA..

Der Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Im allen Fällen des Ausscheidens aus dem ÖJV sind die ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet, jedes Verbandsvermögen an diesen zurückzuerstatten; dies bezieht sich auf alle Mitglieder des ÖJV, ganz gleich, ob sie einem Landesverband angehören oder nicht.

4. Ableben bei physischen Personen und Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

(§ 6 ÖJV-Statuten u.ff.)

Zu den wesentlichen Rechten eines ordentlichen Mitgliedes zählen „Sitz und Stimme(n)“ in der Generalversammlung des ÖJV. Dabei richtet sich die Anzahl der Stimmen nach der Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Jahresmarken. Vereine mit weniger als der festgesetzten Anzahl an Jahresmarken können zwar ebenfalls mit allen Rechten und Pflichten an der Generalversammlung teilhaben, jedoch dürfen sie das Stimmrecht nicht ausüben.

(Grundstimme = 30 Jahresmarken bzw. Mitglieder;

1. Zusatzstimme = für weitere 60 Jahresmarken bzw. Mitglieder

weitere Zusatzstimme = für jeweils 60 weitere Jahresmarken)

WEITERE RECHTE FÜR ORDENTLICHE MITGLIEDER SIND:

- a) Antragsrecht in allen Organen des Verbandes
- b) das Wahlvorschlagsrecht
- c) das aktive Wahlrecht, Stimmrecht
- d) das passive Wahlrecht für alle Organe
- e) Einrichtungen des ÖJV in Anspruch zu nehmen
- f) an Veranstaltungen des ÖJV teilzunehmen
- g) Ehrenpräsidenten haben in jeder Sitzung des ÖJV Sitz und Stimmrecht, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben nur Sitz in der Generalversammlung.

DIE PFLICHTEN DER MITGLIEDER SIND:

- a) die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern;
- b) Einhaltung der Statuten, Bestimmungen, Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane bzw. bestellten und bestätigten Funktionären;
- c) den Mitgliedsbeitrag pünktlich (bis spätestens Ende März) zu bezahlen;
- d) die JUDO-Landesverbände, JUDO-Vereine und JUDO-Vereinssektionen sind verpflichtet, ihren jeweiligen Mitgliedern die eigenen Statuten sowie die Statuten, Beschlüsse und Vorschriften des ÖJV bekanntzugeben;
- e) den Sportverkehr in der Sparte JUDO ausschließlich mit den Mitgliedern von ÖJV, EJU oder IJF abzuwickeln, ausgenommen hiervon ist der Bereich Behindertensport und seine Einrichtungen;
- f) alles zu unterlassen, was dem Ansehen des JUDO oder des ÖJV, der EJU oder IJF abträglich oder schädlich sein könnte;

b) ORGANE DES VERBANDES: (§ 9 ÖJV-Statuten u. ff.)

Organe des ÖJV sind:

1. GENERALVERSAMMLUNG (GV)
2. LÄNDERKONFERENZ (LK)
3. VERBANDSVORSTAND und seine Ausschüsse
4. GESCHÄFTSFÜHRER oder GENERALSEKRETÄR (kann auch Angestellter des ÖJV sein)
5. SPORTKOORDINATOR (kann auch Angestellter des ÖJV sein)
6. RECHNUNGSPRÜFER
7. DAN-KOLLEGIUM

zu 1. GENERALVERSAMMLUNG:

Die Generalversammlung ist das **höchste beschlussfassende Organ des ÖJV**. Sie findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Es wird zwischen einer *ordentlichen* und *außerordentlichen* GV unterschieden.

Die *außerordentliche* GV kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der GV beschlossen oder von 5 Landesverbänden unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Verbandes schriftlich beantragt wird, oder wenn der gesamte Vorstand aus irgendwelchen Gründen handlungsunfähig wird. Im letzteren Fall ist durch den Geschäftsführer oder Sekretär, wenn dieser verhindert ist, durch den ältesten (Lebensalter) Präsidenten der Landesverbände eine außerordentliche GV zwecks Durchführung einer Neuwahl einzuberufen. Sie ist spätestens **sechs** Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Antrages einzuberufen.

Sowohl bei der ordentlichen als auch außerordentlichen GV ist eine **Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen** einzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die GV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der GV führt der Präsident (in dessen Abwesenheit der 1. Vizepräsident usw.). Bei Abwesenheit aller Präsidenten führt den Vorsitz das älteste ÖJV-Vorstandsmitglied (Lebensalter). Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, Anträge für die GV zu stellen, jedoch müssen diese spätestens **14 Tage** vor der Abhaltung derselben beim Vorstand des Verbandes schriftlich eingebracht werden (Datum des Poststempels).

Im Allgemeinen ist für Beschlüsse eine *einfache Stimmenmehrheit* ausreichend. Für eine Statutenänderung und bei einem Antrag auf Auflösung des Verbandes ist eine *Zweidrittelmehrheit*, für die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder ist eine *Vierfünftelmehrheit* notwendig.

Das Übertragen des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist bei Vorliegen einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim und zwar mit Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Gezählt werden nur Pro- und Kontra-Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht. **Die ÖJV-Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, und können auch kein Stimmrecht eines Landesverbandes oder Vereines ausüben.**

Über den Verlauf jeder GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ermöglicht.

zu 2. LÄNDERKONFERENZ:

Die Länderkonferenz des ÖJV besteht aus dem Vorstand des ÖJV, dem Vorsitzenden und den Beauftragten des DAN-Kollegiums, sowie den Vertretern der Landesverbände. Sie muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Dem Vorstand des ÖJV steht es weiters frei, zur Länderkonferenz Funktionäre, Mitglieder oder Nichtverbandsangehörige einzuladen. Stimmrecht bei der LK haben der ÖJV-Präsident, der Technische Direktor und jeder Landesverband mit einer Stimme.

Aufgaben der Länderkonferenz sind:

- a) Vergabe von österreichischen Meisterschaften, Wettkämpfen und Veranstaltungen
- b) Erstellung des Terminkalenders
- c) Mitwirkung in der Gesamtplanung
- d) Empfehlungen an die Generalversammlung und Ausschüsse des Verbandes

ZU 3. VORSTAND:

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes, er hat für die klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten zu sorgen. Der Vorstand des ÖJV - dem nur österreichische Staatsbürger angehören können - besteht aus:

1. - Präsident	7. - Schriftführer und Statistik
2. - 1. Vizepräsident	8. - Schriftführer-Stellvertreter
3. - 2. Vizepräsident	9. - Technischer Direktor
4. - 3. Vizepräsident	(Vorsitzender des DAN-Kollegiums)
5. - Kassier	10. - Technischer Direktor-Stellvertreter
6. - Kassierstellvertreter	11. - Rechtsreferent und STRUMA

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Technischen Direktors (und dessen Stellvertreter) von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von **vier Geschäftsjahren** gewählt und führt seine Geschäfte ehrenamtlich; die einzelnen Personen werden Vorstandsmitglieder genannt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied hat dieselben Rechte wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, also auch das Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand kann auch weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, die aber in diesem Fall kein Stimmrecht haben, wenn sie nicht an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes treten. Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des jährlichen Terminkalenders und des Budgetvorschlages.
- Obsorge für den Vollzug der von der GV gefassten Beschlüsse.
- Entscheidung für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
- Aufnahme, Kündigung oder Entlassung der Angestellten des ÖJV und ähnliche Angelegenheiten.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der Statuten des ÖJV.
- Die gesamte Administration, Organisation und Finanzverwaltung des ÖJV inklusive der Festsetzung der Gebühren und Verkaufsartikelpreise, ausgenommen solcher, die ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- Sportliche und sporttechnische Angelegenheiten

DIE AUSSCHÜSSE:

Der Vorstand ist berechtigt zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, welche in seinem Auftrag fungieren, und diese Ausschüsse auch wieder aufzulösen. Sie arbeiten jedoch selbständig in ihrem Bereich. Jeder Ausschuss soll mindestens aus drei Personen bestehen und zwar aus dem Vorsitzenden und zwei Mitarbeitern, die sich der Vorsitzende in freier Wahl ermitteln soll. Sie müssen jedoch vom Vorstand genehmigt werden. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich das DAN-Kollegium.

Außer dem DAN-Kollegium gibt es noch den **Straf- und Meldeausschuss (STRUMA)**, als ständigen Ausschuss. Diesem obliegen im Auftrag des ÖJV folgende Agenden:

- Die Behandlung von Verstößen aller Art gegen die Interessen des Verbandes, die Verhängung und der Vollzug von Strafen.
- Die Erledigung von Rechtsfragen.
- Die Beratung des Vorstandes in Rechtsfragen und Verfassung von Verträgen, die den ÖJV betreffen.

Der STRUMA beginnt seine Untersuchungen aufgrund von Anzeigen, die von ÖJV-Funktionären, JUDO-Landesverbänden, JUDO-Vereinen, JUDO-Klubs, JUDO-Vereinssektionen oder JUDO-Vereinsangehörigen - stets jedoch schriftlich - eingebracht werden.

Außerdem können im Bedarfsfalle Unterausschüsse eingerichtet werden.

ZU 6. RECHNUNGSPRÜFER:

Die Rechnungsprüfer (insgesamt fünf) werden von der GV gewählt; sie können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und haben zu allen Veranstaltungen - die im Rahmen des ÖJV abgehalten werden - freien Zutritt; ebenso zu den Veranstaltungen der Landesverbände und Vereine, sowie zu allen Vereins-, Klub- und Vereinssektionsaktivitäten.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Verbandes, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und in der GV zu berichten. Als Ausweis für die Rechnungsprüfer dient eine vom Vorstand ausgestellte gesonderte Legitimation mit Lichtbild.

zu 7. Das ÖSTERREICHISCHE-DAN-KOLLEGIUM:

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.8.

2.2. Wieviele Mitglieder hat in etwa der ÖJV?

ANTWORT: Berichte der Landesverbände zur DTBV und GV des ÖJV für 06.03.1999.

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1.2.

2.3. Welche Aufgaben nimmt der ÖJV wahr?

ANTWORT: Statuten des ÖJV.

§ 3 SINN UND ZWECK:

1. Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer nationalen, und international anerkannten, fachlichen Körperschaft.
2. Planmäßiges und zielstrebiges Wirken auf dem Gebiet des JUDO, sowie auf dem Gebiet der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst.
3. Richtige Pflege und Förderung des amateurmäßigen JUDO in Form des Kampf- und Freizeitsportes, sowie der Selbstverteidigung, im Rahmen eines in Ruhe, Ordnung und Disziplin ablaufenden Verbandslebens.

§ 4 ALLGEMEINE UND BESONDERE AUFGABEN:

1. Pflege und Förderung der Sportart JUDO als Leistungs-, Freizeit-, Gesundheits-, Behindertensport, sowie der Form der „waffenlosen Kunst der Selbstverteidigung“.
2. Einheitliche Festlegung aller erforderlichen Richtlinien oder Bestimmungen, insbesondere für den Spitzen- und Breitensport.
3. Heranbildung und Bestellung aller erforderlichen Verbandsfunktionäre, sowie Beschaffung und Weitergabe von Lehrmitteln.
4. Abhaltung von Veranstaltungen aller Art, auf nationaler und internationaler Ebene.
5. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.
6. Vertretung im Ausland, insbesondere bei der Internationalen JUDO-Föderation, bzw. Europäischen JUDO-Union.
7. Veröffentlichung in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film.
8. Behandlung aller dem JUDO-Sport und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst betreffenden Fragen.
9. Erteilung von Auskünften und Erstattung von Gutachten über die mit dem JUDO und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst in Zusammenhang stehenden Fragen.
10. Genehmigung oder Untersagung von Veranstaltungen, die von Mitgliedern des ÖJV gemäß § 6 durchgeführt werden.
11. Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Rahmen des ÖJV fallen.
12. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
13. Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem JUDO und den vom ÖJV anerkannten Systemen der waffenlosen Kunst abträglich oder schädlich sein könnten.

2.4. Wie heißen der Präsident und der technische Direktor des ÖJV?

ANTWORT:

Siehe dazu **Anhang 1** zum Wissensgebiet ORGANISATION: „Der Vorstand des Österreichischen Judo-Verbandes“ und „Der Vorstand des Österreichischen Dan-Kollegiums“.

2.5. Wie heißen die Organe des ÖJV?**2.6. Welche Aufgaben haben die Organe des ÖJV?**

ANTWORT: Statuten des ÖJV (i.d.F. 28.2.1998); Geschäftsordnung des ÖDK (i.d.F. 29.2.1992, gültig ab 1.3.1992).

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 2.1.

2.7. Wer ist berechtigt, eine DAN-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, daß eine DAN-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?

ANTWORT: DAN-Prüfungsordnung des ÖJV (gültig ab 01.01.2000 – Auszug).

1. Durchführungsbestimmungen

- 1.1. Die Abnahme einer DAN-Prüfung erfolgt durch eine Kommission **prüfungsberechtigter DAN-Träger**. Die Kommission besteht in der Regel aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens ein Kommissionsmitglied soll den höchsten von den Kandidaten angestrebten Grad bei einer technischen Prüfung erworben haben. Mindestens ein Kommissionsmitglied soll einem anderen Landesverband als dem, der die DAN-Prüfung ausrichtet, angehören.

Erläuterung: Bei Prüfungen mit bis zu 10 Kandidaten ist eine Dreierkommission einzuteilen. Bei Prüfungen mit 11 bis 20 Kandidaten sind zwei Dreierkommissionen einzuteilen. Bei Prüfungen mit 21 bis 35 Kandidaten sind drei Dreierkommissionen (eventuell Zweierkommissionen) einzuteilen. Bei 36 und mehr Kandidaten sind vier Dreierkommissionen (ev. Zweierkommissionen) einzuteilen.

- 1.2. Prüfungsberechtigt sind nur DAN-Träger, die vom Vorstand des ÖDK bzw. in dessen Auftrag vom Prüfungsreferenten mit der Abnahme der jeweils angesetzten DAN - Prüfung beauftragt werden.
- 1.3. Ein Prüfungsauftrag kann nur an solche DAN-Träger vergeben werden, die ordentliche Mitglieder des ÖJV, des ÖDK und im Besitz einer gültigen Prüferlizenz sind, sowie auf der DAN-Prüferliste des ÖDK stehen.

Erläuterung: Das Prüfungsreferat erstellt jedes Jahr bis 1. Dezember eine Liste der DAN - Träger, die von Seiten des ÖDK für den Einsatz als Mitglieder von DAN - Prüfungskommissionen im Folgejahr vorgesehen sind. Diese DAN - Prüferliste ist vom Vorstand des ÖDK bis zum 31. Dezember zu bestätigen und den Landes - DAN - Kollegien zur Kenntnis zu bringen. Die LDK sind berechtigt, aus den Reihen der DAN - Träger ihres Bereiches, Kommissionsmitglieder zu empfehlen. Diese Empfehlung hat den sportlichen Werdegang des Kandidaten, sowie eine Begründung der besonderen Eignung für die Tätigkeit als DAN - Prüfer zu enthalten.

- 1.4. Der Vorsitzende einer DAN-Prüfung ist für die korrekte Abwicklung der DAN-Prüfung in administrativer und technischer Hinsicht verantwortlich.

Erläuterung: Der Vorsitzende einer DAN-Prüfung ist dafür verantwortlich, dass das vom ÖDK geforderte Niveau erreicht wird. Er verteilt die Prüfungsbereiche auf die anwesenden Kommissionsmitglieder und hat das Recht, Kandidaten, die in einem Teilbereich negativ beurteilt wurden, an Ort und Stelle einer Nachprüfung zu unterziehen. Er überprüft, ob die Prüfungsunterlagen vorhanden sind, kontrolliert die JUDO-Pässe der Kandidaten und übernimmt die vom Ausrichter eingehobenen Prüfungsgebühren. Nach Abschluss der DAN-Prüfung hat der Prüfungsvorsitzende innerhalb von 14 Tagen dem ÖDK die Prüfungslisten und Prüfungsprotokolle zu übersenden und die Veranstaltung mit dem Kassier des ÖJV abzurechnen. Es ist anzustreben, dass der Vorsitzende einer DAN-Prüfung der ÖDK-Fachreferent, dessen Stellvertreter, der Prüfungsreferent eines Landesverbandes oder ein Mitglied des ÖDK-Vorstandes ist.

- 1.5. Die Ansetzung, Vorbereitung und organisatorische Abwicklung einer DAN-Prüfung obliegt der durchführenden Organisation. Berechtigt zur Durchführung einer DAN-Prüfung sind das **ÖDK** im Rahmen eines seiner technischen Fachreferate, jedes **LDK** im Rahmen des zugehörigen Landesverbandes, jeder vom ÖJV anerkannte **Dachverband**, sowie jeder vom ÖJV anerkannte **Exekutiv-Sportverband**.

Erläuterung: Der für die organisatorische Abwicklung einer DAN-Prüfung verantwortliche Ausrichter hat für eine ausreichend große Mattenfläche, sowie Tische und Sessel für die Kommissionsmitglieder zu sorgen. Die vom ÖJV anzufordernden Prüfungslisten, Prüfungsprotokolle und DAN-Urkunden sind zu Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden ausgefüllt zu übergeben. Das Inkasso der Prüfungsgebühr ist vom Veranstalter zu besorgen und vor der Prüfung mit dem Vorsitzenden abzurechnen. Wenn Bedarf gegeben ist, kann der Veranstalter Anträge auf Ausstellung eines DAN-Ausweises durch den internationalen Judo Verband (IJF) beim ÖJV - Sekretariat anfordern.

- 1.6. Eine DAN-Prüfung kann nur dann abgehalten werden, wenn die Prüfungsgebühr für **mindestens 10 Kandidaten** erlegt ist.

- 1.7. Die beabsichtigte Abhaltung einer DAN-Prüfung soll so früh als möglich, spätestens aber **8 (acht) Wochen** (Datum des Poststempels) **vor** dem angestrebten Prüfungstermin dem ÖDK-Prüfungsreferat über das Sekretariat des ÖJV gemeldet werden. Neben Datum, Beginnzeit und Austragungsort hat diese Prüfungsanmeldung auch die voraussichtliche Kandidatenzahl und den höchsten angestrebten Grad zu enthalten.
- 1.8. Die Abnahme einer DAN-Prüfung erfolgt grundsätzlich im Bereich des für die Organisation zuständigen Landesverbandes, Dachverbandes oder Exekutiv-Sportverbandes.
- 1.9. Der Vorstand des ÖDK ist berechtigt, von sich aus DAN-Prüfungen im Bereich des gesamten Bundesgebietes anzusetzen.
- 1.10. Zu einer DAN-Prüfung können nur **ordnungsgemäß gemeldete Mitglieder** des ÖJV, welche die erforderliche Prüfungsgebühr bezahlt haben, antreten. Judoka, die an der DAN-Prüfung eines für sie nicht zuständigen LV teilnehmen wollen, benötigen dazu die **schriftliche Genehmigung** des für sie zuständigen LV. Außerdem müssen sie sich **zwei Wochen vor** dem Prüfungstermin schriftlich beim ausrichtenden LV anmelden. Die Teilnahmegenehmigung des zuständigen LV ist dem Prüfungsvorsitzenden vor Prüfungsbeginn vorzulegen.
- 1.11. DAN-Grade dürfen unter keinen Umständen übersprungen werden, und die erforderlichen Vorbereitungsfristen sind unbedingt einzuhalten.
- Erläuterung: Wenn aus organisatorischen Gründen von den Veranstaltern von DAN-Prüfungen eine datumsgenaue Einhaltung der Wartefristen ihrer Kandidaten nicht möglich ist, gilt folgende Regelung: Wenn ein Prüfungsanwärter bei ein und demselben Veranstalter (LDK, Dachverband, Exekutivsportverband, ÖDK) zum nächsthöheren Grad antreten will, gilt der Monat als tolerierbar. (z.B. : Prüfung zum 1. DAN abgelegt am 12. Dezember - Prüfung zum 2. DAN möglich ab dem 12. November 2 Jahre später, aber nur bei dem selben Veranstalter).*
- 1.12. Jeder Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, erhält eine DAN-Urkunde (Diplom) des ÖDK, den neuen Grad in den JUDO-Pass eingetragen und mit dem ÖDK Stempel bestätigt. Erwerber des ersten DAN-Grades erhalten die KYU-Prüfungsberechtigung im JUDO-Pass eingetragen. Erwerber höherer DAN-Grade erhalten die Verlängerung der KYU-Prüfungsberechtigung im JUDO-Pass bestätigt.
- Erläuterung: Nach erfolgreichem Abschluss einer Prüfung kann den Absolventen auf Wunsch an Ort und Stelle der Antrag auf Ausstellung eines DAN - Ausweises durch den internationalen Judo Verband (IJF) bestätigt werden. Die KYU-Prüfungsberechtigung gilt für 2 Jahre.*
- 1.13. Hat ein Judoka eine DAN-Prüfung nicht bestanden, darf er erst wieder nach einer Vorbereitungsfrist von sechs Monaten zu einer DAN-Prüfung antreten.
- Erläuterung: Der Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, in Fällen, wo sich bei der Vorführung von Kata derartige Interpretationsabweichungen ergeben, dass dieser Teilbereich negativ beurteilt wird, folgende Entscheidung zu treffen: Wenn der Kandidat nach Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern bestätigt, sich über die geforderten Kriterien der Kata-Durchführung im Klaren zu sein, kann er bei der nächsten DAN-Prüfung auf österreichischem Bundesgebiet ohne Einhaltung der sechsmonatigen Wartefrist diesen Prüfungsteil wiederholen. Die Prüfungsgebühr ist in diesem Fall aber in voller Höhe zu entrichten.*
- 1.14. Hat ein österreichischer Staatsbürger in einem von der IJF/EJU anerkannten Judo-Verband im Ausland DAN-Grade erworben, können diese über Antrag des Vereines, befürwortet vom zuständigen Landesverband, durch den Vorstand des ÖDK anerkannt werden, sofern der betreffende Judoka ordentliches Mitglied des ÖJV ist.
- Erläuterung: Die Unterlagen für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen DAN - Grades durch einen österreichischen Judoka sind vom Antragsteller beizubringen. Kosten, die dem ÖJV bei der Überprüfung dieser Unterlagen entstehen, werden dem Antragsteller angerechnet.*
- 1.15. Hat ein ausländischer Staatsbürger in einem von der IJF/EJU anerkannten Judo-Verband im Ausland DAN-Grade erworben, können über Antrag seines Vereines, befürwortet vom zuständigen Landesverband, durch den Vorstand des ÖDK anerkannt werden, sofern der betreffende Judoka ordentliches Mitglied des ÖJV ist.
- Erläuterung: wie zu Punkt 14.*

- 1.16. Ausländische Staatsbürger, die ordentliche Mitglieder des ÖJV sind, können ohne jegliche Einschränkung an DAN-Prüfungen teilnehmen, sofern sichergestellt ist, dass eine sprachliche Verständigung mit der Prüfungskommission besteht.

Erläuterung: Es ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass für den Fall einer unzureichenden Kenntnis der deutschen Sprache durch den Kandidaten ein Übersetzer während der gesamten Prüfung anwesend ist, oder dass eines der Kommissionsmitglieder die Muttersprache des Kandidaten beherrscht bzw. sich mit ihm in einer gemeinsamen Fremdsprache verständigen kann.

- 1.17. Judoka, die aufgrund von Wettkampferfolgen bzw. erfolgreicher Funktionärstätigkeit auf technischem Gebiet die Punkteanzahl für die Verleihung eines DAN-Grades erreicht haben, können – um die Prüfungsberechtigung zu erwerben – ohne Einhaltung der erforderlichen Vorbereitungsfrist zu einer DAN-Prüfung antreten.

2.8. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Trainerprüfungen gefordert?

ANTWORT: Richtlinien des ÖJV für die Ausbildung von Übungsleiter; Aufzeichnungen des ÖJV; Bundesgesetz über die Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (BAfL).

1. ÜBUNGSLEITER:

- a) **Mindestgraduierung:** 1 Kyu
b) **Mindestalter:** 16 Jahre

Die Übungsleiterausbildung obliegt den einzelnen Landesverbänden in Zusammenarbeit mit dem ÖJV.

2. Staatlich geprüfter LEHRWAHRT:

- a) **Vorbildung:** erfolgreicher Abschluss der Übungsleiterausbildung
b) **Mindestgraduierung:** 1. Dan

Die Lehrwarteausbildung erfolgt in 2 Semestern (Blockkursen zu 4 Wochen). Sie wird vom Fachverband organisiert und unter Mitwirkung der BAfL (Bundesanstalt für Leibeserziehung) durchgeführt.

3. Staatlich geprüfter TRAINER:

- a) **Vorbildung:** erfolgreicher Abschluss der staatlichen Lehrwarteausbildung
b) **Mindestgraduierung:** 2. Dan

Die Trainerausbildung dauert insgesamt 3 Semester, wobei das 1. und 2. Semester übergreifend, d.h. für alle Sportarten zugänglich, und das 3. Semester speziell für die jeweilige Sparte abgehalten wird. Trainerkurse werden von der Bundesanstalt für Leibeserziehung (Wien, Graz, Innsbruck und Linz) durchgeführt.

4. DIPLOMTRAINER:

- a) **Vorbildung:** erfolgreicher Abschluss der staatlichen Trainerausbildung
b) **Vorkenntnisse:** mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Leistungssportlern
c) **weitere Voraussetzung:** Empfehlung durch den Fachverband (ÖJV)

Die Diplomtrainerausbildung wird von der Bundesanstalt für Leibeserziehung durchgeführt und umfasst 200 Unterrichtseinheiten, welche in 2 Jahren zu absolvieren sind (meist handelt es sich dabei um 1-3tägige Veranstaltungen). Die Ausbildung gliedert sich in einen sportartübergreifenden und einen sportartspezifischen Teil. Ein wesentlicher Bestandteil des sportartspezifischen Teiles stellen die so genannten Hospitationen dar. Dies sind nationale und internationale Trainingsbesuche bei anerkannten Trainern, sowie Besuche von international besetzten Wettkämpfen, an die eine Analyse der Wettkampfergebnisse mit den verantwortlichen Trainern angeschlossen ist. Die Ausbildung endet mit einer kommissionellen Abschlussprüfung.

2.9. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Kampfrichterprüfungen gefordert?

ANTWORT: Kampfrichterordnung des ÖJV; Artikel 3, 4 und 5 KRO 1990.

1. Landeskampfrichterlizenz:

- a) **Mindestalter von 19 Jahren;**
b) **Mindestgraduierung 1. DAN** (prüfungsmäßig erworben, oder erfolgreicher Abschluss einer Lehrwarte- oder Diplomtrainerausbildung);
c) **Mindestens 3 Jahre Wettkampfpraxis.**

Die Landeskampfrichterprüfung erfolgt grundsätzlich nach den aktuellen Bestimmungen der IJF und EJU bzw. des ÖJV/ÖDK. Die Prüfung wird vom Kampfrichterreferat des LDK durchgeführt, das auch jährlich Landeskampfrichterkurse und Fortbildungen abhält. Der Vortrag bei diesen Kursen erfolgt durch vom ÖDK nominierte Kampfrichter mit IJF-A-Lizenz.

2. Bundeskampfrichterlizenz:

- a) Mindestalter **22 Jahre**;
- b) Mindestgraduierung **1. DAN** (prüfungsmäßig erworben, oder erfolgreicher Abschluss einer Lehrwarte- oder Diplomtrainerausbildung);
- c) Mindestens **3 Jahre** im Einsatz als Kampfrichter mit einer **Landeskampfrichterlizenz**;
- d) Mindestens dreimalige Teilnahme an einem Landeskampfrichterkurs;
- e) Nachweis über den Einsatz bei **20 Meisterschaften** des JUDO-Landesverbandes.

Die Bundeskampfrichterprüfung erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen der IJF und EJU bzw. des ÖJV/ÖDK. Die Prüfung wird von mindestens 3 Kampfrichtern mit gültiger internationaler Lizenz A/B abgehalten. Die Prüfungskommission wird vom ÖDK/Kampfrichterreferat bestellt, das auch Bundeskampfrichterkurse und Fortbildungen durchführt.

3. IJF-B-Lizenz:

- a) Mindestalter **27 Jahre**;
- b) Mindestgraduierung **2. DAN** (davon mindestens ein Dangrad durch Prüfung erworben);
- c) Mindestens **5 Jahre** im Einsatz als Kampfrichter mit einer **Bundeskampfrichterlizenz**;
- d) Erfüllung der Qualifikationskriterien des ÖDK (Wertungsstufe 1 mindestens über den Zeitraum von zwei Jahren);
- e) Mindestens zweimalige Teilnahme an einem internationalen Kampfrichterseminar des ÖJV;
- f) Für die Vorbereitung der Kandidaten ist das Kampfrichterreferat des ÖDK verantwortlich;
- g) Erfüllung der aktuellen Qualifikationskriterien der EJU;
- h) Nominierung und Entsendung erfolgt analog den Bestimmungen der „Internationalen A“ Lizenz.

Die IJF-B-Prüfung erfolgt durch die Kampfrichterkommission der EJU, nach den aktuellen Bestimmungen der EJU. Es können nur Kandidaten teilnehmen, die nach Meinung durch den ÖJV von der EJU zugelassen wurden. Die Kosten für diese Kandidaten trägt der ÖJV.

4. IJF-A-Lizenz:

- a) Mindestalter **32 Jahre**;
- b) Mindestgraduierung **3. DAN** (davon mindestens ein Dangrad durch Prüfung erworben);
- c) Mindestens **5 Jahre** im Einsatz als Kampfrichter mit einer **IJF-B-Lizenz**;
- d) Erfüllung der aktuellen Qualifikationskriterien der IJF;
- e) Die Nominierung von Kandidaten zur „Lizenz A“ Prüfung erfolgt durch den Vorstand des ÖDK auf Vorschlag des Kampfrichterreferates; die Entsendung erfolgt durch den ÖJV;
- f) Für die Vorbereitung der Kandidaten ist das Kampfrichterreferat des ÖDK verantwortlich;
- g) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die EJU.

Die IJF-A-Prüfung erfolgt durch die Kampfrichterkommission der IJF, nach den aktuellen Bestimmungen der IJF. Es können nur Kandidaten teilnehmen, die nach Meinung durch den ÖJV von der EJU zugelassen wurden. Die Kosten für diese Kandidaten trägt der ÖJV.



GRUPPE 3. Fragen für 5. und 6. Dan:

3.1. Beschreiben Sie den Aufbau der EJU und der IJF.

3.2. Welche Aufgaben nehmen die EJU bzw. die IJF wahr?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV (Stand: 31.12.1992).

Die Europäische JUDO-Union (EJU):

Die Europäische JUDO-Union (EJU) besteht aus etwa 44 Mitgliedsföderationen (Mitgliedsstaaten). Die Führung der EJU erfolgt durch den Vorstand, der sich aus im **Vierjahresrhythmus** wählbaren Funktionären zusammensetzt. Um eine Kontinuität in der Führung des Verbandes sicherzustellen, wird bei jeder Wahl immer nur ein Teil der Funktionen zur Abstimmung gebracht, sodass sich die Funktionsperioden der Verantwortungsbereiche ständig überlappen.

Der Vorstand der EJU umfasst folgende Funktionen:

- Präsident	- Generalsekretär und Stellvertreter
- 1. Vizepräsident	- Schatzmeister und Stellvertreter
- 2. Vizepräsident	- 3 Sportdirektoren und Stellvertreter
- 3. Vizepräsident	
- 4. Vizepräsident	

Die administrativen Tätigkeiten werden durch das Generalsekretariat der EJU, das seinen Sitz in der Schweiz hat, gemagt.

Zu den Aufgaben der EJU zählen vorwiegend:

- Vertretung der Interessen des Kontinentalverbandes in der IJF.
- Förderung der Entwicklung des JUDO in Europa.
- ordnungsgemäße Durchführung von Europameisterschaften.
- Aus- und Weiterbildung von internationalen Kampfrichtern.
- Durchführung internationaler Trainingslager, etc.

Die Internationale JUDO-Föderation (IJF):

Die Führung der Internationalen JUDO-Föderation (IJF) erfolgt durch den Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Präsident (Dieses Amt ist im Vierjahresrhythmus wählbar)
- 1. Vizepräsident - EUROPÄISCHE JUDO-UNION
- 2. Vizepräsident - ASIATISCHE JUDO-UNION
- 3. Vizepräsident - PANAMERIKANISCHE JUDO-UNION
- 4. Vizepräsident - OZEANISCHE JUDO-UNION
- 5. Vizepräsident - AFRIKANISCHE JUDO-UNION
(In diese Funktionen werden die Präsidenten der Kontinentalverbände delegiert)

Die anderen Vorstandsmitglieder werden wieder alle für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und bekleiden folgende Funktionen:

- Generalsekretär
- Schatzmeister
- Sportdirektor und Stellvertreter
- Vorsitzender der Kommission für Lehre und Entwicklung

Der Vorstand wird in seiner Arbeit von Fachkommissionen unterstützt, die aus einem Vorsitzenden, der in diese Funktion gewählt wird, und aus Mitgliedern, die von den Kontinentalverbänden delegiert werden, gebildet. Es sind dies die

- Finanzkommission
- Sportkommission
- Kampfrichterkommission
- Kommission für Lehre und Entwicklung

Als Organ der Kontrolle fungiert der **RECHUNGSAUSSCHUSS**, der von den Kontinentalverbänden besetzt wird.

Als **STABSSTELLEN** unterstützen die **ARBEITSGRUPPEN** für

1. Medizin
2. Statistik
3. Lehre und Entwicklung

die Arbeit des Vorstandes.

Zu den Aufgaben der IJF zählen im Besonderen:

- a) Förderung der weltweiten Entwicklung des JUDO.
- b) Durchführung von Weltmeisterschaften.
- c) Vertretung des JUDO-Sports im Internationalen Olympischen-Comité.
- d) verantwortlich für den technischen Ablauf der JUDO-Bewerbe im Rahmen der Olympischen Spiele.

3.3. Wie heißen die Präsidenten und Sportdirektoren der EJU bzw. der IJF?

ANTWORT:

Siehe **Anhang 2** zum Wissensgebiet ORGANISATION: „Der Vorstand der Europäischen Judo-Union“ und „Der Vorstand der Internationalen Judo-Föderation“.



Anhang 1 zum Wissensgebiet: ORGANISATION

DER VORSTAND DES ÖSTERREICHISCHEN JUDO-VERBANDES (ÖJV)
ao. GENERALVERSAMMLUNG vom 18.12.2004 und Vorstandssitzung vom 01.06.2005
Novellierung der Statuten vom 29.2.1992

PRÄSIDENT:	Dr. Hans-Paul	KUTSCHERA
1. VIZEPRÄSIDENT:	Erich	PACHOINIG
2. VIZEPRÄSIDENT:	derzeit unbesetzt	
3. VIZEPRÄSIDENT:	derzeit unbesetzt	
4. VIZEPRÄSIDENT:	Manfred	HAUSBERGER
KASSIER:	Leopold	KORNER
KASSIER.-Stv.:	Roland	POIGER
SCHRIFTFÜHRER und STATISTIK:	Paul	FIALA
SCHRIFTFÜHRER-Stv.:	Norbert	HAIMBERGER
TECHNISCHER DIREKTOR:	Albert	GMEINER
TECHNISCHER DIREKTOR.-Stv.:	Rudolf	EITELBERGER
RECHTSREFERENT:	Dr. Georg	RIEDL

DER VORSTAND DES ÖSTERREICHISCHEN-DAN-KOLLEGIUMS (ÖDK)
ao. DAN-TRÄGER-BUNDESVERSAMMLUNG vom 4.3.2006
Novellierung der Geschäftsordnung vom 29.2.1992

TECHNISCHER DIREKTOR:	Albert	GMEINER
TECHN. DIR.-Stv.:	Rudolf	EITELBERGER
WISSENSCHAFTLICHER BERATER:	Dr. Hans	MÜLLER-DECK
LEHR- u. AUSBILDUNGSREFERENT:	Mag. Christine	KARL
AUSBILDUNGSREFERENT-Stv.:	Ing. Alfred	HIMMLER
AUSBILDUNGSREFERENT-Stv.:	Mag. Harald	PAULSEN
Teilbereich Präjudo:	Martin	JAHODA
	Sabine	PILLER
PRÜFUNGSREFERENT:	Erwin	SCHÖN
PRÜFUNGSREF.-Stv.:	Heinrich	ERLINGER
Teilbereich KATA:	Heinrich	ERLINGER
KAMPFRICHTERREFERENT:	Gerhard	JUNGWIRTH
KAMPFRICHTERREF.-Stv.:	Roland	POIGER
LIGAREFERENT:	Ing. Klaus	HELLMANN
SCHRIFTFÜHRER:	Ingrid	EITELBERGER
BEHINDERTENSORTREFERENT:	Dr. Michaela	MÖDLIN
BEHINDERTENSORTREFERENT-Stv.:	Manfred	MAYRHOFER
ORGANISATION:	Rudolf	EITELBERGER

Anhang 2 zum Wissensgebiet: ORGANISATION

DER VORSTAND DER EUROPÄISCHEN JUDO-UNION (EJU)			
ao. EJU-Kongress in Rio de Janeiro (8.-10.09.2007)			
PRÄSIDENT:	Sergei	SOLOVEYTCHIK	(Russland)
1. VIZEPRÄSIDENT:	Jean Luc	ROUGE	(Frankreich)
2. VIZEPRÄSIDENT:	Vladimir	BARTA	(Tschech. Republik)
3. VIZEPRÄSIDENT:	?		
4. VIZEPRÄSIDENT:	?		
GENERALSEKRETÄR:	Envic	GALEA	(Malta)
GENERALS.-Stv.:	Mieczyslaw	BIGOSCEWSKI	(Polen)
SCHATZMEISTER:	László	TÓTH	(Ungarn)
SCHATZMEISTER-Stv.:	?		
SPORTDIREKTOR:	Daniel F.	LASCAU	(Frankreich)
	Franco	CAPELLETTI	(Italien)
	Densign	WHITE	(Großbritannien)
	?		
für das Kampfrichterwesen:	Juan Carlos	BARCOS NAGORE	(Spanien)
SPORTDIREKTOR-ASSISTENT:			
GENERALSEKRETARIAT:	Sofitel Atrium Budapest Roosevelt tér 2. 1051-Budapest, Ungarn		
weitere Mitglieder:	Anton	GEESINK	(Holland)
	Claus	BEISSNER	(Deutschland)
	Patrick	HICKEY	(Irland)
Kampfrichterkommission:	Jan H.	SNIJDERS	(Holland)
	Annie	WITVOET	(Belgien)
	Marian	HEFKA	(Slowenien)
	Bernd	ACHILLES	(Deutschland)
EHRENPRÄSIDENTEN:	André J.	ERTEL	(Frankreich - verstorben)
	Prof. Kurt	KUCERA	(Österreich - verstorben)
	Vladimir	PUTIN	(Russland)
	Marius	VIZER	(Rumänien)

DER VORSTAND DER INTERNATIONALEN JUDO-FÖDERATION (IJF)			
Weltkongress in Rio de Janeiro (8.-10.09.2007)			
PRÄSIDENT:	Marius	VIZER	(Rumänien)
VIZEPRÄSIDENT:	Sergey	SOLOVEYCHIK	(Europäische-JU/Russland)
VIZEPRÄSIDENT:	Obaid	AL AUZI	(Asiatische-JU/Kuwait)
VIZEPRÄSIDENT:	Jaime	CASANOVA	(Panamerikan.-JU/Santo Domingo)
VIZEPRÄSIDENT:	Clare	HARGRAVE	(Ozeanische-JU/Neu Seeland)
VIZEPRÄSIDENT:	Lassana	PALENFO	(Afrikanische-JU)
GENERALSEKRETÄR:	Dr. Hédi	DHOUB	(Tunesien)
SCHATZMEISTER:	Naser	AL-TAMEEMI	(Vereinigte Arabische Emirate)
SPORTDIREKTOR:	François	BESSON	(Frankreich)
KAMPFRICHTEROBMANN.:	Juan Carlos	BARCOS	(Spanien)
VORSITZENDER der KOMMISSION für LEHRE und ENTWICKLUNG (E+DC):	Mohamed	MERIDJA	(Algerien)

V. GESCHICHTE

GRUPPE 1. Für den 1. – 6. Dan:

1.1. Welches Zweikampfsystem kann als Urbild des JUDO angesehen werden?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Als Urbild des JUDO (KODOKAN-JUDO) kann das traditionelle JU-JITSU des alten Japan betrachtet werden. Auf der Basis des JU-JITSU entwickelte sich durch Überprüfung, Verfeinerung und Systematisierung, sowie durch Einbeziehung eines ethischen Prinzips, das JUDO des Jigorō KANO.

1.2. Welche Theorien bestehen über den Ursprung des JU-JITSU?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „NIHONGI“; „Einführung in das Studium der japanischen Geschichte“, „Canon of JUDO“ von Kyuzo MIFUNE (10. Dan), u.a.

A) EINE BODENSTÄNDIGE ENTWICKLUNG ALS KRIEGSKUNST:

Diese Theorie stützt sich auf die Chronik Japans, der „NIHON-SHOKI“ (auch NIHONGI genannt). Diese Chronik ist ein Dokument, das auf kaiserlichen Befehl im Jahre 720 n.Chr. niedergeschrieben wurde. Darin ist ein Bericht enthalten, über ein Turnier mit Namen „CHIKARA-KURABE“ (was soviel wie - „Kämpfe der Starken“, oder „Wettkampf der Kräfte“ - bedeutet). Da dieses Turnier im 7. Jahr der Regierung des Kaisers SUININ stattfand, heißt es, dass der Austragungszeitpunkt das Jahr 23 v.Chr. war.

Nicht zu klären ist, ob bei diesem Turnier der Grundstein zur Entwicklung des JU-JITSU, oder des SUMO (japanischer Ringkampf) gelegt wurde. Wichtig an der Feststellung dieses Ereignisses ist hauptsächlich, dass hier ein authentisches Zeugnis über ein waffenloses Kampfsystem aus recht ferner Zeit vorliegt, wenn auch der Entwicklungsstand noch nicht sehr ausgeprägt war.

B) ÜBER DEN CHINESEN CHEN YUAN PING:

Nach dem „KOKUSHOJI-Dokument“ um 1627, nach anderen Überlieferungen etwa zwischen 1644 und 1647, lebte im Stadtteil ASAKUSA von TOKYO, damals EDO genannt, ein Chinese namens CHEN YUAN PING. Dieser erzählte drei RONIN, das sind herrenlose SAMURAI, von einer in China gebräuchlichen Kunst, die es einem gestattet, ohne Waffen, andere Personen, egal ob bewaffnet oder unbewaffnet, zu überwältigen. Er beschrieb diese Fertigkeit so ausführlich und genau, dass diese drei Männer namens FUKUEO, ISOME und MINRA begannen, dieses System auszuüben und weiter zu verbreiten. Sie nannten dieses waffenlose Kampfsystem JU-JITSU und da die Bestimmtheit ihrer Daten offensichtlich war, gab es lange Zeit hindurch keinen Zweifel an ihrer Echtheit.

ANMERKUNG:

Nach anderen Überlieferungen wird CHEN YUAN PING auch CHUN YUAN YUN oder CH'EN YÜAN YÜN (chin.) geschrieben und „TSINGENBIN SHIN GEN IN“ oder nur „SHIN GEN-IN“ (jap.) genannt. Ebenso wird er TSIN GEMBIN geschrieben. Die drei RONIN, welche in diese Kunst eingeweiht wurden, heißen im Buch „JUDO - Waffe und Sport“ von Prof. Franz NIMFÜHR aus dem Jahre 1956 Shichirōemon FUKUNO, Yojiemon MIURA und Jirōsaemon ISOGAI. Bei Kyuzo MIFUNE „Canon of JUDO“, ebenfalls von 1956, heißen sie Hichirōemon FUKUNO, Irozaemon ISOMI und Yojiemon MIURA.

C) DIE LEGENDE ÜBER DEN ARZT AKIYAMA SHIROBEI YOSHITOKI:

Dieser Theorie liegt eigentlich nur eine Legende zugrunde. Es handelt sich dabei um einen Mann, der lange Zeit in China studierte und Meister der Selbstverteidigungskunst gewesen sein soll. Ihm wird es zugeschrieben, durch seine aufmerksame Beobachtung der Natur, das Prinzip erkannt und den Namen für diese Kunst geschaffen zu haben. AKIYAMA SHIROBEI YOSHITOKI beobachtete, wie im Winter nach einem sehr starken Schneefall, in seinem Garten, die Äste des Kirschbaumes unter der Last der Schneemassen brachen, während die Äste der daneben stehenden Weide sich so lange herunterbogen, bis der Schnee den Halt verlor und abglitt, sich aber dann rasch wieder aufrichteten. Er gab, das Verhalten der Weidenzweige nachahmend, seiner Fertigkeit den Namen JU-JITSU, die auf dem Nachgeben basierende Kunst.

ANMERKUNG:

Eigentlich ist die Erzählung über den Arzt AKIYOAMA SHIROBEI YOSHITOKI die Gründungslegende der YOSHIN-RYU (der Weidenherzschule), deren Aufzeichnungen bis in das Jahr 1690 zurückreichen.

Eine anderen Überlieferung erzählt vom chinesischen Jüngling LI-TEI-FENG, der bei einem großen Sturm am Jangtsekiang voller Entsetzen beobachtete, wie die dicksten Bäume entwurzelt und die stärksten Äste geknickt wurden. Nur ein kleines Bäumchen, eine Palme, wurde verschont. Es bog bescheiden seinen Wipfel bis hinunter zur Erde. Doch als der Sturm aufhörte, sein Unwesen zu treiben, richtete es sich wieder auf und stand unbeschädigt da wie zuvor. Hiernach entstand die Legende von der Entstehung des Prinzips des JU-JITSU und JUDO. (Aus dem Buch „JUDO-Fachwort-Lexikon“ von Herbert VELTE.)

1.3. Was kann als das Wesen des JUDO angesehen werden?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Ideen aus der chinesischen Philosophie „das Weiche gewinnt über das Steife“ oder „Siegen durch Nachgeben“ können als das Wesen des JUDO bezeichnet werden. Diese Ideen spiegeln sich auch in der Bedeutung des Wortes „JUDO“ wieder.

„JU“ bedeutet wörtlich übersetzt „sanft, bzw. nach- oder weggebend“. In der Urform des JUDO, dem JU-JITSU, war die Bedeutung von „JU“ folgendermaßen umschrieben:

Angenommen, man verfügte über mehr Kraft als ein Gegner, so wäre es möglich, ihn zurückzustoßen oder zurückzuziehen. Aber selbst bei einem Kräfteüberhang wäre es doch besser, dem Gegner nachzugeben. Damit wäre es möglich, die eigene Kraft mit dem größten Nutzen einzusetzen und dabei die gesamte Kraft des Gegners zu binden.

Jigorō KANO gebrauchte folgendes Gleichnis für die Erklärung des Begriffes „JU“: *„Nehmen wir an, die Kraft eines Menschen, der uns gegenüber steht, betrage 10 Einheiten, während die eigene dagegen nur 7 Einheiten beträgt. Wenn mich nun der Gegner zieht oder schiebt, ist es klar, daß er mich zurückzieht oder niederdrückt, selbst wenn ich alle meine Kräfte gegen ihn einsetze. Bei der Gegenüberstellung Kraft gegen Kraft muß ich unterliegen. Wenn ich aber anstatt direkt Widerstand zu leisten der Bewegung des Gegners so weit folge, wie diese Angriffsbewegung reicht, dabei mein Gleichgewicht erhalte, so findet die Kraft des Gegners keinen Widerstand und er verliert das Gleichgewicht.“*

Das heißt, wenn die Kraft des Angreifers keinen Widerstand vorfindet, ist damit eine Gleichgewichtsschwächung verbunden. Da aber der volle Einsatz der physischen Kraft nur bei vorhandenem Gleichgewicht möglich ist, bedeutet der Gleichgewichtsverlust eine Verminderung der effektiv nutzbaren Stärke. Die Kraft des Angreifers wird also vermindert, sodaß der Verteidiger, der über sein volles Kraftpotential verfügt, diesem nun überlegen ist und nicht einmal seiner vollen Kraft zur Überwindung des Angriffes bedarf.

1.4. Ist JU-JITSU mit Sicherheit in Japan entstanden?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Über die Entwicklung des JU-JITSU besteht auch heute noch keine eindeutig klare Vorstellung. Der Ursprung verliert sich in der Unbestimmtheit der Antike, wobei man der Ansicht sein kann, dass die Japaner dann, wenn sie von anderen Kulturen etwas übernommen haben, in der ersten Anpassungsphase die Übernahme gerne verschleiern, um es zu einem späteren Zeitpunkt als Akt der Eigenschöpfung zu präsentieren.

Bei der Verfolgung der Entwicklung derartiger Kampfkünste führen Spuren immer wieder nach China, ja sogar nach Indien.

1.5. Welche Philosophie liegt dem JU-JITSU zugrunde?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Obwohl umfangreiche Texte antiken Ursprungs nur als handgeschriebene Kopien vorliegen und daher ihr authentischer Wert zweifelhaft erscheinen mag, kann man aus dem vorhandenen Material doch mit Sicherheit feststellen, dass JU-JITSU in der zweiten Hälfte des 16. Jh. n.Chr. systematische Formen annahm. In dieser Zeit, vom 17. bis zum 19. Jh., entstanden dann auch zahlreiche Schulen, von denen um die Mitte des 19. Jh. noch etwa zwanzig davon tätig waren.

Die Doktrin all dieser Schulen lautete, wie man auch in den Texten der Schulen übereinstimmend feststellen kann, **„das Weiche gewinnt über das Steife.“** Das Prinzip des **„Siegens durch Nachgeben“** beinhaltet Auszüge der chinesischen Philosophie, aus den Lehren des LAO-TSE, oder aus dem Buch I-CHING (auch I-GING geschrieben; „Das Buch der Wandlungen“).

1.6. Welcher Personenkreis befasste sich in Japan zuerst mit JU-JITSU?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Vor dem Aufkommen der Feuerwaffen in Japan, wurden bei der Ausübung des Kriegshandwerkes seit den frühesten Anfängen Pfeil und Bogen für den Kampf auf Distanz verwendet. Im Nahkampf wurden Schwerter und der Speer (NAGINATA, YARI) benutzt. Es kam aber auch gelegentlich vor, dass man gezwungen war, mit bloßen Händen zu kämpfen. Diese als **KUMI-UCHI** bezeichnete und als höhere Technik angesehene Kampfweise förderte sehr die Entwicklung des JU-JITSU.

Jahrhunderte lang gebrauchten die japanischen Krieger (SAMURAI bzw. BUSHI) zwei Schwerter - ein kurzes (WAKIZASHI) und ein langes (KATANA oder NIHONTO). Bedingt durch die Gefährlichkeit dieser Waffen, sahen sich die Behörden immer wieder gezwungen, das Tragen der Waffen zu beschränken. Der Endzustand dieser Beschränkung bildete das im 4. Regierungsjahr des Kaisers MEIJI erlassene Verbot des Tragens von Schwertern. Aber schon vorher, besonders in der TOKUGAWA-Periode (1600 - 1868) war das Tragen des langen Schwertes (KATANA) vor hohen Persönlichkeiten verboten, am Hof des SHÖGUN war es sogar tabu. Lediglich Wachmänner, niedrige Beamte und Gefangenenwärter durften das Kurzsword (WAKIZASHI) tragen.

Dieser letztgenannte Personenkreis entwickelte daher seine eigene „Kunst“ sowohl des Angriffes, als auch der Verteidigung ohne Waffen. Besonders die Gefängniswärter wandten eine besondere Kunst der Selbstverteidigung an, um Häftlinge kontrollieren zu können, ohne sie verletzen oder töten zu müssen.

In der Feudalzeit, also in den Jahrhunderten vor der MEIJI-Periode (1868 - 1912), wurde streng auf die Klassenunterschiede zwischen den Kriegern und den gemeinen Bürgern geachtet. Da es den Bürgern im Allgemeinen verboten war Waffen zu tragen, sie sich aber vor den Übergriffen randalierender Krieger schützen mussten, entwickelten sie daher für ihre Selbstverteidigung „die Kunst des waffenlosen Kampfes.“

1.7. Wann wurde Jigorō KANO geboren und wann starb er?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Am **28. Oktober 1860** wurde der Familie *Jirosaku Mareshiba KANO* in der Hafenstadt **MIKAGE** bei **KOBE** in der Provinz **HYOGO**, als letzter von drei Söhnen, *Jigorō KANO* geboren.

Exzellenz Prof. Jigorō KANO starb am **4. Mai 1938** auf der Heimreise von Ägypten nach Japan an einer Lungenentzündung an Bord des Schiffes „**HIKAWA-MARU**“. KANO hatte in Kairo an einer Sitzung des IOC teilgenommen, in der beschlossen wurde, die 12. Olympischen Spiele an TOKYO zu vergeben.

ANMERKUNG:

Nach alter japanischer Tradition erhielt Jigorō KANO bei seiner Geburt den Kindheitsnamen SHINNOSUKE (aus „KODOKAN JUDO“ von Jigorō KANO aus dem Jahre 1986).

1.8. Wann und wo gründete Jigorō KANO sein erstes DOJO?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“; JAPAN-MAGAZIN“ - August 1990; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Nach Beendigung seiner Universitätsstudien betätigte sich Jigorō KANO vorerst als Erzieher. Er erhielt die Stelle eines Lektors an der **GAKUSHUIN** (Schule für Adelige) für die Fächer Politik und Wirtschaft. Aber bereits kurze Zeit nach seiner Anstellung begann er mit der Realisierung seines wahren Lebenszieles, der Gründung einer eigenen Sportanstalt.

Im Mai des Jahres **1882** gründete er im Stadtteil **SHITAYA**(-KITA-INARI-CHO) im Bezirk **TAITO-KU** von **TOKYO** im Tempel **EISHO**(-JI) sein erstes DOJO. KANO begann bereits im Februar den größten der vier Räume des Tempels für seine Zwecke umzugestalten und mit 12 Matten auszulegen. An die Eingangstüre schrieb er drei kleine, noch unbedeutende Zeichen, nämlich: „**KO-DO-KAN**“ (**KO** = Vorlesung, Studium, **DO** = Weg, Grundsatz, philosophisches Prinzip, **KAN** = Halle, Schule; man kann daher „KODOKAN“ mit „*Die Halle (Schule) für das Studium des Weges*“ übersetzen).

ANMERKUNG:

Jigorō KANO wurde auch später zum Professor der GAKUSHUIN und 1886 zum Vizedirektor (stellvertretender Leiter) dieser Schule ernannt (aus „KODOKAN JUDO“ von Jigorō KANO). Diese Funktion legte er 1889 zurück, als er zum Mitglied des Kaiserlichen Haushaltsministeriums (Imperial Household Department) wurde.

1.9. Welche beiden Prinzipien wurden als erstes erarbeitet, definiert und bilden noch heute die Grundlagen des KODOKAN-JUDO?

ANTWORT: „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“.

Das KODOKAN-JUDO entstand im 15. Jahr der Regierung des Kaisers MEIJI (1882). Allmählich reifte der spirituelle, geistige Aspekt des JUDO, das aus dem kriegerischen JU-JITSU hervorging, bis er 40 Jahre später (im 11. Jahr der TAISHO-Ära) zur Perfektion gelangte. In diesem Jahr sprach KANO von zwei grundlegenden Prinzipien, die während der Entwicklung des JUDO herausragten: „*SEI RYOKU ZEN YO*“ (auch gelesen als „SEIRYOKU ZEN'YO KOKUMIN TAIKU“) oder „Der beste Gebrauch der (geistigen und körperlichen) Energie (Kraft)“ und „*JITA KYOEI*“ oder „Gegenseitiges Glück (Wohlstand)“.

1.10. Welcher Titel wurde in der Gründerzeit den hervorragenden Persönlichkeiten des KODOKAN verliehen?

ANTWORT: Diverse Unterlagen des KODOKAN, eingesehen von KOMUTA Misasa.

In der Gründerzeit des JUDO gab es neben der Verleihung des 10. DAN-Grades auch noch die Verleihung des Titels „SHIHAN“. Das entspricht etwa der Promotion zum Doktor. Dieser Titel wurde außer an Prof. Jigorō KANO, dem Begründer des KODOKAN, noch niemanden verliehen. Das System des SHIHANYAKU wurde offenbar vom zweiten Präsidenten des KODOKAN, Jiro NANGO, abgeschafft und besteht heute nicht mehr. Obwohl im Buch „*JUDO by the KODOKAN*“ kein Hinweis dafür zu finden ist, daß der Titel „SHIHAN“ tatsächlich abgeschafft wurde.

ANMERKUNG:

Bezüglich des Titels „SHIHAN“ muss ähnliches angenommen werden, wie für das Graduierungssystem des KODOKAN. Beide Systeme wurden gleichsam von anderen Schulen und Kampfsportkünsten übernommen. Daher gab und gibt es auch heute noch in einigen JUDO-Schulen in Japan die Verleihung des Titels „SHIHAN“. Es mag daher auch sein, dass die Herren YOKOYAMA und MUNAKA einer der ersten Personen waren, die ebenfalls diesen Titel zugesprochen bekamen, allerdings nicht vom KODOKAN. In dem Magazin „*JAPAN heute und morgen*“, herausgegeben von der Kultursektion der Japanischen Botschaft in Wien, Ausgabe 2/1990 wird in einem Artikel unter der Überschrift „Prof. Franz NIMFÜHR - ein Leben für die waffenlose Kunst der Selbstverteidigung“ erwähnt, daß Prof. NIMFÜHR den Titel eines SHIHAN (Hochmeisters) trägt. Es ist jedoch nicht bekannt von welcher JUDO-Schule Prof. NIMFÜHR diesen Titel zugesprochen erhielt. Einen weiteren Beweis dafür, dass Titels SHIHAN auch von anderen Schulen übernommen wurde, liefert die folgende Aufstellung der bisherigen Träger des 10. DAN (entnommen dem Sammelband der Olympischen Sommerspiele 1984 in Los Angeles, den Aufzeichnung des KODOKAN und dem offiziellen Fachorgan des DJB/DDK, „JUDO-Magazin“, 36. Jahrgang., Heft Nr. 6, Juni 1996, S. 4, und Heft Nr. 7, Juli 1996, S. 4 und IJF-Homepage):

Yoshiaki	YAMASHITA	(1865 – 1935)	10. DAN ab 1935, posthum,
Hajime	ISOGAI	(1871 – 1947)	10. DAN ab 1937 gemeinsam mit
Shuichi	NAGAOKA	(1876 – 1952)	10. DAN ab 1937,
Kyozo	MIFUNE	(1884 – 1965)	10. DAN ab 1945,
Kunisaburo	IIZUKA	(1875 – 1958)	10. DAN ab 1946,
Kaichiro	SAMURA	(1880 – 1964)	10. DAN ab 1948 gemeinsam mit
Shotaro	TABATA	(1884 – 1950)	10. DAN ab 1948,
Kotaro	OKANO	(1885 – 1967)	10. DAN ab 1967,
Matsutaro	SHORIKI	(1885 – 1969)	10. DAN ab 1969 und SHIHAN,
Shozo	NAKANO	(1888 – 1977)	10. DAN ab 1977,
Tamio	KURIHARA	(1896 – 1979)	10. DAN ab 1979 und SHIHAN,
Sumiyuki	KOTANI	(1903 – 1991)	10. DAN ab 1984.
Charles	PALMER	(1930 – 2001)	10. DAN ab 1995 (von BJA ab 97 IJF)
Anton	GEESINK	(1934 -)	10. DAN ab 1997 (von IJF)

1.11. Wann und durch wen wurde erstmals KODOKAN-JUDO in Österreich vorgeführt?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO-Tagebuch“ von Edmund GABRIEL.

Im Zuge seiner Europareise besuchte Prof. Jigorō KANO mit seinen beiden Assistenten Sumiyuki KOTANI (ihm wurde 1984 der 10. DAN verliehen) und M. TAKASAKI 1933 auch Wien und demonstrierte in der Sportschule von Otto KLIMEK, im „1. Österreichischen JIU-JITSU-Klub“, im 2. Wiener Gemeindebezirk auf der Taborstraße 1, erstmals JUDO in höchster Vollendung. An dieser Demonstration, die auf dem Dach des DOJO, unter freiem Himmel stattfand, nahm auch unser Nestor Herr Edmund GABRIEL (verstorben 1997) teil. Die Firma SELENOPHON hat sogar diese Vorführung mitgefilmt. Prof. KANO demonstrierte auch bei der Wiener Polizei in der Marokkaner-Kaserne seine Methode der Körpererziehung. Wie auch im übrigen Europa begann nun in Österreich eine Umstellung auf das moderne JUDO. Damit verlor das JU-JITSU seine Bedeutung als Kampfsport und wurde fast ausschließlich nur mehr als waffenlose Selbstverteidigung betrieben. Prof. KANO besuchte 1934 abermals Wien und setzte hierbei weitere Impulse für die Entwicklung in Österreich.

1.12. Wann wurde Ihr Landesverband gegründet?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; Beilage zum Sportfunk vom 25. Mai 1983; Protokoll der konstituierenden Sitzung des JLV-Vorarlberg vom 20.6.1967.

1955	-	der JUDO-Landesverband	<i>Oberösterreich</i> wurde gegründet;
1957	-	der JUDO-Landesverband	<i>Steiermark</i> wurde gegründet;
1958	-	der JUDO-Landesverband	<i>Wien</i> mit <i>Niederösterreich und Burgenland</i> wurde gegründet;
1959	-	der JUDO-Landesverband	<i>Salzburg</i> wurde gegründet;
1967	-	der JUDO-Landesverband	<i>Vorarlberg</i> wurde gegründet;
1968	-	der JUDO-Landesverband	<i>Tirol</i> wurde gegründet (lt. Sportfunkbeilage);
1969	-	der JUDO-Landesverband	<i>Kärnten</i> wurde gegründet;
1970	-	der JUDO-Landesverband	<i>Niederösterreich</i> gründet sich nach seinem Ausscheiden aus der Föderation mit Wien und Burgenland;
1977	-	der JUDO-Landesverband	<i>Burgenland</i> wurde gegründet.

Es verfügt somit jedes Bundesland über eine Regionalvertretung.

1.13. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Weltmeistertitel?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV; JUDO-Magazin Nr. 38/1977.

a) JUNIOREN:

Robert	KÖSTENBERGER	—	1976 in MADRID in der Klasse bis 95 kg;
Patrick	REITER	—	1992 in BUENOS AIRES in der Klasse bis 71 kg.

b) FRAUEN:

Edith	HROVAT	—	1980 in NEW YORK bei der 1. WM für Frauen in der Klasse bis 52 kg;
Gerda	WINKLBAUER	—	1980 in NEW YORK in der Klasse bis 56 kg;
Edith	SIMON	—	1980 in NEW YORK in der Klasse bis 66 kg.

c) MÄNNER:

Peter	SEISENBACHER	—	1985 in SEOUL in der Klasse bis 86 kg.
-------	--------------	---	--

ANMERKUNGEN:

Bei den Versehrten-Weltmeisterschaften konnte ebenfalls ein Österreicher erfolgreich teilnehmen. Walter HANL gewann 1995 in den USA bei den Sehbehinderten den Weltmeistertitel im Schwergewicht.

1.14. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Männer?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV.

Robert	JAQUEMOND (1929 – 1997)	—	1952 in Paris in der 2. DAN-Klasse;
Walter	GAUHS	—	1958 in BARCELONA im Mittelgewicht;
Robert	KÖSTENBERGER	—	1982 in ROSTOCK in der Klasse bis 95 kg;
Peter	SEISENBACHER	—	1986 in BELGRAD in der Klasse bis 86 kg;
Norbert	HAIMBERGER	—	1992 in PARIS in der Klasse bis 71 kg;
Patrick	REITER	—	1995 in BIRMINGHAM in der Klasse bis 78 kg;
Ludwig	PAISCHER	—	2004 in BUKAREST in der Klasse bis 60 kg;

ANMERKUNG:

Bei den Versehrten-Europameisterschaften konnte ebenfalls ein Österreicher erfolgreich teilnehmen. **Walter HANL** gewann 1993 in Paris, 1995 in Valladolid (Spanien), 1997 in Città di Castello (Italien) und 1999 in Mittersill (Österreich) bei den Sehbehinderten den **Europameistertitel** im Schwergewicht.

1.15. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse Frauen?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV:

Edith	HROVAT	—	1975 in MÜNCHEN in der Klasse bis 48 kg; 1976 in WIEN 1977 in ARLON 1978 in KÖLN 1979 in KERKRADE 1981 in MADRID 1982 in OSLO 1984 in PIRMASENS - alle EM in der Klasse bis 52 kg.
Gerda	WINKLBAUER	—	1978 in KÖLN 1979 in KERKRADE 1980 in UDINE 1981 in MADRID 1983 in GENUA - jeweils in der Klasse bis 56 kg.
Herta	REITER	—	1982 in OSLO in der Klasse bis 61 kg.
Edith	SIMON	—	1982 in OSLO in der Klasse bis 66 kg und in der Allkategorie.

1.16. Welche österreichischen JUDOKA gewannen bisher internationale Nachwuchsmeisterschaften?

ANTWORT: Aufzeichnungen des ÖJV.

Klaus	WALLAS	—	1972 Junioren-EM in LENINGRAD im Halbschwergewicht;
Ernst	STEINICKE	—	1974 Junioren-EM in TEL AVIV im Weltergewicht;
A.	REICHL	—	1974 Junioren-EM in TEL AVIV im Halbschwergewicht;
Robert	KÖSTENBERGER	—	1976 Junioren-WM in MADRID im Halbschwergewicht;
Susanne	PROFANTER	—	1986 Junioren-EM in LEONING (-52 kg); 1987 Junioren-EM in WROZLAW (-61 kg); 1991 Junioren-EM in PIEKSÄMÄK (-52 kg); 1991 Junioren-EM in PIEKSÄMÄKI (-61 kg); 1992 Junioren-WM in BUENOS AIRES (-71 kg); 1992 Junioren-EM in JERUSALEM (-71 kg); 1992 Junioren-EM in JERUSALEM (-66 kg); 1995 Junioren-EM in VALLADOLID (über 95 kg); 1998 Junioren-EM in BUKAREST (-52 kg); 1998 Junioren-EM in BUKAREST (-63 kg); 2004 Jugend-EM in ROTTERDAM (-70 kg).
Alexandra	RINNERHALER	—	
Yvonne	HUBER	—	
Patrick	REITER	—	
Thomas	SCHLEICHER	—	
Mariela	SPACEK	—	
Eric	KRIEGER	—	
Sabrina	FILZMOSE	—	
Claudia	HEILL	—	
Hedwig	LECHENAUER	—	

1.17. Wann und welche Platzierungen erzielten österreichische JUDOKA bei Olympischen Spielen?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; Aufzeichnungen des ÖJV.

1964 TOKYO	— Gerhard	ZOTTER,	6. Platz im Leichtgewicht;
1972 MÜNCHEN	— Lutz	LISCHKA,	5. Platz im Mittelgewicht;
1976 MONTREAL	— Erich	POINTNER,	5. Platz im Halbleichtgewicht;
1984 LOS ANGELES	— Peter	SEISENBACHER,	1. Platz in der Klasse bis 86 kg;
	— Josef	REITER,	3. Platz in der Klasse bis 65 kg;
1988 SEOUL	— Peter	SEISENBACHER,	1. Platz in der Klasse bis 86 kg;
	— Roswitha	HARTL,	3. Platz in der Klasse bis 66 kg (Vorführbewerb).
2004 ATHEN	— Claudia	HEILL,	2. Platz in der Klasse bis 63 kg.

ANMERKUNG:

Peter SEISENBACHER gelang es als erstem JUDOKA der Welt, zweimal hintereinander bei Olympischen Spielen die Goldmedaille zu gewinnen. Einen Tag später gelang dies auch Hitoshi SAITO in der Klasse bis 95 kg. 1988 wurde die allgemeine Klasse Frauen als Vorführbewerb ausgetragen.

Bei den **Paralympischen Spielen** holte **Walter HANL** bei den Sehbehinderten 1996 in Atlanta (USA) in der Klasse über 95 kg und 2000 in Sydney (AUS) in der Klasse bis 100 kg jeweils die Goldmedaille und damit den **Olympiasieg** für Österreich.



GRUPPE 2. Fragen für den 3. – 6. Dan:

2.1. Welche Kenntnisse sind notwendig zur Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Die Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems setzt eine genaue Kenntnis des menschlichen Körpers voraus. Beachtet man, dass zu dieser Zeit in China bereits die hoch entwickelte Kunst der Akupunktur angewandt wurde, scheint es nahe liegend, dass gerade ein Arzt, der die damit verbundene genaue Kenntnis der menschlichen Nerven- und Steuerungszentren ausnützt, um eine waffenlose Selbstverteidigung zu schaffen.

Es ist daher nicht weiter verwunderlich, dass bei Verfolgung der Entwicklung derartiger Kampfkünste immer wieder Spuren nach China, ja sogar nach Indien führen, da gerade in diesen Ländern die medizinische Wissenschaft auf einem hohen Niveau stand.

2.2. Welche Personengruppen befassten sich in Europa zuerst mit Kampftechniken ohne Waffen?

ANTWORT: Eigene Ausführungen, gestützt auf verschiedenste historische Literatur.

Kaufleute und Seemänner, die auf Grund ihres Berufes und ihrer Bestrebungen, immer neue Handelsgebiete zu erschließen, in ferne fremde Länder reisten, waren vermutlich die ersten Europäer, die Kontakt zu den Kampfweisen des asiatischen Raumes bekamen und zum eigenen Schutz gegen Angriffe von Wegelagerern anwendeten. Sie waren es auch, die diese Einflüsse nach Europa brachten und verbreiteten. Auch Mönche, die zur Bekehrung der Ungläubigen nach Asien gesandt wurden, dürften zur Verbreitung waffenloser Kampfkünste in Europa beigetragen haben.

2.3. Über welche Schlagtechniken verfügte JU-JITSU in seiner Spezialisierungsphase?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Da die beschriebenen Umstände, die zur Weiterentwicklung des JU-JITSU beigetragen haben, nicht voneinander isoliert dastehen, sondern miteinander lose oder fest verknüpft sind, können sie nur schwer voneinander getrennt werden. Wichtig ist, dass ihnen allen folgende Verteidigungsmethoden bekannt sind:

Hauen, Stoßen oder Schlagen mit der Hand, den Fingern, mit Ellbogen oder Faust, sowie das Anstoßen mit der Kniescheibe, der Ferse und dem Fußballen. Weiters kannte man auch noch das Krümmen und Zerren der Gelenke.

Alles das wurde studiert und weiterentwickelt, sodass eine Person, die unbewaffnet war oder am Gebrauch der Waffen vorsätzlich behindert wurde, seinen Gegner zu bezwingen in der Lage war.

2.4. In welcher Funktion war Prof. BÄLZ tätig, um JU-JITSU weiterzubringen?

2.5. Wer unterstützte Prof. BÄLZ bei der Einführung des JU-JITSU an der Universität TOKYO?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO-Fachwort-Lexikon“.

Der geheime Hofrat **Dr. Erwin Otto Eduard von BÄLZ** (1849—1913) stand in der Zeit von 1876 bis 1902 der medizinischen Fakultät der Universität TOKYO als Professor vor. Als Europäer seiner Zeit stand er dem Gedanken der Leibeserziehung positiv gegenüber. Er versuchte daher auch einen Turnplatz oder eine Turnhalle für die Studenten an der Kaiserlichen Universität zu erhalten. Da seine Bestrebungen, den Studenten Sportmöglichkeiten zu verschaffen, vorerst nicht zum Ziel führten, bediente er sich drastischer Mittel. Da er dem japanischen Schwertfechten (KENDO, KEN-JUTSU) sehr zugeneigt war, seine Vorschläge zur Einführung des Fechtens aber mit der Begründung es wäre zu roh und zu gefährlich abgelehnt wurden, beschloss er das Gegenteil zu beweisen. Zu diesem Zweck nahm er Fechtunterricht bei einem der besten Fechtlehrer dieser Zeit, was ihm auch den entsprechenden publizistischen Erfolg brachte.

Obwohl seinen Bemühungen um die Einführung des Schwertfechtens an der Universität kein Erfolg beschieden war, gab er nicht auf. Während eines Gespräches mit dem Gouverneur der Provinzhauptstadt TSHIBA erfuhr er, dass eine für die studierende Jugend bestens geeignete Sportart, das JU-JITSU, in Vergessenheit zu geraten droht, denn es werde nur noch in seiner Stadt gepflegt. Ein alter Lehrer namens **Kosuko TOTSUKA** unterrichtet seine Polizisten in JU-JITSU, die ganz Er-

stauliches leisten und bei der Verhaftung von Verbrechern den größten Nutzen davon haben. Am nächsten Tag führte der über 70 Jahre alte Kosuko TOTSUKA Prof. BÄLZ zuerst in die Prinzipien des JU-JITSU ein, um dann die Griffe einzeln zu demonstrieren. Da alle in den anschließenden Wettkämpfen angewandten Griffe, Bewegungen und Würfe ohne den geringsten Schaden für die Betroffenen durchgeführt wurden, erschien es Prof. BÄLZ als die ideale landeseigene Gymnastik für seine Studenten.

Durch seinen Einsatz dafür, JU-JITSU als Mittel der gymnastischen Körperertüchtigung für Studenten in den Universitätsbetrieb aufzunehmen, ließen sich einige seiner Schüler dazu anregen, Aktivitäten in dieser Richtung zu entwickeln. Einer dieser Studenten war **Jigorô KANO**. Dank der Unterstützung durch KANO und seiner Kommilitonen gab die Universitätsleitung dem Drängen von Prof. BÄLZ nach und gestattete endlich eine JU-JITSU-Demonstration an der Universität.

Die am nächsten Tag stattfindende Vorführung von Meister TOTSUKA und dessen Schüler SATO hinterließ nicht nur bei allen Anwesenden, sondern im besonderen Maße bei KANO eine gewaltige und nachhaltige Wirkung.

2.6. Welche Ehrung erfuhr Prof. Jigorô KANO bei seinem Eintritt in den Ruhestand?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „KODOKAN JUDO“.

Als Prof. Jigorô KANO in den Ruhestand trat, wurde er durch ein kaiserliches Dekret in Anerkennung seiner Verdienste, die er sich in seinem steten Bemühen um die Erziehung, besonders der Jugend seines Vaterlandes, erworben hatte, im Jahre 1922 zum **Mitglied des japanischen Herrenhauses** (House of Peers - heute Oberhaus) ernannt.

2.7. In welcher Form wurde JUDO nach Gründung des KODOKAN-DOJO weiterentwickelt?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „JAPAN-MAGAZIN“ - August 1990.

Im Jahr seiner Gründung umfasste der KODOKAN neun Mitglieder. Der erste Schüler war **Tsunejiro TOMITA**, der am **5. Juni 1882** in KANO's Schule eintrat. Als nächste Mitglieder wurden **Seiko HIGUCHI**, **T. NAKAJIMA**, **M. MATSUOKA** und wenige Tage später **Junshin ARIMA** aufgenommen. Im August trat **Shiro SAIGO** ein, gefolgt von **G. AMANO**, **K. KAI** und **Sakujiro YOKOYAMA**.

Sie alle lebten und schliefen in den unbenutzten Räumen des EISHO-JI, gemeinsam mit Jigorô KANO. Das gemeinsame Leben finanzierte KANO durch seine Einkünfte als Lektor an der Adelsschule. In dieser Zeit bildete sich, der Notwendigkeit gehorchend, ein Brauch, der sich bis in unsere Zeit an den japanischen DOJO erhalten hat. Es war der ehrenhafte Brauch, der von jeder Gruppe verlangt, dass die Abteilung, in der sie untergebracht ist, stets in peinlicher Ordnung gehalten werden muss.

Diese freiwillig gewählte Form des Zusammenlebens brachte zahlreiche Vorteile mit sich. Da sie alle, der Lehrer KANO und seine Schüler, unter einem Dach wohnten, war es nur natürlich, dass sie alle stets nach jedem Training beisammen saßen und das Praktizierte zu analysieren versuchten.

Obwohl die Trainingsbedingungen alles andere als ideal waren, übten sie alle mit großem Eifer und diskutierten stundenlang den Übungsstoff. So erschien zu Beginn jeder Trainingsstunde der Hohepriester des Tempels, **Shunpo ASAHI**, und beklagte sich darüber, dass jedes Mal, wenn jemand geworfen wurde, die Ahnentafeln auf dem Altar hoch hüpfen. Deshalb soll noch im gleichen Jahr an anderer Stelle des Tempelgeländes ein neues, aber ebenfalls mit 12 TATAMI großes DOJO errichtet worden sein.

Es war ein langsam wachsender Prozess, in dem es gelang, das JUDO von KANO systematisch zu verbessern. Die umfassende Beziehung des JUDO zum alltäglichen Leben wurde dadurch hergestellt, dass nicht nur technische Belange, sondern auch ihre Beziehung zur Umwelt und der Einfluss der Tagesroutine auf den Sportbetrieb beachtet wurden.

2.8. Die Ausrichtung des JUDO zum Sport wurde durch welche Forderung hervorgerufen?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Das zu dieser Zeit (Gründerzeit) im Vordergrund stehende Prinzip war: *„Die Gefährdung der Übenden muß so gering wie nur irgend möglich gehalten werden.“* Daraus leitete KANO folgende Übungsregel ab: *„Der Gegner ist auf den Rücken zu werfen und Hebelgriffe dürfen nicht bis zur Verletzung des Gelenkes durchgezogen werden.“*

Um einer Verletzungsgefahr bei der Durchführung von Hebelgriffen zu begegnen, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich die beiden Übungspartner über die Wirkung einer Hebeltechnik verständigen können. So konnte der gehebelte Partner die Wirkung der Technik dadurch anzeigen, dass er sich geschlagen gab, wofür als Ausdrucksmittel das zweimalige Abklappen am Gegner eingeführt wurde.

ANMERKUNG:

Als ausgebildeter Pädagoge wusste KANO natürlich, dass für eine Sportart eine gewisse Sicherheit erforderlich ist. Diese wurde mit den oben definierten Prinzipien und dem Ausscheiden der gefährlichsten Techniken realisiert. Für die Ausrichtung des JUDO zu einem Sport waren daher, neben einem besseren System, klare Prinzipien und Ideale notwendig. Außerdem verfolgte er das Ziel, JUDO als Olympische Disziplin zu nominieren. Dazu waren klare Richtlinien und die Sicherheit der Sporttreibenden erforderlich. Weiters verfolgte er weiterhin die von Dr. BÄLZ eingeschlagene Richtung, einer landeseigenen Gymnastikform für die japanische Jugend zu schaffen und zu publizieren.

2.9. Wann erfolgte die Aufnahme des ÖJV in das Österreichische Olympische Comité?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

1962 wurde der Österreichische JUDO-Verband als Mitglied des „Österreichischen Olympischen Comité“ (ÖOC) aufgenommen.



GRUPPE 3. Fragen für den 5. und 6. Dan:

3.1. Welcher Zusammenhang besteht zwischen JU-JITSU und YAWARA?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „China und Japan - Die Kulturen Ostasiens“.

Erstmals wird das Wort „YAWARA“ in der japanischen Literatur kurz nach 1000 n.Chr. erwähnt. Es handelt sich um ein Buch aus den **KONJAKU-MONOGATARI** (Neue und alte Erzählungen oder „Geschichten, die schon lange her sind“; dieses Werk stellt mit seinen 1040 Erzählungen die umfangreichste Geschichtensammlung der japanischen Literatur dar), die in der zweiten Hälfte des 11. Jh. niedergeschrieben wurden. Obwohl das einen weiteren Nachweis für eine bodenständige Entwicklung darstellt, geht aus dieser zitierten Textstelle nicht hervor, wie sehr das hier beschriebene Ringen mit dem JU-JITSU verwandt war.

Die Silbe „JU“, die in JUDO oder JU-JITSU verwendet wird, ist lediglich ein chinesisches Schriftzeichen, das für phonetische Zwecke verwendet wird (ATE-JI). Sinojapanisch wird „JU“ „YAWARA“ gelesen. Und **YAWARA** ist die alte Bezeichnung für die verschiedensten Stile der „leeren Hand“, als auch für **JU-JITSU**. (Aus „JUDO by the KODOKAN“ von Nuno SHOBO)

3.2. Aus welcher Zeit gibt es in Europa Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „Jüngere Edda“, „Chronik alter Kampfkünste“; Dr. Martin VOGT, „Alte und neue Raufkunst“, Dresden, 1925.

Die älteste nachweisbare waffenlose Kampfsportart im europäischen Raum muss eine Art des Ringens gewesen sein. Bereits in einem Werk des isländischen Gelehrten Snorri STURLUSON, das im Jahre 1220 n.Chr. niedergeschrieben wurde, die „**Jüngeren Edda**“, wird von einer altgermanischen Ringkampfart berichtet.

Weitere Beweise für die Existenz waffenloser Kampfsysteme mit Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken sind Werke aus dem 15. bis ins frühe 18. Jh.:

- a) Unter der Bezeichnung „**MAISTER HANSEN THALHOFFERS FECHTBÜCHER**“ erschienen in den Jahren 1443, 1459 und 1467 drei Bände mit der Darstellung eines solchen Kampfsystems. Das erste Buch trägt den Untertitel „*Gerichtliche und andere Zweikämpfe darstellende, Meister Ott's Ringkunst*“, enthalten im sogenannten **GOthaER CODEX**, wieder aufgelegt 1889 in Prag.
- b) Unter dem Titel „**DIE RINGKUNST DES DEUTSCHEN MITTELALTERS**“ wurde 1870 von Karl WABMANNSDORFF in Leipzig ein umfassendes Werk herausgegeben, in dem „*die selbständigen Ring-Anweisungen, die bisher in den Fecht-Handschriften ruhten*“, gesammelt wurden. Die umfangreichste von ihnen ist die Ringanweisung der Handschrift zu Wallenstein (**CODEX WALLENSTEIN**) aus dem Jahre 1470, zu der kein Geringerer als Albrecht DÜRER die Zeichnungen angefertigt haben soll.
- c) Eine nur mit Bildern versehene Handschrift stammt aus dem Jahre 1462 und nennt sich „**DAS FECHTBUCH DES MAISTER PAULS KAL**“. Die Bilder sind in Farbe und mit großer Sorgfalt hergestellt.
- d) Im Jahr 1537 gestaltete Fabian von AUERSWALD ein „**FECHT- und RINGBUCH**“ (Originaltitel: „*Ringerkunst*“). Es wurde im Jahre 1539 zu Wittenberg gedruckt. Von den dargestellten Ringerpaaren ist immer der Ältere der Verfasser selbst. Die Bilder sind vorzüglich und Holzschnitten von oder nach Lucas CRANACH dem Jüngeren nachgebildet.
- e) Ohne Jahreszahl und Verfasser wurde zu dieser Zeit in Frankfurt am Main von Christian EGENOLPH ein Werk mit dem Titel „**DER ALTENN FECHTER AN FENGLICHE KUNST**“ herausgegeben. Dieses Werk wurde 1558 unter dem Titel „**FECHTBUCH**“ neu aufgelegt. Es beschreibt auch einfache Ringstücke „*mit wehrlosen (= waffenlosen) henden*“ und die von „*Herrn Hansen LEBKOMMERS von Nürnberg ursprüngliche Kunst des Messerstechens*“.
- f) Aus dem Jahre 1567 ist uns ein Werk in lateinischer Sprache mit dem Titel „**PAULI HECTORIS MAIR CIVIS AUGUSTANI DE ARTE ATHLETICA**“ überliefert. Es soll in diesem Jahre vom Augsburger Ratsdiener Hektor MAYR um 800 Gulden der herzoglichen Bibliothek zu München überlassen worden sein.
- g) Bemerkenswert ist auch das aus dem Jahre 1666 stammende „**JOHANN GEORG PASCHENS VOLLSTÄNDIGES FECHT-, RINGE- UND VOLTIGIERBUCH**“. Der Autor schreibt sich eigentlich Pascha, Paschen ist die Beugeform. Es enthält 125 Kupferstiche, die in vorbildhafter Weise die Kunstgriffe erklären.
- h) In Holland (Amsterdam) erschien im Jahr 1674 ein Buch mit dem Titel „**KLARE ONDERRICHTINGE DER VOORTREFFELIJCKE WORSTEL-KONST**“; mit dem Untertitel „*wie man sich bei allen Streitfällen in einem Handgemenge verteidigen und alle Angriffe (Bruststöße, Faustschläge usw.) abwehren kann*“ von Worstelaer (Ringmeister) Nicolaes PETTER. Die Abbildungen in diesem Buch sind den Kupferstichen von Romeyn de HOOGE nachempfunden.
- i) Im Jahre 1713 gab „*der Freyen Stadt Nürnberg bestellter Fecht- und Exercitienmeister*“ Johann Andreas SCHMIDT seine „**GRÜNDLICH LEHRENDE FECHTSCHULE**“ heraus. Im „*sechsten Teil*“ beschäftigt sich dieser Meister ausschließlich mit dem Ringen, das er für die edle Kunst des Fechtens „*sehr nötig*“ hält.

3.3. Welche JUDO-ähnlichen Techniken werden häufig von Künstlern des 17. Jahrhunderts abgebildet?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Es ist interessant, festzustellen, dass in all diesen angeführten Aufzeichnungen zwei Techniken immer wiederkehren: dem **KATA-GURUMA** und dem **TOMOE-NAGE** artverwandte Techniken. Besonders wichtig erscheint dabei die immer wiederkehrende, dem TOMOE-NAGE ähnliche Technik, denn gerade sie beweist, dass die in Europa bodenständigen Zweikampfsysteme nicht alle auf dem Prinzip der maximalen Kraftentfaltung aufgebaut waren.

3.4. Aus welcher Zeit stammen die ersten schriftlichen Unterlagen über Zweikämpfe ohne Waffen in Europa?

3.5. Aus welcher Zeit stammen die ersten Zusammenstellungen von Kampftechniken ohne Waffen in Europa?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „Jüngere Edda“, „Chronik alter Kampfkünste“; Dr. Martin VOGT, „Alte und neue Raufkunst“, Dresden, 1925.

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 3.2.

3.6. Wann begann Jigorō KANO sein Studium des JUDO und wann hatte er die wichtigsten Punkte zusammengefasst?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“; „KODOKAN JUDO“; JAPAN-MAGAZIN“ - August 1990

Bedingt durch seinen etwas schwächlichen Körper, konnte er sich bei Auseinandersetzungen im Burschenalter gegen größere und kräftigere Kameraden nie recht durchsetzen, was seinen Stolz verletzte. Nachdem er schon früher aber von JU-JITSU gehört hatte, einer in Misskredit geratenen Fertigkeit, suchte er nach brauchbaren Lehrern, um mit ihnen Kontakt aufzunehmen. Für den damals 16jährigen Burschen hieß es aber noch zwei Jahre suchen, bis er in **Teinosuke YAGI** den richtigen Lehrer fand, der ihm die Grundlagen des JU-JITSU beibrachte.

Sein umfangreiches Basiswissen erwarb er sich aber erst später, als er zuerst von **Hachinosuke FUKUDA** (KONEN) und **Masatomo ISO** von der **TENJIN-SHINYO-RYU**, danach von **Tsunetoshi IKUBO** von der **KITO-RYU** in die Geheimnisse ihrer Schulen eingeweiht wurde.

Jigorō KANO begann also seine Auseinandersetzung mit JU-JITSU im Alter von 16 Jahren, wobei er etwa sechs Jahre dazu benötigte, sich mit der Materie vertraut zu machen. Diese Zeit betrachtete er als die „**Kindheit des JUDO**“. Nachdem es ihm gelungen war, die einheitlichen Grundsätze der verschiedenen Schulen zu erfassen, versuchte er die ihm wichtig erscheinenden Punkte zusammengefasst in einer „**Schule des JUDO**“ weiterzuverbreiten.

Als erster Übungsraum für die „Schule des JUDO“ diente der **EISHO-JI**, ein Tempel im Stadtteil SHITAYA-KITA-INARI-CHO, im Bezirk TAITO-KU von TOKYO. Im Februar des Jahres **1882** (nach anderen Unterlagen bereits 1881) begann Jigorō KANO den größten der vier Tempelräume für seine Trainingszwecke herzurichten. Das so geschaffene DOJO war mit seinen 12 Matten noch recht bescheiden. Auf seiner Pforte standen aber bereits die drei kleinen Zeichen, die JUDO-Geschichte machen sollte: **KO-DO-KAN** (Die Halle für das Studium des Weges).

ANMERKUNG:

Im Buch „JUDO by the KODOKAN“ von Nunoï SHOBO, erschienen 1961 und herausgegeben vom KODOKAN wird im „Lebenslauf von Jigorō KANO“ das Jahr **1877** angeführt, in dem er mit dem Studium des JU-JITSU in der TENJIN-SHINYO-RYU und das Jahr **1881**, in dem er mit dem Studium in der KITO-RYU begann, angeführt (diese Daten werden auch im „**JAPAN-MAGAZIN**“, Ausgabe August 1990, bestätigt). In der japanischen Alterszählung, die einem Kind bei der Geburt bereits das Lebensalter von einem Jahr zuerkennt, war er also 18 bzw. 22 Jahre alt. In unserer Altersrechnung entspricht das dem Alter von 17 bzw. 21 Jahren.

3.7. Welches Ereignis verhalf dem KODOKAN-JUDO zum Durchbruch?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; „JUDO by the KODOKAN“.

Bedingt durch seine Tätigkeit als Lehrer und dem damit verbundenen Umgang mit jungen Menschen, brachte KANO immer mehr Schüler, sodaß sein DOJO bald zu klein wurde. Ab 1883 verlegte und vergrößerte KANO mehrfach sein DOJO. Da sein System immer besser wurde und sich schon sehr einer idealen Form genähert hatte, begann sein JUDO immer bekannter zu werden.

Es war daher eine logische Folge, daß die Anhänger des JUDO die Klarheit der Prinzipien und Ideale hervorhoben, die alten JU-JITSU-Meister der neuen Bewegung jedoch reserviert gegenüberstanden. KANO wurde vorgeworfen, daß der Nutzen seines JUDO in einem echten Kampf sehr zweifelhaft sei. Um sich selbst und sein DOJO zu rechtfertigen, mußte sich KANO zum Kampf stellen. Vier Jahre nach der Gründung seines DOJO waren KANO und seine Schüler dann soweit, den Vergleichskampf zu wagen.

Die Entwicklung des JUDO war im Jahre 1886 in eine entscheidende Phase getreten. Jetzt mußte sich entscheiden, ob JUDO den bisher geübten JU-JITSU-Systemen überlegen war, denn unter Leitung der Stadtpolizei sollte ein Wettkampf zwischen einer Mannschaft des KODOKAN und einer Staffel der Polizei von TSHIBA unter deren Ausbilder Kosuko TOTSUKA stattfinden, die das JU-JITSU vertrat.

Jigorō KANO war sich vollkommen klar darüber, welche Auswirkungen das für die Bedeutung des JUDO haben konnte, falls die KODOKAN-Mannschaft im Wettkampf unterlag. Aus diesem Grunde traf er seine Vorbereitungen äußerst gewissenhaft. So kam es dann auch, daß nach einem fanatisch geführten Kampf die Mannschaft des KODOKAN einen überlegenen Sieg feierte.

Von 15 Kämpfen gelang es 13 siegreich zu beenden, nur zwei Polizisten konnten ein Unentschieden erreichen. Damit war dem KODOKAN-JUDO ein gewaltiger Popularitätserfolg beschieden.

ANMERKUNG:

Im Buch „JUDO by the KODOKAN“ von Nuno SHOBO wird erwähnt, daß es ständig zwischen dem KODOKAN und den alten JU-JITSU-Schulen Auseinandersetzungen gab. Der zitierte Vergleichskampf wird zwar nicht in diesem Buch angeführt, jedoch wird erwähnt, daß die Kämpfe gegen die JU-JITSU-Schulen im Jahr 1888 siegreich beendet wurden, nachdem diese bereits die letzten zwei Jahre andauerten. Eine entscheidende Rolle haben Shiro SAIGO und Sakujiro YOKOYAMA gespielt. Das junge Genie SAIGO dominierte mit seinem YAMA-ARASHI und auch YOKOYAMA zeichnete sich mit spektakulären Kämpfen aus.

Aber auch Yoshiaki YAMASHITA (1866 - 1935) spielte in diesem Vergleichskampf eine wesentliche Rolle. Seine Spezialtechnik war SASAE-TSURI-KOMI-ASHI, die er erfolgreich gegen große Meister der alten JU-JITSU-Schulen anwendete. Dies bestätigt auch Jigorō KANO in seinem Buch „JUDO KYOHON“. YAMASHITA wurde 1935, nach seinem Ableben, vom KODOKAN als erstem JUDOKA der 10. DAN verliehen (aus „JUDO, 40 GOKYO-Kampftechniken“ von Mahito OHGO).

3.8. Wann und durch wen wurde JU-JITSU erstmals in Österreich ausgeübt?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“, Mag. Helmut STEIN - „JUDO, soziologische Analyse einer Sportart und seiner Aktiven ...“ (April 1995).

Der erste namentlich feststellbare Vertreter in Österreich war der um die Jahrhundertwende populäre Ringer Hans KÖCK. Er hielt sich um 1900 in England auf, wo zu diesem Zeitpunkt die bekannten Kodokan-Jünger Yukio TANI (ab 1899) und Sadukasu UEYNISHI (ab 1900) lehrten. Von England wieder in seine Heimat zurückgekehrt führte er Ju-Jitsu, oder Jiu-do wie es damals auch bezeichnet wurde, beim Wiener Athletics-Club (WAC) ein. Im Jahre 1905 führte er sogar eine Demonstration dieser Kunst bei der Wiener Polizei vor. Einer seiner Schüler war der ebenfalls bekannte Ringer Henry BAUR (auch als Henri BAUER, Karl BAUER oder E. BAUER bezeichnet). BAUR übernahm nach dem Tod von KÖCK die Sektion Schwerathletik beim WAC und führte bis 1926 auch das Ju-Jitsu weiter. Bekannte Schüler von Henry BAUR waren der Polizei-Revierinspektor Josef DIWISCHEK, Otto PÜRTNER und Leopold WUNSCH. DIWISCHEK lehrte Ju-Jitsu bei der Wiener Sicherheitswache. Sein populärster Schüler war Prof. Franz RAUTEK, der auch durch seine Griffe in der Ersten Hilfe bekannt wurde. Auch in Oberösterreich gab es Lebenszeichen des JU-JITSU. Hier war es ein gewisser Herr RUMANOB, der bereits 1912 bei der Sicherheitswache in Linz „DZIU-DZIDSCHU“ unterrichtete (STEIN, 1995). Der Erste Weltkrieg unterbrach jedoch die vielversprechende Arbeit dieser ersten Pioniere.

3.9. Wann welche Personen waren nach dem 1. Weltkrieg die Gründer der JU-JITSU- und JUDO-Bewegung in Österreich?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“; KYU-Heft des ÖJV.

1920, nach Beendigung des Ersten Weltkrieges, fand JIU(JU)-JITSU eine größere Verbreitung. Besonders **Willy CURLY**, **Heinz KOWALSKI** und **Otto PÜRTNER** befassten sich lernend und lehrend mit dieser Sportart. Durch jahrelange Arbeit in Privatschulen gelang es ihnen, diese Sportart der Öffentlichkeit vorzustellen. Im gleichen Jahre wurde JIU-JITSU in das Ausbildungsprogramm der Exekutive aufgenommen. **Josef DIWISCHEK** leitete die JIU-JITSU-Ausbildung bei der Wiener Polizei und **Franz RAUTEK** (auch bekannt durch seinen Griff in der Ersten Hilfe) begann mit dem JIU-JITSU-Unterricht bei der Justizwache.

Im Jahre 1924 wurde bei dem Sportverein „*Wiener Verkehrsbetriebe*“ die erste Sektion JU-JITSU durch **Leopold WUNSCH** gegründet.

Der Enthusiasmus der Sporttreibenden in diesem Anfangsstadium läßt sich am besten durch folgendes illustrieren: Zur Popularisierung des JU-JITSU wurden Propagandavorfürungen auf Straßen und Plätzen durchgeführt, wobei die Demonstration auf Decken abgehalten wurde, die einfach auf den Pflastersteinen ausgebreitet worden waren.

Den offiziellen Einzug in das Sportgeschehen Österreichs feierte unser Sport am **28. Oktober 1929**, als die konstituierende Sitzung von Vorstand und technischem Ausschuss des **JUDO- und JIU-JITSU VERBANDES** stattfand.

ANMERKUNG:

Willy CURLY veröffentlichte, gemeinsam mit Ernst FISCHER, auch eines der ersten Handbücher mit dem Titel „JIU-JITSU“, erschienen im Kultur und Sportverlag Hamburg.

3.10. Wann nahmen österreichische JUDOKA erstmals an internationalen Titelkämpfen teil?

ANTWORT: Skriptum des ÖJV - „JUDO-Geschichte“.

Am **29. Oktober 1949** kam es zur offiziellen Gründung der heutigen EJU und **1952** wurde durch den Sieg von **Robert JAQUEMOND** (1929–1997) in der „2. DAN-Klasse“ und seinem 2. Platz in der individuellen Klasse die Teilnahme an der **Europameisterschaft in PARIS** zu einem sportlichen Höhepunkt des Verbandes, zumal dadurch die österreichische Mannschaft den 2. Gesamtrang erreichte.

Die Europameisterschaft 1952 war demnach der erste internationale Titelkampf, abgesehen von Länderkämpfen und Städte-turnieren, an dem sich Österreich beteiligte.

